ARBEITSHEFTE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR
JURISTISCHES BIBLIOTHEKS- UND DOKUMENTATIONSWESEN

Nr. 8

Harald Müller

Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven

Hamburg, Augsburg 1983

Dr. Harald Müller, Bibliothek des Max-Planck-Instituts
für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Berliner Str. 48, D-6900 Heidelberg

Die Arbeitshefte werden im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen (AjBD) herausgegeben von Dr. Ralph Lansky (Hamburg, geschäftsführend) und Dietrich Pannier (Karlsruhe, als Vorsitzender der AjBD).

Bestellungen sind zu richten an Dr. Hans-Burkard Meyer, Teilbibliothek Recht der Universitätsbibliothek, Eichleitnerstr. 30, D-8900 Augsburg.

Bisher erschienene Arbeitshefte vgl. letzte Seite.

ISBN 3-9800240-6-7

Druck: Sofortdruck Heuser, Augsburg

VORWORT

des Vorsitzenden der AjBD

Das vorliegende wie das vorangegangene Heft gehen zurück auf Arbeiten, die im Rahmen der Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst vorgelegt wurden. Es ist nicht die Absicht der AjBD, mit der Publikation solcher Arbeiten einen Schwerpunkt innerhalb der Reihe zu bilden, sondern in der zeitlichen Folge eher eine Zufälligkeit. Vielmehr sollte aus dieser Gemeinsamkeit entnommen werden, daß die AjBD bereit ist, fundierte Arbeiten auch von Berufsanfängern ebenfalls in die Reihe aufzunehmen, um für ihre weitere Verbreitung zu wirken.

Thematisch kehren die Arbeitshefte mit diesem Heft wieder in den deutschen Rechtskreis zurück. Auch nach dem Erscheinen von Hildebert Kirchners "Bibliotheks- und Dokumentationsrecht" verbleiben hier noch Fragen, die einer vertieften Behandlung bedürfen. Der Autor hat den Aufbau seiner Arbeit anschließend an allgemeine Erörterungen dem Gang von Nachlässen durch Bibliotheken und Archiven angepaßt (Erwerbung, Erschließung, Benutzung). Dies trägt zur Verständlichkeit gerade für den "Nichtjuristen" vieles bei. Nachdem schon am Manuskript aus dem Kreise der Archive Interesse gezeigt wurde, hoffe ich, daß die AjBD auch mit diesem Heft wieder einmal eine praktische Hilfe für die Arbeit vieler Fachkollegen und anderer Interessenten vorgelegt hat.

Dietrich Pannier

VORWORT

Handschriftliche Nachlässe als spezielles Sammelgut in Bibliotheken und Archiven unterscheiden sich allein schon durch ihren im Vergleich geringen Umfang vom übrigen Bibliotheks- und Archivgut. Auch in ihrer Substanz als Anhäufung einmaliger Originaldokumente heben sie sich deutlich vom Massenprodukt Buch und Zeitschrift ab. Dadurch ergeben sich für den Umgang mit Nachlässen ganz spezifische Rechtsprobleme, die selbst in einer umfassenden Darstellung wie dem "Bibliotheks- und Dokumentationsrecht" von Hildebert KIRCHNER (Wiesbaden 1981) nicht detailliert beschrieben werden können. Von Seiten der mit Nachlaßpflege befaßten Archivare und Bibliothekare ist aber immer wieder der Wunsch nach einer zusammenhängenden Darstellung der Rechtsprobleme zu hören.

Die vorliegende Untersuchung wurde als Hausarbeit zur Laufbahnprüfung für den höheren Bibliotheksdienst, Frühjahr 1980, beim Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen (jetzt Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen) in Köln angefertigt. Sie wird hier in aktualisierter und etwas erweiterter Form mit freundlicher Genehmigung des Staatlichen Prüfungsausschusses veröffentlicht. Für vielfältige Hilfe und zahlreiche Anregungen danke ich Ltd. Bibl. Dir. Dr. Karl Dachs von der Bayerischen Staatsbibliothek München, Frau OBR Dr. Irmgard Fischer von der UB Bonn, Dr. Jochen Meyer vom Deutschen Literatur-Archiv in Marbach, sowie der Kommission für Rechtsfragen des VDB unter ihrer ehemaligen Vorsitzenden Frau BDir. Barbara Eckstein. Etwaige Fehler und Auslassungen gehen selbstverständlich zu meinen Lasten.
Dieses Buch ist für Margot.

Heidelberg, April 1983 Harald Müller

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORWORT DES VORSITZENDEN DER AjBD	III
VORWORT	IV
INHALTSVERZEICHNIS	V
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	X
EINLEITUNG	1
ERSTER TEIL: ALLGEMEINE FRAGEN ZUR BEHANDLUNG VON NACHLÄSSEN IN BIBLIOTHEKEN, ARCHIVEN UND LITERATURARCHIVEN	5
A. Definitionen	5
I. Sammlungssubjekte	5
1. Bibliotheken	6
2. Archive	9
3. Literaturarchive	13
4. Sonstige Nachlaßarchive	16
II. Sammlungsobjekte	17
1. Der Begriff "Kulturgut"	17
2. Nachlässe eine besondere Art von Kulturgut	19
a) Entwicklung	19
b) Substanz eines Nachlasses	23
c) Der Konflikt um den geeigneten Sammlungsort	26
B. Einige nichtjuristische Probleme mit Nachlässen	27
I. Erkennen wertvoller Nachlässe	27
II. Erwerbung von Nachlässen	29
III. Kulturwert von Trivialnachlässen	32
C. Aufbau des juristischen Teils	32

Seite

ZWEITER TEIL: ERWERBUNG 34
A. Der Kauf eines Nachlasses 36
I. Bürgerlich-rechtliche Fragen 38
1. Eigentumserwerb 38
2. Willenserklärungen 42
3. Nichtigkeit des Kaufvertrages besonders infolge Sittenwidrigkeit? 43
4. Lasten, Pfandrechte, fremde Verwertungsrechte, Beschränkungen 47
5. Sonderformen des Kaufs; Gewährleistungsrecht 52
II. Öffentlich-rechtliche Probleme 53
1. Öffentlich-rechtliches Eigentum 54
2. Der bereits zur öffentlichen Sache gewidmete Nachlaß 55
B. Erwerb durch Tausch 57
C. Erwerb durch Ersteigerung 59
I. Spezielle Art eines Kaufvertrages 59
II. Probleme bei Nachlaßauktionen 61
D. Erwerb durch Schenkung 62
I. Bürgerlich-rechtliche Probleme 64
1. Schenkung unter Lebenden 64
2. Schenkung auf den Todesfall 66
3. Eigentumsprobleme 68
II. Öffentlich-rechtliche Probleme 68
E. Erwerb durch privatrechtliche Stiftung 72

Seite

F. Erwerb durch letztwillige Verfügung von Todes wegen 74
I. Erbrechtsfragen 75
1. Die Anstalt als Erbe 75
2. Die Anstalt als Vermächtnisnehmer 77
3. Sonstige privatrechtliche Probleme 81
II. Öffentlich-rechtliche Fragen 82
G. Erwerb von Gesetzes wegen 83
H. Sonstige Erwerbungsmöglichkeiten 87
I. Strafrechtliche Aspekte 91
K. Exkurs: Wissenschaftsfreiheit contra Eigentum - ein Grundrechtskonflikt 94

DRITTER TEIL: ERSCHLIESSEN DER NACHLÄSSE 103
A. Archivieren oder Kassieren? 103
I. Privatrechtliche Aspekte 105
1. Wille des Erblassers/Urhebers 105
2. Eigentum Dritter an Nachlaßteilen 106
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht 108
II. Öffentlich-rechtliche Aspekte 112
1. Archivierungspflicht für Bibliotheken? 112
2. Entscheidungskompetenz 116
B. Katalogisierung des Nachlasses 118
I. Privatrechtliche Willenserklärung als Hindernis 119

Seite

II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht als Hindernis 121
1. Handschriften des Erblassers 121
2. Briefe u.ä. von Dritten 125
II. Datenschutzgesetze als Hindernis 127
1. Datenschutz und Erblasserschriften 127
2. Das große Problem: Handschriften Dritter 129
IV. Strafrechtliche Aspekte 132
C. Widmung zur öffentlichen Sache 133
D. Archivieren - Sekretieren 134

VIERTER TEIL: BENUTZUNG DES NACHLASSES 136
A. Gewöhnliche Benutzung durch Einzelpersonen 136
I. Nachweis wissenschaftlichen Zwecks der Benutzung und Wissenschaftsfreiheit 137
II. Privatrechtliche Benutzungsbeschränkungen 143
III. Benutzungsbeschränkung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht 143
1. Erblasserschriften 144
2. Schriftstücke Dritter 146
IV. Strafrechtliche Aspekte 149
1. Die Rechtslage allgemein 149
2. Geheimnisverrat 150
V. Sekretierung oder Benutzung unter Auflagen 151
VI. Urheberrecht 154
B. Auskünfte aus einem Nachlaß 157

Seite

C. Publizierung von Nachlässen durch Bibliothek oder Archiv 158
I. Veröffentlichung der Kataloge 159
II. Urheber- und Verwertungsrechte 160
III. Persönlichkeitsrechte 163
IV. Strafrechtliche Hindernisse 164
D. Publizierung durch Verlage oder sonstige Dritte 165
I. Urheberrecht 165
II. Honorar 168
III. Auflagen und Bedingungen 169
IV. Ausschluß oder Beschränkung der Haftung 171
E. Ausstellung von Nachlaßgut 173
F. Film- und Fernsehaufnahmen 175

LITERATURVERZEICHNIS 176

SACHREGISTER 194

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA.	=	andere Ansicht
aaO.	=	am angegebenen Ort
Abs.	=	Absatz
AjBD	=	Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen
allg.	=	allgemein(es)
Art.	=	Artikel
AT	=	Allgemeiner Teil
Aufl.	=	Auflage
Bd	=	Band
BDir.	=	Bibliotheksdirektor(in)
BDSG	=	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	=	Bundesgesetzblatt
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Börsenbl.	=	Börsenblatt
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
BT	=	Besonderer Teil
BuB	=	Buch und Bibliothek
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWB	=	Baden-Württemberg
bzw.	=	beziehungsweise
DDR	=	Deutsche Demokratische Republik
ders.:	=	derselbe
d.h.	=	das heißt
dies.	=	dieselbe
Diss.	=	Dissertation
DÖV	=	Die Öffentliche Verwaltung
Dt.	=	Deutsch
DuD	=	Datenschutz und Datensicherung

EGBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	=	Einleitung
EuGRZ	=	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f.	=	folgende
FAZ	=	Frankfurter Allgemeine - Zeitung für Deutschland
ff.	=	fortfolgende
FN	=	Fußnote
G	=	Gesetz
GBl	=	Gesetzblatt
gest.	=	gestorben
GG	=	Grundgesetz
GVBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
H	=	Heft
HGB	=	Handelsgesetzbuch
hrsg.	=	herausgegeben
HWD	=	Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken
idF	=	in der Fassung
IHK	=	Industrie- und Handelskammer
i.S.	=	im Sinne
IuD	=	Information und Dokumentation
Jg.	=	Jahrgang
JuS	=	Juristische Schulung
KMK	=	Kultusministerkonferenz
LK	=	Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar
Ltd.	=	Leitender
MBl	=	Ministerialblatt
Nds.	=	niedersächsich
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	=	Nummer
NRW	=	Nordrhein-Westfalen
o.ä.	=	oder ähnliches
OBR	=	Oberbibliotheksrat/rätin
ÖVD	=	Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung

Rdn.	=	Randnummer
RGBl	=	Reichsgesetzblatt
RGSt	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	=	Seite; Satz
SBPK	=	Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz
SK	=	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
Sp.	=	Spalte
StGB	=	Strafgesetzbuch
u.a.	=	unter anderem
u.ä.	=	und ähnliches
UB	=	Universitätsbibliothek
Überbl.	=	Überblick
UFITA	=	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrHRG	=	Urheberrechtsgesetz
usw.	=	und so weiter
v.	=	von
VDB	=	Verein Deutscher Bibliothekare
VerwVgG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz
vgl.	=	vergleiche
VO	=	Verordnung
z.B.	=	zum Beispiel
ZfBB	=	Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie
ZfB	=	Zentralblatt für Bibliothekswesen
Ziff.	=	Ziffer
ZPO	=	Zivilprozessordnung
z.T.	=	zum Teil
zugl.	=	zugleich

E I N L E I T U N G

Am 7. April 1817 starb in Berlin der Geheime Legationsrat Heinrich Friedrich von DIEZ. Damit ging das Leben eines Mannes zu Ende [1], der nach ausgedehnten Studien von 1784 bis 1790 preußischer Geschäftsträger in der Türkei gewesen war, später als Privatgelehrter ein kenntnisreicher Forscher und Sammler der Orientalistik wurde, mit so bekannten Gelehrten wie Friedrich August WOLF, Alexander von HUMBOLDT, aber auch dem späteren König FRIEDRICH WILHELM IV. verkehrte, mit Johann Wolfgang von GOETHE korrespondierte [2], und für seine letzten Lebensjahre noch als Ehrenmitglied in die Preußische Akademie der Wissenschaften gewählt wurde.

Über seine irdischen Güter hatte von DIEZ in einem Testament vom 20. Februar 1817 unter anderem folgende Bestimmungen getroffen [3]:

"...

§ 12. Der Königl. Bibliothek zu Berlin vermache ich meine Bibliothek an Druckwerken.[Es folgen Bestimmungen über die zugehörigen Kataloge, sowie die Aufstellungsmodalitäten der Bände, ferner ein Verkaufsverbot nebst anderen Auflagen.]

§ 13. Der Königl. Bibliothek zu Berlin vermache ich meine Sammlung von morgenländischen und abendländischen Handschriften.. Einige Bedingungen ... Ich habe ... zu (der zweiten Ausgabe des Meninski, betrifft:

---

1) Vgl. einführend BALCKE, Diez und sein Vermächtnis. In: Von Büchern und Bibliotheken S. 187 - 200; BABINGER, Goethe-Jahrbuch 34 (1913) S. 83 - 100; REISWITZ, Neue Deutsche Biographie 3. Bd. (1957) S. 712 - 713.

2) Von Diez beriet Goethe auch in orientalischen Fragen. Vgl. BABINGER, Goethe-Jahrbuch 34 (1913) S. 83 - 100, besonders S. 96 ff.

3) Wörtlicher Text des Testaments bei BALCKE, Diez und sein Vermächtnis S. 191 ff.

Lexicon arabico persico Turcico latinum. Vienna 1786, 4 Bände in folio) zwischen den Linien, dem Rande, und auf einzelnen eingelegten Blättern viele tausend Wörter, Bedeutungen und Redensarten nachgetragen ... Sollte sich ... ein erfahrener Sprachkenner finden, der sich das Verdienst erwerben wollte, meine Zusätze in zwei Folianten ... unter meinem Namen getreulich abdrucken zu laßen, so würde es ein sehr gemeinnütziges Unternehmen sein ... Ich verbiete, daß (der) Catalogus (der morgen- und abendländischen Handschriften) in seiner jetzigen Gestalt ganz oder theilweise gedruckt werde, weil ich ihn nicht in diesem Sinne geschrieben, noch die letzte Hand daran gelegt habe ...
...
§ 19. Wenn der Tod mich übereilen sollte, um die Handschriften von meiner eigenen Hand nicht vorher verbrennen zu können, wie mein fester Vorsatz ist, so beschwöre ich die Herren Domprediger als Oberaufseher meines Erben, der Allmosen-Kaße, gewißenhaft dafür zu sorgen, daß diesgeschehe ... Sollten solche Schriften und Papiere aus Versehen mit meiner Manuscripten-Sammlung § 13 an die Königl. Bibliothek gelangen, so bitte ich die Herren Bibliothekare ... sie an die Herren Hofprediger der Domkirche getreulich auszuliefern, damit mein letzter Wille vollbracht werde."

Der Leiter der Königlichen Bibliothek zur damaligen Zeit, Friedrich WILKEN, einigte sich mit dem Testamentsvollstrecker des verstorbenen Herrn von DIEZ derart rasch bezüglich der Übernahmemodalitäten, daß bereits am 14. August bzw. 9. September 1817 die Bibliothek in den Besitz der ihr vermachten Schriften gelangte. Ein vom Bruder des Verstorbenen, Ernst Friedrich DIEZ aus Odessa, angestrengter Prozeß mit dem Ziel, das Testament für ungültig erklären zu lassen, erregte zwar allgemein großes Aufsehen, führte aber nach sieben Jahren durch alle Instanzen hindurch zu keinem Erfolg [4]. Weitere Einzelheiten über das Schicksal des Nachlasses, etwa im Hinblick auf die Vernichtung der persönlichen, handschriftlichen Papiere von Heinrich Friedrich von DIEZ sind nicht bekannt.

---

4) Vgl. BALCKE, Diez und sein Vermächtnis S. 190 f.

Dieses historische Beispiel eines Falles, in dem Nachlaßgut in eine große wissenschaftliche Bibliothek gelangt war, läßtauch einen Nichtjuristen bereits erkennen, daß die Erfüllung des testamentarischen Willens des Herrn von DIEZ die Königliche Bibliothek zu Berlin mit einigen juristischen Problemen konfrontiert hatte. Sicherlich sind die spezifischen Rechtsfragen im Zusammenhang mit diesem Nachlaß nicht typisch und repräsentativ für die Probleme, vor die sich hier und heute Bibliotheken und Archive mit Nachlaßbeständen gestellt sehen. Das Beispiel demonstriert aber, daß bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Bibliothek als juristisch definiertes Vermächtnis [5] eine umfangreiche private Büchersammlung [6] nebst Handschriftensammlung [7] erhielt, beschwert mit Auflagen [8]. Sie hatte Bestimmungen des Erblassers bezüglich der Publizierung seiner Manuskripte (z.T. Publizierungsverbot!) zu beachten [9], sowie - was eventuell vom wissenschaftlichen Standpunkt aus besonders schmerzlich ist - bezüglich der Vernichtung seiner eigenhändigen Manuskripte.

Nachlässe als Sammelgut von Bibliotheken und Archiven sind seit langer Zeit schon bekannt; die Anfänge

---

5) Vgl. dazu als heute gültiges Recht §§ 1939, 2147 - 2191 BGB.
6) 17000 Bände. Vgl. BALCKE, Diez und sein Vermächtnis S. 197.
7) 856 Bände Handschriften. Siehe ebenfalls BALCKE, Diez und sein Vermächtnis S. 197.
8) Vgl. die §§ 1940, 2192 - 2196 BGB, gemäß § 1 EGBGB in Kraft seit 1. Januar 1900.
9) Heute besonders wichtig für die Fragen des Urheberrechts. Siehe dazu unten S. 154 ff., 160 ff., 165 ff.

datieren auf Mitte des 16. Jahrhunderts [10]. Aus dieser speziellen Sammeltätigkeit erwuchsen seit jeher Fragen, die neben dem bibliothekarischen Fachwissen besondere juristische Kenntnisse zu ihrer Beantwortung voraussetzen. Eine umfassende, systematische Darstellung aller nach heute gültigem Recht zu beachtenden juristischen Aspekte fehlt bislang. Die vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, das Vakuum ein wenig auszufüllen.

10) Vgl. DACHS, Nachlässe S. 9: Mit Gründung der heutigen Bayrischen Staatsbibliothek in München erwarb Herzog ALBRECHT V. 1558 den Nachlaß des Orientalisten Johann Albrecht WIDMAN-STETTER; 1571 und 1589 wurden weitere Nachlässe angekauft. DACHS aaO.: "Die Erwerbung von neuzeitlichen Handschriften und ganzen Nachlässen (hat) die Geschichte der Bibliothek von ihren Anfängen bis zur Gegenwart (...) begleitet"; Vgl. auch STOLZENBERG, Börsenblatt 31. 1. 1975 S. A 56 über die Berliner Staatsbibliothek.

E R S T E R T E I L: ALLGEMEINE FRAGEN ZUR BEHANDLUNG VON NACHLÄSSEN IN BIBLIOTHEKEN, ARCHIVEN UND LITERATURARCHIVEN

Das Sammeln und Erschließen von handschriftlichen Nachlässen nimmt im Aufgabenbereich von Bibliotheken und Archiven nur einen recht geringen Arbeitsaufwand in Anspruch. So finden sich auch in der einschlägigen Fachliteratur zu diesem Spezialthema nur wenige Ausführungen; juristische Aspekte sind bislang überhaupt nicht abgehandelt worden. Wenngleich das Schwergewicht der folgenden Erörterungen eindeutig im juristischen Bereich liegt, so können doch die einzelnen Rechtsprobleme nur genauestens und erschöpfend gewürdigt werden, wenn zuvor Klarheit über die verwendeten bibliothekarisch - archivarischen Termini, die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der bibliothekarischen und archivarischen Nachlaßpflege, sowie über die fachspezifischen Schwierigkeiten und aktuellen Probleme beim Umgang mit handschriftlichen Nachlässen besteht. Demzufolge soll im anschließenden ersten Teil eine kurze einleitende Übersicht und Erläuterung des Sachkomplexes "Nachlässe in Bibliotheken und Archiven" erfolgen.

A. DEFINITION

I. Sammlungssubjekte

Bevor auf handschriftliche Nachlässe als spezielle Sammelobjekte im Gegensatz zum sonstigen, überwiegend gedruckten Schriftgut und auf die daraus re-

sultierenden bibliothekarischen und archivarischen Besonderheiten näher einzugehen ist, muß zunächst eine Betrachtung der Zentren dieser Sammeltätigkeit, derjenigen Institutionen, die mit Nachlässen befaßt sind, erfolgen.

1. Bibliotheken

Die wissenschaftliche Universalbibliothek [11], worunter besonders eine Universitätsbibliothek zu verstehen ist, ferner die Landes- und sonstige überregionale Bibliotheken, wird heute zum überwiegenden Teil als ein von den öffentlichen Händen getragenes Dienstleistungsunternehmen [12] angesehen, dessen Zweck die Sammlung, Verarbeitung und Präsentation jeglicher Art von Informationen für Forschung und Lehre ist [13]. KÖTTELWESCH hat diese Aufgabe der Bibliothek jüngst definiert als das "Erfassen, Erschließen, Vermitteln von Informationen aus den eigenen und, soweit möglich, aus anderen Beständen an die daran interessierenden

---

11) Zum Begriff vgl. FUCHS, Bibliotheksverwaltung S.10 f.; v. BUSSE, Bibliothekswesen S. 67 ff., 349 ff.; KLUTH, Bibliothekslehre S. 105; OPPERMANN, Kulturverwaltungsrecht S. 421 ff.
Zur Entwicklung des Typs v. BUSSE-ERNESTUS, Bibliothekswesen S. 37 ff.

12) Zur Bibliothek als Dienstleistungsunternehmen KÖTTELWESCH, Bibliothekswesen I S. 4 f.; ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Dokumentationsbereiche S. 33 f.; KLUTH, Bibliothekslehre S. 134; ders., Bibliothekspraxis S. 93 ff.
Nicht ganz so deutlich KUNZE, Bibliothekslehre S. 15.

13) Vgl. ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Dokumentationsbereiche S. 33 f. mit weiteren Nachweisen; KIRCHNER, Informationsrecht S. 40: "Informationsspeicher und Informationsvermittler".; TEITGE ZfB 86 (1972) S. 132 ff.

Institutionen und Personen". [14] Obwohl dieses Funktionsverständnis oft noch dem tatsächlichen Zustand der Bibliotheken vorauseilt, so zeigt sich in einer solchen Auffassung doch die Anpassung der Bibliotheken an die Erfordernisse einer Zeit, die sich durch eine nie zuvor in der Menschheitsgeschichte gekannte Erweiterung des Wissens, der damit einhergehenden und durch die heutigen technischen Möglichkeiten der schnellen Reproduktion unterstützten und immer weiter anwachsenden Flut von Einzelinformationen auszeichnet [15]. Für alle Arten von Informationsträgern beginnt sich als Oberbegriff der Ausdruck "Dokument" einzubürgern [16], was zur Folge hat, daß die Universalbibliothek neben Archiv und Museum als einer der drei "klassischen Dokumentationsbereiche" bezeichnet wird [17].

Für eine Untersuchung von Rechtsproblemen der bibliothekarischen Praxis ist natürlich von besonderer Bedeutung, welche Rechtssätze auf diesen Dokumentationsbereich allgemein anzuwenden sind. Denn davon hängt schlußendlich auch ab, wie rechtliche Fragen zu handschriftlichen Nachlässen zu entscheiden sind.

---

14) Bibliothekswesen I S. 2.
Daß der Bibliothekar bei der Informationsvermittlung auch rechtlichen Bindungen und Einschränkungen unterworfen ist, beleuchtet PLASSMANN, Informationsvermittlung S. 59 ff.

15) Vgl. zur "Informationslawine" etwa NÜRNBERGER, Maschinelle Dokumentation S. 316.

16) KÖTTELWESCH, Bibliothekswesen I S. 3; KLUTH, Bibliothekslehre S. 7 f.; DRTINA ZfB 81 (1967) S. 13 f.; KUNZE, Bibliothekspraxis S. 16; TEITGE ZfB 86 (1972) S. 132.

17) ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Dokumentationsbereiche, schon im Titel. Vgl. auch S. 9 ff.; KLUTH, Bibliothekslehre S. 44; v. BUSSE-ERNESTUS, Bibliothekswesen S. 221 ff.; KUNZE, Bibliothekslehre S. 368 ff.; MEISNER, Archivalische Zeitschrift 50/51 (1955) S. 168 f.; SPOHN, Informationszentrum S. 283. Für HOFFMANN ZfBB 4 (1957) S. 24 erstreckte sich die Dokumentationstätigkeit der Bibliotheken noch auf einzelne Gebiete wie die Orts- und Landesgeschichte beschränkt.

Die wissenschaftlichen Universalbibliotheken und die meisten Spezialbibliotheken sind nach herrschender Meinung sogenannte Anstalten des öffentlichen Rechts [18]. Das bedeutet, daß die rechtliche Grundlage ihrer Existenz genauso wie die von Rundfunkanstalten, Landesbanken, Museen usw. in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung von einem mit hoheitlicher Gewalt ausgestatteten Organ der Legislative, d.h. einem Bundes-, Landes- oder Kommunalparlament erlassen wird. Nach Maßgabe des entsprechenden Gesetzes sind sie dadurch selbst Träger hoheitlicher Gewalt. Im Gegensatz dazu stünde die Errichtung einer Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage, wie das jeder Bundesbürger tun könnte, mit der zwangsläufigen Folge, daß ausschließlich Rechtsvorschriften des Zivilrechts (BGB oder HGB) zur Anwendung kämen. Das Verhältnis zwischen Bibliotheken als Zuordnungssubjekten hoheitlicher Gewalt und ihren Benutzern ist jedoch nicht privatrechtlich, sondern fast ausschließlich öffentlich-rechtlich geregelt [19], d.h. alle Pflichten, Rechte, Ansprüche und Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach Rechtssätzen des öffentlichen Rechts [20]. Dies trifft auf die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/

---

18) Zu den rechtlichen Grundlagen der Bibliotheken vgl. ROST, Diss. S. 15 ff.; WOLFF, Bibliotheksverwaltungsrecht S. 279 ff.; TREPLIN-KIRCHNER, Handbuch II S. 765 f.; WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht II S. 363 ff., 371; ERICHSEN-MARTENS-SALZWEDEL, Allg. Verwaltungsrecht S. 313 ff.; NITZE, Rechtsstellung S. 43 ff.; VOGT, Rechtsstellung S. 9 ff.; BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 6 ff.; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 79 ff.

19) Vgl. allgemein zum Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I. S. 97 ff; ERICHSEN-MARTENS-v.MÜNCH, Allg. Verwaltungsrecht S. 13 ff; FORSTHOFF, Verwaltungsrecht S. 112 ff.; jeweils mit weiteren Nachweisen.

20) Vgl. nur NITZE, Rechtsstellung S. 77 ff; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 125 ff.

Main als eine laut Gesetz [21] selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts genauso zu, wie auf die Universitätsbibliotheken als Betriebseinheiten ihrer jeweiligen Universität, die rechtlich als unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts qualifiziert werden [22]. Allerdings erfährt das Prinzip von der Geltung öffentlich-rechtlicher Normen in Bezug auf die Bibliotheken insoweit eine Ausnahme, als der Erwerb von Sachmitteln, d.h. von Büchern, Periodika, Büromaterial u.ä. von einigen Ausnahmen abgesehen gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, vor allem des Kaufrechts erfolgt. Durch einen Akt hoheitlicher Gewalt - die sogenannte Widmung - werden diese privatrechtlich erworbenen Bibliotheksbestände aber der Herrschaft öffentlich-rechtlicher Normen unterworfen. Auf die speziellen Rechtsprobleme infolge des Wechselspiels öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Bibliotheksbestände wird weiter unten noch im Zusammenhang mit den Nachlässen einzugehen sein.

Für den Komplex "Nachlässe in Bibliotheken" bleibt festzuhalten der Charakter der wissenschaftlichen Universalbibliothek als eines Dienstleistungen erbringenden Informationszentrums, dessen Rechtsgrundlagen im Bereich des öffentlichen Rechts angesiedelt sind.

2. Archive

"Nach heutiger Terminologie bildeten ... Archive und Bibliotheken vielfach bis in die frühe Neuzeit hinein eine Einheit, die über eine auch heute noch gelegentlich zu beobachtende organisatorisch-administrative

---

21) Gesetz über die Deutsche Bibliothek BGBl I 1969, 265; auch bei LANSKY, Bibliotheksrechtliche Vorschriften Nr. 12.; vgl. NITZE, Rechtsstellung S. 62 ff.;KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 82 ff.

22) BÖHM-PASCHEK ZfBB 29 (1982) 3 S. 176.

Zusammenlegung dieser beiden Institutionen hinausging"[23]. Die ursprüngliche Einheit mußte als Folge einer hochspezialisierten Arbeitsteilung im hoheitlichen Bereich, verbunden mit einem Anwachsen des die staatliche Verwaltungstätigkeit dokumentierenden Schriftguts (Akten) aufgegeben werden. So entwickelten sich die Archive als Ablage für die nicht mehr im aktuellen Tagesgeschehen einer Behörde benötigten, dennoch aber aufbewahrungswürdigen Dokumente [24]. Friedrich von HARDENBERG, genannt NOVALIS, prägte den Begriff vom "Gedächtnis des Staates" [25]. Die Existenz von Archiven beschränkt sich nicht allein auf den staatlich - hoheitlichen Bereich [26], obwohl hier ihre Hauptfunktion liegt.

---

23) ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Dokumentationsbereiche S. 19, sowie zum Folgenden S. 20 ff.
Vgl. auch zur ursprünglichen Einheit WEIMANN, Bibliotheksgeschichte S. 18; KLUTH, Bibliothekslehre S. 43: "In mancher Hinsicht verwandt"; SPOHN, Informationszentren S. 283; KRUSE, Heine-Jahrbuch 17 (1978) S. 197; MEISNER, Archivalische Zeitschrift 50/51 (1955) S. 167 f.
Überblick über die geschichtliche Entwicklung bei KAHLENBERG, Archive S. 15 ff., besonders für die Zeit nach 1945 S. 25 ff.; BRENNEKE-LESCH, Archivkunde S. 107 ff.; Darstellung der Lage in der Antike bei POSNER, Archives in the ancient world. Cambridge MA 1972 mit weiterführender Bibliographie S. 233 - 268.

24) Staatliches Archivwesen S. 9 ff.; zur Entwicklung der Archive auch DACHS, Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 6 f.

25) NOVALIS, Fragmente S. 487 Rdn. 1533.

26) Vgl. KÖTTELWESCH, Bibliothekswesen II S. 18: "Staats-, Stadt-, Diözesan-, Kloster-, Universitäts-, Wirtschafts-, Familien- und Privatarchive".

Die rechtliche Grundlage der Archive ist vielfach noch nicht befriedigend geregelt. So kann sich etwa das Bundesarchiv in Koblenz in seiner Arbeit nicht auf ein förmliches Gesetz stützen, sondern lediglich auf einen nicht veröffentlichten Beschluß der Bundesregierung [27]. Doch auch ohne spezielle Rechtsgrundlage sind die Archive genauso wie die Bibliotheken als unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts zu qualifizieren.

Von den Bibliotheken unterscheiden sich die Archive in erster Linie rein faktisch durch die in ihnen aufbewahrten Dokumente,das sogenannte "Archivgut" im Gegensatz zum "Bibliotheksgut". An dieses substantielle Kriterium knüpfen auch die meisten Theorien zur Unterscheidungvon Archiv und Bibliothek an [28]. So wurden etwa Thesen aufgestellt, handschriftliche Dokumente gehörten in das Archiv, gedruckte in die Bibliothek [29]. Oder es wurde unterschieden zwischen rechtlich-geschäftlicher Substanz und literarischer [30]. Die von

---

27) BOOMS, Bundesarchiv S. 31; vgl. allgemein OLDENHAGE, Archivrecht S. 187 ff.; ders. Archivar 33 (1980) Sp. 165 ff.

28) Einzelheiten bei ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Dokumentationsbereiche S. 19 ff., S. 21: "Zuständigkeitsmerkmal".
Vgl. auch KÖTTELWESCH, Bibliothekswesen II S. 18: "Weiter Begriff des Archivguts"; KUNZE, Bibliothekslehre S. 19 f.; KLUTH, Bibliothekslehre S. 43; ZELLER, Archive für Literatur S. 16 ff.; v. ROHR, Kulturgut S. 19 ff.; MEISNER, Archivalienkunde S.21 ff. und S. 108 ff.; LÜLFING, Archivmitteilungen 12 (1962) S. 86 f.;TEITGE ZfB 86 (1972) S. 134 ff; OPPERMANN, Kulturverwaltungsrecht S. 425.

29) HOFFMANN ZfBB 4 (1957) S. 24.

30) Vgl. STRIEDINGER, Archivalische Zeitschrift F. 3 Bd. 3 (1926) S. 151 - 163; BRENNEKE-LESCH, Archivkunde S. 34 f.; FUCHS, Bibliotheksverwaltung S.2f.

STRIEDINGER [31] behauptete "ganz scharfe Grenzlinie" ist aber in der Praxis in solcher Prägnanz nicht feststellbar. Vielmehr ist von einer arbeitsteiligen, sich teilweise überschneidenden und nach Schwerpunkten zu differenzierenden Betätigung von Archiv und Bibliothek im Dokumentationsbereich zur universellen Informationsversorgung im Dienste von Staat, Wissenschaft, Kultur auszugehen [32], wobei Bibliotheken zumeist Bücher und Zeitschriften, Archive eher Akten aufbewahren.

Unterschiede zwischen Archiv und Bibliothek zeigen sich dagegen im Benutzungsbereich. Im heutigen demokratischen Staat sind die Archive zur Öffentlichkeit verpflichtet [33], wenngleich immer noch Beschränkungen aus politischen Gründen existieren können [34]. Jedoch findet Archivgut niemals einen breiten Kreis von Interessenten, sodaß Archive im Gegensatz zu Bibliotheken mit relativ niedrigen Benutzungszahlen aufwarten.

---

31) Archivalische Zeitschrift F. 3 Bd. 3 (1926) S. 151.
32) Vgl. dazu das bei ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Dokumentationsbereiche S. 13 ff. angeführte Schrifttum. Ferner KAHLENBERG, Archive S. 145 f.; MEISNER, Archivalienkunde S. 94 ff.; BOOMS Archivar 23 (1970) Sp. 20; ders. Vorwort in: BOBERACH, Arbeit des Bundesarchivs S. 5: "Dienstleistungsbetriebe für die Öffentlichkeit".
33) GRANIER-HENKE-OLDENHAGE, Bundesarchiv S. XXXI; KAHLENBERG, Archive S. 10; BOOMS Archivar 23 (1970) Sp. 18.; Staatliches Archivwesen S. 14 f. Nicht ganz so eindeutig v. ROHR, Kulturgut S. 24; aA. GRANIER Archivar 34 (1981) Sp. 59 f.
34) Vgl. ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Dokumentationsbereiche S. 22; GRANIER-HENKE-OLDENHAGE, Bundesarchiv S. XLIV mit weiteren Nachweisen.

In Bezug auf den Umgang mit handschriftlichen Nachlässen unterscheiden sich die Archive nicht von den Bibliotheken [35]. Demzufolge sind auch die rechtlichen Probleme im Umgang mit Nachlässen für die Archivare dieselben wie für die Bibliothekare.

3. Literaturarchive

Am 16. Januar 1889 forderte der Philosoph und Historiker Wilhelm DILTHEY auf der Gründungsversammlung der "Gesellschaft für Deutsche Literatur" in Berlin in einer von pathetischen und engagierten Worten erfüllten Rede, es müßten besonders im Hinblick auf den desolaten Zustand der Aufbewahrung und Überlieferung der handschriftlichen Hinterlassenschaften deutscher Dichter spezielle "Archive für Literatur" eingerichtet werden [36]. Denn es waren etwa Manuskripte von Immanuel KANT bei einem Krämer zum Einwickeln von Kaffee und Heringen aufgefunden worden [37], es waren Handschriften

---

35) So auch GRANIER-HENKE-OLDENHAGE, Bundesarchiv S. XLII für die generelle Arbeit des Bundesarchivs und besonders auf Nachlässe bezogen.
Vgl. ferner KAHLENBERG, Archive S. 7 f. und 145 ff.; KUNZE, Bibliothekslehre, S. 19 f.; v. ROHR, Kulturgut S. 22; HOFFMANN ZfBB 4 (1957) S. 25 ff.

36) Deutsche Rundschau 58 (1889) S. 360 - 375, besonders S. 266: "Neben die Staatsarchive ... müssen Archive für Literatur treten ". Vgl. auch seinen Aufsatz "Archive der Litteratur in ihrer Bedeutung für das Studium der Geschichte der Philosophie" in: Archiv für Geschichte der Philosophie 2 (1889) S. 343 - 367, worin er S. 366 sogar ein "Staatsarchiv der Literatur" forderte. Seine Gedanken wurden wieder aufgegriffen von FLACH, Archivmitteilungen 5 (1955) S. 4 ff. Vgl. ferner ZELLER Archive für Literatur S. 4; ders. Literaturarchive S. 77 f.; ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Dokumentationsbereiche S. 73 f.; FLACH Archivmitteilungen 5 (1955) S. 4 f.; HOFFMANN, Vom Sammeln S. 289; MEISNER Archivalische Zeitschrift 50/51 (1955) S. 179.

37) Vgl. DILTHEY Archiv für die Geschichte der Philosophie 2 (1889) S. 360.

eine gesteigerte Wertschätzung von handschriftlichen Originalen. So wurde das 1885 gegründete Goethe-Archiv in Weimar 1889 zum Goethe-Schiller-Archiv erweitert [43]. In Marbach/Neckar wurde 1903 das Schiller-Nationalmuseum errichtet und 1955 zum Deutschen Literaturarchiv ausgebaut [44]. Ferner sind zu nennen das Archiv der am 6. Dezember 1891 gegründeten Literaturarchivgesellschaft, heute im Ostberliner "Institut für deutsche Sprache und Literatur"[45]; oder das Freie Deutsche Hochstift [46].

Es dürfe heute weitgehend unstreitig sein, daß Literaturarchive im Vergleich mit Bibliotheken und Archiven Institutionen "sui generis" darstellen [47], deren Hauptzweck die Sammlung und wissenschaftliche Aufarbeitung von literarischem Quellengut ist, worunter vor allem Nachlässe zu verstehen sind. In ihrer Rechtsstruktur unterscheiden sich die Literaturarchive von den Bibliotheken und Archiven besonders dadurch, daß sie zumeist

---

43) Vgl. ZELLER, Archive für Literatur S. 8 f.
44) ZELLER, Archive für Literatur S. 10 mit weiteren Nachweisen; ders.,Deutsches Literaturarchiv S. 11 ff.; HOFFMANN, Vom Sammeln S. 287 und S. 292 ff.
45) Aufzählung der Erwerbungen bei LAUBISCH, Nachlaßbestände S. 68 f.
46) LÜDERS Archivar 31 (1978) Sp. 463 ff. mit weiteren Nachweisen.
47) aA. wohl v. ROHR, Kulturgut S. 22. Zur systematischen Qualifikation der Literaturarchive vgl. ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Dokumentationsbereiche S. 74 ff. mit weiteren Nachweisen; MEISNER, Archivalienkunde S. 112 f.; KÖTTELWESCH, Bibliothekswesen II S. 19; FUCHS, Bibliotheksverwaltung S. 3; KLUTH, Bibliothekslehre S. 43; KUNZE, Bibliothekslehre S. 20; KRUSE Heine - Jahrbuch 17 (1978) S. 199 ff.

auf privatrechtlicher Basis errichtet sind. So wird etwa das Deutsche Literaturarchiv in Marbach/Neckar von der (privatrechtlich strukturierten) Deutschen Schillergesellschaft getragen. Eine solche Rechtsbasis ist vor allem insoweit von Bedeutung, als öffentlich-rechtliche Normen bezüglich Erwerbung oder Benutzung der Bestände zumindest nicht unmittelbar zur Anwendung kommen. Zwar müssen auch in den Literaturarchiven Gesetze mit teilweise öffentlich-rechtlichen Strukturen, z.B. Datenschutzgesetze, beachtet werden. Aber es findet beispielsweise keine "Widmung" der Materialien zum öffentlichen Gebrauch mit den entsprechenden Rechtsfolgen statt. Doch es stellen sich generell den Literaturarchiven dieselben Rechtsprobleme mit handschriftlichen Nachlässen wie den Bibliotheken und Archiven.

4. Sonstige Nachlaßarchive

Mit Bibliothek, Archiv und Literaturarchiv sind die für die Forschung relevanten Institutionen zum Sammeln von Nachlässen genannt. Es sei aber noch angemerkt, daß handschriftliche Nachlässe als Ganzes oder in Teilen oft auch in Händen Dritter aufbewahrt werden können. Einmal müssen hier diejenigen Verlage genannt werden, die sich aus kommerziellen Interessen zwecks späterer Publizierung den Nachlaß eines bei ihnen unter Vertrag stehenden Autors sichern [48]. Ferner verbleibt ein Nachlaß oftmals aus unterschiedlichsten Gründen in Familienbesitz [49]. Beide Möglichkeiten haben zur Folge,

---

48) So befindet sich etwa der immer noch unveröffentlichte Nachlaß von Karl MAY im gleichnamigen Verlag in Bamberg. Vgl. zu den damit verbundenen Problemen WOLLSCHLÄGER, Karl May S. 183.

49) Vgl. dazu das Register von FRIEDERICHS, Familienarchive in öffentlichem und privatem Besitz. Neustadt/Aisch 1972.

daß der Nachlaß seiner wissenschaftlichen Erschließung und Aufarbeitung nur bedingt oder gar nicht zur Verfügung steht. Auf damit im Zusammenhang stehende Rechtsfragen bzw. eher rechtspolitische Überlegungen wird weiter unten noch versucht einzugehen.

II. Sammlungsobjekte

1. Der Begriff "Kulturgut"

So wie Bibliotheken monographische und periodische Druckschriften, handschriftliche Unikate, Filme und andere Datenträger sammeln, so enthalten die Archive Akten, Druckschriften, Bild- und Tonträger, Nachlässe, die Museen wiederum historisch und sonstwie wissenschaftlich-kulturell wertvolle, mehrdimensionale Objekte, Bilder, aber auch Schriftgut. Eine übergeordnete, umfassende Bezeichnung für all diese aufbewahrungswürdigen und deshalb auch in geordneten Sammlungen aufbewahrten Objekte findet sich in dem normativen Begriff "Kulturgut". Die Definition für diesen "terminus technicus" wird deshalb als normativ, d.h. auf einem Gesetz beruhend anzusehen sein, weil sie sich aus einigen Gesetzen ergibt. Und eine juristische Darstellung sollte immer an der Nähe zum Recht orientiert sein. So heißt es in Art. 1 Abs. a der sogenannten "Haager" Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten [50], Kulturgut sei "bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völ-

---

50) BGBl 1967 II, 1233, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1974 BGBl II, 1023. Vgl. auch Bekanntmachung vom 22. April 1971 BGBl II, 243. Text auszugsweise auch bei v. ROHR, Kulturgut S. 163 ff.
Vgl. ferner das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts vom 17. Oktober 1974 BGBl II, 1285. Als Vorläufer gilt die Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 RGBl I,65.
Vgl. OPPERMANN, Kulturverwaltungsrecht S. 470 f. mit weiteren Nachweisen.

ker von großer Bedeutung" sei (es folgt eine Aufzählung von Regelbeispielen) oder "Baulichkeiten zur Bewahrung dieses Gutes" oder sogenannte "Denkmalsorte". Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 [51] spricht von "Kunstwerken und anderes Kulturgut - einschließlich Bibliotheksgut", ferner von "Archiven, archivalischen Sammlungen, Nachlässen (!) und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische Kultur- und Wirtschaftsgeschichte". In Art. 36 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Marz 1957 [52] ist die Rede von "Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischen Wert".

Diesen gesetzlichen Definitionen schließen sich auch nichtjuristische Autoren an, die auf den Begriff "Kulturgut" etwas näher eingehen [53]. Wenn man nun versucht, die abstrakt-generelle Gesetzessprache zur Bestimmung von Kulturgut in etwas mehr allgemeinverständliche Worte umzusetzen, so ergibt sich ganz einfach, daß es sich hierbei um Objekte handelt, die auf Grund einer Bewertung der für sie jeweils zuständigen staatlichen oder privaten Organe als aufbewahrungs- und überlieferungswürdig angesehen werden [54]. Je nach der individuellen Beschaffenheit werden die Objekte von den jeweils zuständigen Sammelstätten erworben, wie z.B. Kunstwerke für Museen, Galerien, oder Druckschriften für Bibliotheken; oder sie werden renoviert und konserviert wie Denkmäler, ältere Kunstwerke oder

---

51) BGBl I, 501 mit Änderungen vom 24.05.1968 BGBl I, 503 und vom 02.03.1974 BGBl I, 469.
52) BGBl II, 766. Vgl. zu den vielfachen Änderungen SARTORIOUS Bd. II, Europa - Recht Nr. 150.
53) Vgl. v. ROHR, Kulturgut S. 13; ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Nachlässe S. 6 ff.; KUNZE, Bibliothekslehre S.30: "Kulturerbe".
54) Vgl. allgemein zu den Kulturaufgaben des Staates SCHERER, Hoheitsrechtliche Befugnisse S. 38 ff.; zur Bewertung aus archivarischer Sicht, Staatliches Archivwesen S. 9 f.

Handschriften. Somit ist aus dem Begriff "Kulturgut" an dieser Stelle der Leitgedanke von der Bewertung des Objektes als "aufbewahrungswert" festzuhalten [55]. Er wird weiter unten für die Nachlässe noch in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung sein.

In Bibliotheken, Archiven und Literaturarchiven werden die verschiedensten Arten von Kulturgut aufbewahrt. Die Bewertung der Objekte als erhaltenswert, d.h. die Qualifikation als Kulturgut erfolgt nun entweder individuell bei jedem Einzelstück; so in Archiven der Entscheid, ob ein Schriftstück archiviert oder kassiert werden soll. Oder die Bewertung kann auch generell vorgenommen werden; etwa beim Erwerb von Druckwerken in Bibliotheken durch das sogenannte Pflichtexemplar. Hier liegt eine allgemeine Entscheidung des Gesetzgebers vor, daß von jedem im Geltungsbereich der Pflichtexemplargesetze [56] hergestellten Druckwerk eine bestimmte Anzahl als erhaltenswertes Kulturgut aufzubewahren sei. Eine ganz besondere Gattung von Kulturgut stellen nun die handschriftlichen Nachlässe dar.

2. Nachlässe eine besondere Art von Kulturgut

a) Entwicklung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt [57], fingen Bibliotheken in Deutschland einhergehend mit ihrer wiederer-

---

55) Für die Archive vgl. GRANIER Archivar 27 (1974) Sp. 231 ff.
56) Vgl. die einschlägigen Vorschriften bei LANSKY, Bibliotheksrechtliche Vorschriften Nr. 500 ff.
57) Siehe oben S. 3.

blühenden Entwicklung bereits Mitte des 16. Jahrhunderts an, Nachlässe für ihren Bestand zu erwerben. An der Tatsache des Erwerbs hat sich bis in die Gegenwart nichts geändert. Dennoch wurden die Nachlässe in den Bibliotheken lange Zeit bezüglich der Wertschätzung von den mittelalterlichen Handschriften beiseitegedrängt, da sie von den Gelehrten als Forschungsmaterial nicht erkannt und verlangt, daher folglich von den Bibliotheken nicht systematisch gesammelt wurden. Im Ergebnis führte diese Geringschätzung zu einem Bestand von relativ wenigen bis heute erhaltenen Nachlässen des 16. bis 18. Jahrhunderts,denen eine hohe Anzahl vernichteter und für immer unwiederbringlich verlorener, handschriftlicher Nachlässe gegenüber steht [58]. Erst seit der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts erwuchs das Bewußtsein vom kulturellen und wissenschaftlichen Wert handschriftlicher Quellenwerke, bedingt durch die damalige bedeutende Geistesströmung einer Besinnung auf die Geschichtlichkeit des Wissens. Die bereits erwähnte Rede von DILTHEY [59] demonstriert speziell für die Situation handschriftlicher Nachlässe eine Erkenntnis auf Seiten der Wissenschaft, daß hier für die historische Forschung in allen Disziplinen eine Gruppe von Originalquellen höchst ergiebig und wertvoll, dennoch von der Forschung allzulange aufs schwerste vernachlässigt geblieben ist.

---

58) Vgl. schon DILTHEY Deutsche Rundschau 58 (1889) S. 368 ff.; ders. Archiv für Geschichte der Philosophie 2 (1889) S. 364 f.; HOFFMANN, Vom Sammeln S. 288; ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Nachlässe S. 7.
FRELS, Deutsche Dichterhandschriften S. XIV nennt folgende Zahlen: Von 2126 Dichtern lagen zu seiner Zeit [1934] 14,3 % der Nachlässe in öffentlichen Institutionen, 3,9 % in Privathand. Von 27,5 % fehlt jeder Nachweis, der Rest von 54,3 % ist zerstreut.

59) Deutsche Rundschau 58 (1889) S. 360 ff.; vgl. oben S.13.

So dauerte es fast noch bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, ehe eine intensive wissenschaftliche Beschäftigung mit Nachlaßmaterialien einsetzte. Die literarisch-theoretische Forschung konnte sich dabei bereits auf einen umfangreichen Fundus von Nachlässen in Bibliotheken und Archiven stützen. Denn in diesen Sammelstätten hatten einige aufmerksame Fachleute und Wissenschaftler sehr schnell den neuen Trend erkannt und ihre Aufmerksamkeit seit Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkt dem Erwerb und der Erschließung von handschriftlichen Nachlässen zugewandt [60]. So erwuchsen in den Handschriftenabteilungen der Preußischen Staatsbibliothek Berlin und der Bayrischen Staatsbibliothek in München bald umfangreiche Nachlaßsammlungen. Doch andernorts zögerten viele Archivare und Bibliothekare zunächst noch etwas, den Nachlässen eine intensive Sammeltätigkeit zu widmen [61]. Vielleicht mag dabei auch eine anfängliche Unsicherheit im Umgang mit derartigen Dokumenten mitgespielt haben. Jedenfalls sahen sich die öffentlich-rechtlichen Institutionen alsbald einer starken Konkurrenz von Privatsammlern ausgesetzt, was schnell zu einer unerfreulichen Kommerzialisierung im Bereich der handschriftlichen Nachlässe führte. Gerade auch die starke Konkurrenz von Privatseite bewirkte es, daß bis Mitte des 20. Jahrhunderts unter Fachleuten eine in jeder Beziehung spürbare Unsicherheit über den Umgang mit Nachlässen festzustellen war. Darunter litt natürlich besonders die faktische Arbeit in diesem Bereich. In

---

60) Vgl. DACHS Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 7 f.

61) ZELLER, Archive für Literatur S. 7; LÜLFING Archivmitteilungen 12 (1962) S. 86: "Mit einer gewissen Verzögerung".
Vgl. auch RUF, Handbuch der Bibliothekswissenschaft I S. 159.

der einschlägigen Fachliteratur wird heute noch am meisten beklagt die infolge privater Sammelkonkurrenz häufig anzutreffende Aufsplitterung von Nachlässen und Zerstreuung einzelner Dokumente über viele Bibliotheken, Archive und Privathände in aller Welt [62], sowie die immer noch unzureichende systematische Erfassung alter und neuer Nachlässe; ferner ein zu geringes aktives Bemühen von Bibliotheken und Archiven um den Erwerb neuer Nachlässe. Auch die bislang fehlende Aufarbeitung der juristischen Problematik zeugt von einem allzulange vernachlässigten Gebiet.

Seit Beginn der 50er Jahre dieses Jahrhunderts werden aber von fachkundiger Seite aus gewaltige Anstrengungen unternommen, dem desolaten Zustand der Nachlaßsammlungen abzuhelfen. Als Folge des Zweiten Weltkrieges waren noch einmal unersetzbare Verluste und teilweise radikale Zersplitterungen archivarischer und bibliothekarischer Sammlungen im Zuge des allgemeinen Wiederaufbaus auszugleichen, was im Nachlaßbereich zum gleichzeitigen Neubeginn allzulang vernachlässigter Tätigkeiten und Projekte verlockte. Zu nennen wären hier auf institutioneller Seite etwa die 1956 erfolgte Errichtung des Deutschen Literaturarchivs in Marbach/Neckar [63]; vielleicht noch das Nachkriegsliteratur-Archiv in Sulzbach - Rosenberg [64]. Die Deutsche-For-

---

62) Vgl. bereits DILTHEY Deutsche Rundschau 58 (1889) S. 370 f.; ZELLER, Deutsches Literaturarchiv S. 13; ders., Archive für Literatur S. 5 und S. 10 ff.; ders. Literaturarchive S. 80 f.; HOFFMANN ZfBB 4 (1957) S. 23 ff.; LÜLFING Archivmitteilungen 12 (1962) S. 81; v. HARNACK ZfB 61 (1947) S. 264; HAHN-HOLTZHAUER, Zentralkartei S. 13.
Siehe auch die Empfehlung der KMK vom 14.09.1979 für das Sammeln von Nachlässen, Ziff. I 2 u. 3 ZfBB 27 (1980) S. 354.

63) Zur Entwicklung ZELLER, Deutsches Literaturarchiv S. 13 ff.; HOFFMANN, Vom Sammeln S. 292 ff.

64) Vgl. HENSCHEID Börsenbl. für den Dt. Buchhandel Nr. 71 vom 6. September 1977 S. 76 f.

schungs-Gemeinschaft nahm als ein Projekt die Katalogisierung von Nachlässen in ihr Programm auf. Es erschienen mehrere umfassende Bestandsverzeichnisse[65], wie etwa die Bände von MOMMSEN [66] und DENECKE [67], oder die zahlreichen Verzeichnisse einzelner Bibliotheken mit größeren Nachlaßbeständen [68]. Auch im parlamentarischen Bereich sind Aktivitäten zur Sammlung von Nachlässen zu vermerken [69].

b) Substanz eines Nachlasses

Der Sinngehalt des Wortes "Nachlaß" erfährt in verschiedenen Wissenschaftsbereichen unterschiedliche Deutungen. Der DUDEN [70] definiert Nachlaß als "alles, was ein Verstorbener an Gütern (und Verpflichtungen) hinterläßt", und die BROCKHAUS Enzyklopädie [71] nennt Nachlaß "alle Vermögensrechte des Erblassers". Für einen Nichtjuristen ist die Tatsache vielleicht etwas überraschend, daß für diesen doch zunächst eher juristisch klingenden Begriff keine eigentliche Gesetzesdefinition existiert. Unser Bürgerliches Gesetzbuch vom 01.01.1900 (BGB) spricht in § 1922 zwar vom Vermögen einer Person als ihrer Erbschaft;

---

65) Zum Plan einer Zentralkartei für Nachlaßhandschriften in der DDR HAHN-HOLTZHAUER, Zentralkartei S.7 ff.
66) Nachlässe in den deutschen Archiven. Boppard am Rhein 1971.
67) Nachlässe in den Bibliotheken der BRD. Boppard am Rhein 1969;2. Aufl. 1981.
68) Vgl. für alle DACHS, Schriftliche Nachlässe in der Bayrischen Staatsbibliothek München. Wiesbaden 1970.
69) Vgl. "Sammlung und Sicherung von Nachlässen nordrhein-westfälischer Komponisten". Antwort der Landesregierung von NRW vom 13.12.1979 auf eine kleine Anfrage. In: Mitteilungsblatt NRW 30 (1980)Nr. 2 S. 241 f.
70) Großes Wörterbuch der deutschen Sprache.Bd. 4 S. 1845.
71) Brockhaus Enzyklopädie. Bd. 13, S. 154.

in anderen Bestimmungen wird Erbschaft durch das Wort "Nachlaß" ersetzt [72]. Jedoch wird man im Gesetz vergeblich nach einer Vorschrift suchen, die eindeutig und abschließend definiert, was denn nun eigentlich im Rechtssinn alles unter die Bezeichnung "Nachlaß" zu zählen ist. Das rührt zum Teil daher, daß gesellschaftliche Entwicklungen in der Vergangenheit bereits immer wieder neue, vermögenswerte Rechte für den Bürger hervorgebracht hatten, und der BGB-Gesetzgeber nicht die Rechtsfortbildung in diesem Bereich durch Festschreibung eines Katalogs abschließend geregelter Vermögenswerte verhindern wollte.

Ganz anders sieht dagegen die Situation im bibliothekarisch-archivarischen Bereich aus. Hier interessiert den Fachmann nur der als wissenschaftliches Quellenwerk erhaltungswürdige Teil aus dem Gesamtvermögen eines Menschen [73]. Alle sonstigen Vermögenswerte, Geld, Grundbesitz, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile usw. zählen für eine Bibliothek oder ein Archiv nicht zu den Sammlungsgegenständen. Demzufolge wird ein literarischer Nachlaß im Fachschrifttum definiert als, "Nachlaß für dasjenige Schriftgut, das sich bei einem Nachlasser im Laufe seines Lebens organisch gebildet hat"[74]. Im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert erfaßte

---

72) Vgl. zum personen- bzw. sachbezogenen Sinngehalt beider Ausdrücke BARTHOLOMEYCIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 31.

73) In diesem Zusammenhang sind auch die "Nachlässe"juristischer Personen als Kulturgut für eine Bibliothek von Interesse. Vgl. für ein Verlagsarchiv RUF ZfB 43 (1926) S. 616 F.

74) DACHS ZfBB 12 (1965) S. 82; ders., Nachlässe S. 15 f.; LÜLFING, Erschließungsprobleme S. 47; HAHN-HOLTZHAUER, Zentralkartei S. 22; MOMMSEN, Schriftliche Nachlässe S. XXX: "Papiere, die von dem Wirken des Erblassers in seiner Umwelt und seinem geistigen Verhältnis zur Welt zeugen, also von einer tätigen Auseinandersetzung mit Menschen, geistigen und praktischen Dingen".

diese Begriffsbestimmung sicherlich jedes einzelne Dokument der bis dahin in Bibliotheken und Archiven aufbewahrten Nachlässe. Das zeigen auch die klassischen Beschreibungen der Substanz eines Nachlasses. RUF [75] zählt beispielsweise auf: "Schriftstücke, Familienpapiere, Zeugnisse, Diplome, Ernennungen, Ehrungen, Aufzeichnungen über besondere Vorkommnisse (?), Materialsammlungen, Zettelkästen, wissenschaftliche Abhandlungen, Bücher mit handschriftlichen Einträgen, Manuskripte bereits gedruckter Arbeiten, Sammlungen von Besprechungen eigener Arbeiten, Zeitungsausschnitte, Kollegheftе, Briefe, Tagebücher, autobiographische Aufzeichnungen". Sicherlich könnte man diese Auflistung noch weiterführen, wobei einerseits der technische Fortschritt, andererseits die Funktion einer Dokumentationsstelle heutzutage dazu führen, daß etwa auch Photos, Filme, Schallplatten, Tonbänder, Videoaufnahmen als originale Quellendokumente zu einem Nachlaß gehören. Der begriffliche Unterschied der Nachlässe zu den sogenannten"Autographen" besteht einfach in der Anzahl der Dokumente. Bei einem Nachlaß wird es sich immer um ein Konvolut mehrerer, möglichst geschlossen an einem Ort vorliegender Dokumente, d.h. zumeist Schriftstücke handeln. Dagegen versteht man unter Autographen verschiedene handschriftliche Einzelobjekte wie Briefe, Skizzen, Notenblätter o.ä. namhafter Verfasser [76].

---

75) Handbuch der Bibliothekswissenschaft I S. 159 f. Vgl. dazu von archivalischer Seite aus MEISNER, Archivalienkunde S. 64 f.; ders. Archivalische Zeitschrift 55 (1959) S. 118; LÜLFING Archivmitteilungen 12 (1962) S. 81 f.; v. HARNACK ZfB 61 (1947) S. 262 f.; HAHN-HOLTZHAUER, Zentralkartei S. 23 ff.

76) Vgl. zu den Autographenarten JUNG, Autographenbuch S. 73 ff.; LÜLFING Archivmitteilungen 12 (1962) S. 80.

Die verschiedenen systematischen, archivarischen und bibliothekarischen Probleme um den Nachlaßbegriff sollen hier nicht vertieft werden [77]. Für die juristische Untersuchung ist es aber geboten, zwischen eigenhändigen Schriften des Erblassers und solchen von dritter Hand verfaßten zu differenzieren. Dies wird vor allem bei einem Briefwechsel relevant werden. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß auch maschinenschriftliche Dokumente (Typoskripte) heute zu den Handschriften zählen [78]. Bei ihnen entfällt aber z.B. der graphologische Wert.

c) Der Konflikt um den geeigneten Sammlungsort

Einst existierte zwischen Archivaren und Bibliothekaren ein im Fachschrifttum engagiert ausgetragener Disput über die Frage, an welchem Sammlungsort Nachlässe wohl am besten aufgehoben seien [79]. Teilweise wurde - vor allem von archivarischer Seite - behauptet, Nachlässe gehörten überhaupt in die Archive [80]. Später einigten sich Bibliothekare und Archivare auf die These, je nach Profession des Erblassers sei zu unterscheiden; Nachlässe von Politikern, Regenten, Diplomaten, Verwaltungsbeamten und Militärs fänden ihren Platz im Archiv, diejenigen von Wissenschaftlern, Schriftstellern und Künstlern seien für die Bibliotheken bestimmt [81].

Betrachtet man unter diesem Aspekt nur die großen Ver-

---

77) Vgl. dazu etwa DACHS, Nachlässe S. 16; ders. Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 12 ff.
78) LÜLFING Archivmitteilungen 12 (1962) S. 81.
79) Vgl. etwa HOFFMANN ZfBB 4 (1957) S. 25 ff.
80) DACHS Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 4 ff. mit weiteren Nachweisen.
81) So z.B. v. HARNACK ZfB 61 (1947) S. 264.

zeichnisse von DACHS [82], MOMMSEN [83] und DENECKE [84], so stellt man schnell fest, daß eine solche Unterscheidung niemals strikt durchgeführt wurde. Die Sammelbereiche überlagern sich in der Praxis derart, daß es heute schwierig wird eine akkurate Zuständigkeitsregel als Prinzip weiterhin ernsthaft aufrechtzuerhalten.

Wichtig ist nur, daß die Bearbeitung der Nachlässe in den Bibliotheken teilweise mehr noch nach archivarischen Grundsätzen durchgeführt wird, als in den Archiven selbst, wie z.B. das Provenienzprinzip zeigt [85].

B. EINIGE NICHTJURISTISCHE PROBLEME MIT NACHLÄSSEN

Bevor die Rechtsfragen aus dem Umgang mit Nachlässen erörtert werden, seien noch kurz einige bibliothekarisch-archivarische Gesichtspunkte erwähnt.

I. Erkennen wertvoller Nachlässe

In der Vergangenheit haben die unterschiedlichsten Faktoren, so etwa politische Ereignisse wie der Zweite Weltkrieg mit seinen Folgen bis hin zu privatem Sammlerinteresse, oft dazu geführt, daß Nachlässe ins Ausland verschwanden, auseinandergerissen, in alle Winde zerstreut, als Objekt für Finanzspekulationen verwendet [86], oder infolge Nichtbekanntwerden ihrer

---

82) Schriftliche Nachlässe in der Bayrischen StB München. 1970.
83) Nachlässe in den deutschen Archiven. 1971.
84) Nachlässe in den Bibliotheken der BRD. 1969. 2. Aufl. 1981.
85) HOFFMANN ZfBB 4 (1957) S. 27: "Eine Selbstverständlichkeit". ZELLER, Archive f. Literatur S. 19; LÜLFING Archivmitteilungen 12 (1962) S. 84; DACHS Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 3 ff.
86) DÖRFELDT Archivar 16 (1963) Sp. 155 schätzt den merkantilen Wert der Archivalien eines Staatsarchivs auf viele Millionen DM.

Existenz auf bibliothekarischer bzw. archivarischer Seite, sowie Nachlässigkeit bei den Erben schlichtweg vernichtet [87], kurz gesagt, auf irgendeine Weise der wissenschaftlichen Forschung entzogen wurden [88]. Andererseits wird der unermeßliche Wert der handschriftlichen Nachlässe für Forschung und Lehre heute kaum mehr bestritten [89].

Den Archiven und Bibliotheken als den berufenen Institutionen zur Sammlung, Erschließung und Präsentation aller Arten von Dokumenten, und in ihnen wiederum den speziell mit der Nachlaßbetreuung beschäftigten Fachleuten obliegt es nun, Sorge dafür zu tragen, daß die Fehler der Vergangenheit sich nicht fortsetzen, vielmehr dieses Quellenmaterial überhaupt einen Weg in eine geeignete Sammelstätte findet. Das heißt, der Handschriftenbibliothekar oder Archivar muß gegebenenfalls präventiv tätig werden und sich bei noch lebenden Professoren seiner Universität, bei namhaften Personen, die in einer Beziehung zur entsprechenden Region stehen, bei kulturell Schaffenden, Schriftstellern, Malern, auch bei Politikern melden und das Interesse seines Hauses an einer Übernahme schriftlicher Nachlaßpapiere bekunden. Oder er muß sich,sobald die Pietät dies gestattet,nach dem Ableben eines derart potentiellen Erblassers mit den Erben in Verbindung setzen. Er wird nicht immer nur darauf vertrauen können, daß ein wichtiger Nachlaß von selbst einer Bibliothek oder einem Archiv angeboten wird.

---

87) Vgl. zur Vernichtung des literarischen Nachlasses der Lyrikerin Sylvia PLATH den Artikel "Nachlaßverschnitt" in FAZ Nr. 131 vom 9. Juni 1982 S.25.
88) Vgl. ZELLER, Archive für Literatur S. 10 ff.
89) Vgl. aber KRUSE Heine-Jahrbuch 17 (1978) S. 191 ff.

Ein solches Vorgehen setzt aber voraus, daß von wissenschaftlicher Seite aus der kulturelle Wert eines Nachlasses überhaupt erkannt wird [90]. Hierfür ist Bedingung eine aktive Beschäftigung des Verantwortlichen mit der Person des möglichen Erblassers, den von ihm vertretenen Wissenschaftsdisziplinen oder seinem Stellenwert in Literatur, Politik, Gesellschaft. Der Bibliothekar und Archivar muß sich auf jeden Fall also selbst als Forscher, als Wissenschaftler betätigen, um eine wohlabgewogene Entscheidung über den Erwerb des fraglichen Nachlasses treffen zu können. Es dürfte nicht übertrieben sein, hierin eine Tätigkeit zu sehen, die weit über das durchschnittliche Maß archivarisch-bibliothekarischer Arbeit hinausreicht. Der Gedanke soll nicht weiter vertieft werden, sei aber im Zusammenhang mit der Frage erwähnt, ob denn der sogenannte "wissenschaftliche" Bibliothekar/Archivar sich überhaupt noch wissenschaftlich betätige.

II. Erwerbung von Nachlässen

Der Erwerb eines Nachlasses für eine öffentlich-rechtliche Institution hat schon immer eine ganze Reihe praktischer Probleme mit sich gebracht. Es sei nur an die Odysee des Nachlasses von Gerhard HAUPTMANN erinnert [91]. In erster Linie muß dabei das Finanzierungsproblem genannt werden, soweit ein Ankauf nicht aus dem jährlichen Etat bezahlt werden kann. Soll ein bedeutender

---

90) ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Nachlässe S. 17 f.:"Das ... keineswegs immer vorhandene starke persönliche Engagement (ist) oft von ausschlaggebender Bedeutung".
Vgl. auch DACHS ZfBB 12 (1965) S. 85;
Staatliches Archivwesen S. 10 beleuchtet dieses Problem recht anschaulich.

91) Vgl. KÜLZ Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz 6 (1968) S. 41 ff.;
ZELLER, Archive für Literatur S. 14 beklagt die dadurch verzögerte Rezeption der Werke HAUPTMANNS.

Nachlaß z.B. für eine Bibliothek käuflich erworben werden, reicht in der Regel der normale Bibliotheksetat nicht aus. So müssen Sondermittel oder Zuschüsse beschafft werden, was aber wieder haushaltrechtliche Probleme nach sich zieht. Normalerweise ist die Zeit für die Beschaffung dieser Mittel recht knapp bemessen, da entweder schnell auch andere Interessenten aus dem privaten oder öffentlichen Sammelmarkt auf den Plan treten, oder bei zu langer Verzögerung auch einmal die Gefahr droht, daß die Erben den Nachlaß womöglich vernichten. Ein Handschriftenbibliothekar ist also u.U. gezwungen kaufmännische Fähigkeiten zu entwickeln, schnellstmöglich besondere Geldquellen zu erschließen und rasche Entscheidungen herbeizuführen. Oft erfolgt der Ankauf eines bedeutenden und daher wertvollen Nachlasses in mehreren, auf verschiedene Jahre verteilten Partien. Dies bringt weitere haushaltrechtliche Schwierigkeiten mit sich, da ohne Zusage des Finanzministeriums eine Kaufzusage für mehrere zukünftige Haushaltsjahre nicht abgegeben werden darf. All das sind Vorgänge, die der öffentlichen Verwaltung mit ihrem an einen Haushaltsplan und ein Haushaltsjahr gebundenen Finanzgefüge [92] doch sehr zuwider laufen. Ein weiteres Finanzierungsproblem entsteht aus der Tatsache, daß ein Nachlaß meistens nicht die gesamte Hinterlassenschaft an Handschriften und sonstigen Dokumenten einer verstorbenen Persönlichkeit umfaßt. Stattdessen werden immer wieder, oft erst nach vielen Jahren auf dem freien Markt, auf Autographenauktionen einzelne abgesplitterte Teile eines Nachlasses angeboten. Für die einzelne Sammelstätte stellt dies eine starke finanzielle Belastung dar, da sie aus ihrem öffentlichen Auftrag zur umfassenden und möglichst vollständigen Sammlung von Kulturgut auch die Pflicht trifft, bereits vorhandene Nachlässe

---

92) Siehe zusammenfassend KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 212 ff.

zu komplettieren [93]. Schon beim Ersterwerb eines Nachlasses muß sich also der mit dem Problem befaßte Fachmann überlegen, ob und in welchem Umfang vielleicht einmal noch weitere Nachlaßdokumente auftauchen könnten.

Ferner tritt oft der Fall ein, daß an die Übergabe eines Nachlasses vom Erblasser oder den Erben irgendwelche Bedingungen geknüpft werden,wie etwa ein Verbot jedweder Art von Benutzung bis über das Jahr 2000 hinaus [94], Veröffentlichungsverpflichtung für Teile des Nachlasses oder Pflicht zur Grabpflege. Der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt. Nun liegt aber die Funktion eines Archivs und einer Bibliothek gerade darin begründet, als Sammlungsort für Informationsmaterial ihre Dokumente einem breiten Benutzerkreis auch zugänglich zu machen. Juristisch ausgedrückt,die von der öffentlichen Hand getragenen Anstalten haben dem öffentlichen Gebrauch gewidmete Sachen jedem interessierten Bürger zur Verfügung zu stellen. Darauf besteht ein judikabler Rechtsanspruch. Ein mit Nachlässen befaßter Fachmann sollte sich deshalb überlegen, welche mit der Übergabe eines Nachlasses verknüpften Auflagen dem Zweck seiner Sammelstätte zuwider laufen und einen Verzicht auf einen Nachlaß als bessere Lösung erscheinen lassen. Vom juristischen Standpunkt aus erscheint es jedenfalls äußerst bedenklich, wenn dem Einsatz öffentlicher Finanzmittel kein allgemeiner Nutzen entspringt, wenn also ein mit Steuergeldern gekaufter und erschlossener Nachlaß der allgemeinen Benutzung nicht zur Verfügung

---

93) Vgl. Staatliches Archivwesen S. 12.
94) Theodor MOMMSEN (gest. 1903) ließ seinen in der Preuß. Staatsbibliothek befindlichen Nachlaß noch vor seinem Tode auf 30 bis 50 Jahre für jede Benutzung sperren. Vgl. v. HARNACK ZfB 61 (1947) S. 265.

steht. Natürlich läßt sich hierzu mit kulturpolitischen Erwägungen auch anders argumentieren; aber das führt über den Rahmen einer juristischen Untersuchung hinaus.

III. Kulturwert von Trivialnachlässen

Als eine Folge der Überlegung über den kulturellen und wissenschaftlichen Wert eines Nachlasses entsteht auch bald die Frage, ob dabei eine "untere Grenze" gezogen werden kann [95]. Nicht jeder handschriftliche Nachlaß rechtfertigt es, mit Hilfe von öffentlichen Mitteln gesammelt, erschlossen und aufbewahrt zu werden. Dennoch wird man auch die sogenannten "Trivialnachlässe" [96] von Heimatdichtern, Privatforschern, Lokalgrößen u.ä. sehr genau zu prüfen haben, ob sie es nicht wert sind, archiviert und erschlossen zu werden [97]. Leider werden ein Archivar und besonders ein Bibliothekar dafür überhaupt nicht ausgebildet, sondern sie müssen sich die nötige Erfahrung bei der Arbeit selbst erwerben, da insoweit nur die Praxis als Lehrmeister dienen kann.

C. AUFBAU DES JURISTISCHEN TEILS

Um die folgende Untersuchung gerade auch für Nichtjuristen einigermaßen verständlich zu machen, wurde der Aufbau der Darstellung nach dem Weg gewählt, den ein Nachlaß im Geschäftsgang einer Bibliothek oder eines Archivs tatsächlich durchläuft. Demzufolge teilt sich der weitere Text in drei Abschnitte "Erwerbung", "Erschließung" und "Benutzung" eines Nachlasses. Es soll

---

95) Zum Folgenden ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Nachlässe S. 28.; ZELLER, Archive für Literatur S. 20; KRUSE, Heine-Jahrbuch 17 (1978) S. 192 f.; DACHS ZfBB 12 (1965) S. 85 ff.; LÜLFING, Erschließungsprobleme S.45f.

96) Gegen den Ausdruck ROGALLA v. BIEBERSTEIN, Nachlässe S. 28.

97) Vgl. auch HOFMANN, Handschriftenkatalogisierung S. 8.

versucht werden, alle realen Möglichkeiten zu erfassen und jeweils rechtlich zu würdigen.

Obwohl die bisherige Praxis beim Umgang mit Nachlässen nur wenige, immer wieder relevant werdende Rechtsfragen kannte, muß auch auf einstweilen rein theoretische, juristische Probleme kurz eingegangen werden . Denn es besteht jederzeit die Möglichkeit, daß sich plötzlich eines davon im Alltag als sehr realistisch erweist.

Z W E I T E R T E I L: ERWERBUNG

Im Rahmen des Geschäftsgangs in einer Bibliothek oder einem Archiv ist der Sachkomplex "Erwerbung"der chronologisch erste Bereich, aus dem heraus sich rechtliche Probleme ergeben können. Wenn auch nach Auskunft von Handschriftenbibliothekaren die meisten Fragen empirisch-statistisch gesehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Nachlässen entstehen, so bietet doch der Erwerbungsvorgang theoretisch zumindest eine Fülle von Anknüpfungspunkten für rechtliche Komplikationen, die vielleicht auch einmal in der wissenschaftlichen Alltagsarbeit aktuell werden können. Das Schwergewicht der Darstellung wird aber bei den Rechtsproblemen liegen, die in der praktischen Arbeit mit handschriftlichen Nachlässen bislang aufgetreten sind und teilweise im Fachschrifttum dokumentiert wurden. Die Möglichkeiten für eine Person, im Rahmen unserer Rechtsordnung einen Gegenstand zu erwerben, sind vielfältig; einige werden den juristischen Laien verwundern.

Gleich eingangs ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß Archiv und Bibliothek juristisch gesehen (zumeist) unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts sind [98], d.h. sie sind Träger hoheitlicher Gewalt. Während sich eine Privatperson für ihr Handeln ausschließlich derjenigen rechtlichen Gestaltungsformen bedienen kann, die

---

98) ROST Diss. S. 15 ff.; WOLFF, Bibliotheksverwaltungsrecht S. 279 f.; WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht II S. 363 ff.; ERICHSEN-MARTENS-SALZWEDEL, Allg. Verwaltungsrecht S. 313 ff.; NITZE, Rechtsstellung S.43 ff.; VOGT, Rechtsstellung S. 19 ff.; BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 6 ff.; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 79 ff.

das Privatrecht zur Verfügung stellt, steht dem Hoheitsträger nach herrschender Meinung ein "Wahlrecht" zwischen dem Normbestand des öffentlichen Rechts und des Privatrechts zu [99]. So wäre es z.B. durchaus denkbar, in Bibliotheken statt eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses eine privatrechtliche Regelung zwischen Benutzer und Bibliothek einzuführen. Nur müßten dann die rechtlichen Voraussetzungen so stark geändert werden, daß im Vergleich zur heutigen Rechtslage zahlreiche Nachteile sich ergeben würden. Grundsätzlich ist ein Hoheitsträger aber nicht gehindert, sein Handeln von Normen des Privatrechts regieren zu lassen, soweit nicht die Anwendung öffentlich-rechtlicher Normen zwingend ist, etwa weil ein Gesetz einen Sachverhalt ausdrücklich öffentlich-rechtlich regelt [100]. Gerade beim Erwerb von Gegenständen, z.B. dem Kauf von Büromaterial handelt ein Hoheitsträger genauso wie ein Privatmann. Sein Tun wird deshalb als sogenanntes "fiskalisches Handeln" rechtlich dem BGB unterstellt [101]. Andererseits handelt eine Anstalt immer durch ihre sogenannten "Organe", im vorliegenden Themenbereich etwa dem Bibliotheks- oder Archivdirektor [102]. Insoweit finden aber Normen des öffentlichen Rechts Anwendung, z.B. Archiv- oder Hochschulgesetze, in denen genau geregelt

---

99) Vgl. etwa BULLINGER, Öffentliches Recht und Privatrecht S. 75 ff.; PESTALOZZA, Formenmißbrauch des Staates S. 170 ff.; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 125.

100) So PESTALOZZA, Formenmißbrauch des Staates S. 172 ff. zum "Öffentlichen Recht als zwingendes Sonderrecht für den Staat".

101) Einführend WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I S. 105 ff.; ERICHSEN-MARTENS-v.MÜNCH, Allg. Verwaltungsrecht S. 24 ff.; SIEGERS, Handlungsspielraum S. 3.
Speziell zur Beschaffung von Büchern durch eine Bibliothek NITZE, Rechtsstellung S. 147 ff.

102) Vgl. WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht II S. 374 und S. 379 ff.; NITZE, Rechtsstellung S. 20 ff.

ist, welches Organ inwieweit handeln darf.

Gerade auch beim Erwerb von Sachmitteln, d.h. Büchern, Zeitschriften, Handschriften und nicht zuletzt auch Nachlässen sind Archiv und Bibliothek dieser Antinomie zwischen öffentlichem und privatem Recht ausgesetzt. Deshalb können Vorgänge, die von Seiten einer solchen Institution durchaus als einheitlich angesehen werden, eine verschiedene rechtliche Beurteilung erfahren. Hieraus resultieren dann einige spezielle Probleme.

A. DER KAUF EINES NACHLASSES

Die Erörterung der einzelnen Möglichkeiten, einen Nachlaß zu erwerben, soll mit einer - speziell nach Auskunft von Handschriftenbibliothekaren - häufigen Variante [103], dem Kauf, beginnen. Auch in Literaturarchiven werden hie und da Nachlässe durch Kauf erworben; dagegen dürfte dies in sonstigen Archiven doch recht selten vorkommen. Doch für Bibliotheken stellt der Ankauf eines Nachlasses heutzutage die häufigste Erwerbungsart dar, vielleicht bedingt durch das sich immer mehr durchsetzende Bewußtsein vom materiellen Wert geistiger Schöpfungen auf Seiten der Verkäufer. Genauso wie eine Bibliothek Monographien, Periodika oder sonstige Informationsträger auf dem freien Markt einkauft [104], kann sie auch handschriftliche Nachlässe durch Kaufvertrag erwerben. Zunächst einmal gelten hierfür die BGB-Vorschriften über Kauf (§§ 435 - 514 BGB), da die Bibliothek als Käufer wie jedes Privatrecht-

---

103) aA.v. HARNACK ZfB 61 (1947) S. 264.
Zum Kauf von Briefen F.C.v. SAVIGNYs und der Brüder GRIMM SCHNACK Nachrichten für wissenschaftliche Bibliotheken 6 (1953) S. 132 f.

104) Besonderheiten wie der Bibliotheksrabatt spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.

subjekt dem Verkäufer im Rahmen des synallagmatischen Vertrages [105] gleichgeordnet gegenübertritt [106]. Als Verkäufer kommen hauptsächlich die Erben oder sonstige Familienangehörige des Erblassers in Betracht, die die Verfügungsgewalt über den Nachlaß erlangt haben. Ferner kann als Verkäufer eine dritte Person auftreten, etwa ein Antiquar, eine Institution, ein Privatsammler o.ä. Die Möglichkeit, daß der Erblasser seine eigenen Manuskripte, Briefe u.a. bereits zu Lebzeiten an eine öffentliche Institution durch Kaufvertrag überträgt, wird praktisch äußerst selten vorkommen, wiewohl sie theoretisch durchaus denkbar wäre. Gerade in den letzten Jahren ist hier eine deutliche Steigerung festzustellen.

Gegenüber dem BGB ist das im HGB geregelte Handelsrecht eine Sammlung spezieller Vorschriften, die nur zur Anwendung kommen, wenn zumindest eine Vertragspartei Kaufmann i.S. der §§ 1 ff. HGB ist [107]. Doch bietet die bisherige Praxis des Kaufs von Nachlässen keinen Anhaltspunkt für die Anwendung von Vorschriften über Handelskauf, sodaß hierauf nicht eingegangen wird.

---

105) Unter einer synallagmatischen Obligation versteht die Rechtswissenschaft einen durch ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis geprägten Vertrag, in dem die eine Leistung gerade um der anderen willen erbracht werden soll. Vgl. etwa LARENZ, Allgemeiner Teil S. 287 ff.

106) Zum Kaufrecht allgemein LARENZ, Schuldrecht BT S.6 ff.; BERGERFURTH-MENARD, Kaufrecht S. 33 ff.; speziell für Bibliotheken KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 309 ff.

107) Vgl. zum Handelskauf allgemein BERGERFURTH-MENARD, Kaufrecht S. 235 ff.

I. Bürgerlich - rechtliche Fragen

1. Eigentumserwerb

Ein für die Wissenschaft interessanter und erhaltenswerter Nachlaß besteht grundsätzlich einmal aus mehreren beweglichen Gegenständen [108], die verkehrsfähig i.S. des BGB sind [109], und an denen privatrechtliches Eigentum einer Person besteht. Nach § 433 Abs.I S. 1 BGB hat der Verkäufer einer Sache u.a. dem Käufer das Eigentum am Kaufgegenstand zu verschaffen. Die Einzelheiten einer Eigentumsübertragung bestimmen sich nach den §§ 929 ff. BGB. Wird eine solche Eigentumsübertragung nun in Bezug auf einen Nachlaß entweder garnicht oder aber rechtsfehlerhaft vorgenommen, so kann der wahre Eigentümer von der besitzenden Institution jederzeit den Nachlaß oder Teile desselben gemäß § 985 BGB wieder herausverlangen, wenn nicht ein Fall des gutgläubigen Erwerbs gemäß den §§ 932 ff. BGB vorliegt, ein für eine Bibliothek oder ein Archiv höchst unliebsamer Vorgang. Zwei faktische Konstellationen sind es vor allem, an denen ein Eigentumserwerb scheitern könnte [110].

---

108) Vgl. oben S.23 bis 26 die Beschreibungen zur Substanz eines Nachlasses.

109) Zur Verkehrsfähigkeit allgemein PALANDT-HEINRICHS Vor § 90 Nr. 4; STAUDINGER-COING Vorbem. zu § 90 Rdn. 21 ff.

110) Bei Universitätsbibliotheken als unselbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts wird natürlich nicht die Bibliothek selbst, sondern die selbständige Verwaltungseinheit Universität Eigentümer im zivilrechtlichen Sinn. Vgl. etwa NITZE, Rechtsstellung S. 69 f., 162 f.; VOGT, Rechtsstellung S. 10. Um die Darstellung nicht zu breit werden zu lassen, wird diese Besonderheit im Text nicht extra herausgehoben.

a) Zum einen können einzelne Gegenstände des Erblassers oder der gesamte Nachlaß, in der Sprache des Gesetzes,"gestohlen, verlorengegangen oder abhandengekommen sein" (§ 935 Abs. I S. 1 BGB) [111]. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, der Möglichkeit eines an sich gesetzlich (§§ 932 ff.BGB) vorgesehenen gutgläubigen Erwerbs insoweit einen Riegel vorzuschieben, als dem wahren Eigentümer seine Sache in nicht autorisierter Weise entzogen wurde [112]. Bringt man nun diese rechtliche Konstellation in Zusammenhang mit dem Erwerb eines Nachlasses durch eine Bibliothek, so dürfte sie kaum realistisch und wahrscheinlich sein. Normalerweise kann man ohne weiteres davon ausgehen, daß die selbstverfaßten handschriftlichen Dokumente des Erblassers auch sein Eigentum geblieben und nicht durch Eigentumsrechte Dritter irgendwie belastet sind, soweit sie in seiner Obhut, oder wie der Jurist sich ausdrückt, in seiner tatsächlichen Gewalt (§ 854 Abs. 1 BGB "Besitz") verblieben waren. Hierfür spricht auch eine gesetzliche Vermutung (§ 1006 Abs. 1 BGB). Etwas anders könnte die Sachlage bei älteren Nachlässen sein, die nach dem Tod des Erblassers vielleicht erst durch viele fremde Hände gegangen waren [113]. Hier besteht zumindest theoretisch eine Gefahr für Archiv und Bibliothek, zunächst nicht rechtswirksam Eigentum an den Nachlaßpapieren erlangen zu können.

---

111) Grundlegend BAUR, Sachenrecht S. 472 ff.; vgl. ferner DÖRFELDT Archivar 16 (1963) Sp. 158 im Hinblick auf Archivalien.

112) Vgl. zu weiteren Einzelheiten PALANDT-BASSENGE § 935 Nr. 1 ff.; STAUDINGER-BERG § 935 Rdn. 7 ff.

113) Vgl. zur Eigentumsproblematik bei Archivalien, die durch den 2. Weltkrieg zerstreut wurden DÖRFELDT Archivar 16 (1963) Sp. 155 ff.

In diesem Zusammenhang ist jedoch sofort auf die Rechtsfigur der "Ersitzung" gemäß den §§ 937 ff. BGB hinzuweisen [114]. Sollte wirklich einmal der gewiß seltene Umstand eintreten, daß eine dritte Person als wahrer Eigentümer gegenüber einer Bibliothek oder einem Archiv Dokumente aus einem dort befindlichen Nachlaß herausverlangt, so müßte sofort geprüft werden, ob nicht der Nachlaß bereits mehr als 10 Jahre in dieser Sammelstätte lagert. Wenn nämlich dann noch nachzuweisen wäre, daß überhaupt keine Zweifel bezüglich der Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Dokumenten gehegt werden konnten, also die Institution "gutgläubig" im Sinne des Gesetzes war, dann ist sie auch rechtmäßig Eigentümer des gesamten Nachlasses geworden. Sie kann also alle Nachlaßdokumente behalten [115].

b) Der zweite in der Praxis der Nachlaßpflege sehr häufig vorkommende Hinderungsgrund für einen Eigentumserwerb könnte sich bei Schriftstücken ergeben, die ersichtlich nicht aus der eigenen Feder des Erblassers herstammen. Hier ist vor allem an handschriftliches Material von dritten Personen zu denken, das rein zufällig in den Nachlaß gefallen ist, da es sich beim Tode des Erblassers gerade in seinem Besitz befand. Zu erwähnen wären in diesem Zusammenhang etwa Manuskripte, Noten, oder auch Graphiken (nicht jedoch Briefe!), die ganz eindeutig eine

---

114) Hierzu BAUR, Sachenrecht S. 524 ff.; PALANDT-BASSENGE Vor § 937; STAUDINGER-BERG Vor § 937; DÖRFELDT Archivar 16 (1963) Sp. 160 f.; KIRCHNER Bibliotheksrecht S. 309.

115) BAUR, Sachenrecht S. 524 betont die durch eine geringe Zahl von Entscheidungen dokumentierte praktische Irrelevanz der Ersitzung. Dieses Rechtsinstitut hat heute kaum noch eine Bedeutung im Alltag.

andere Person als der Erblasser angefertigt hat. Vielleicht ergibt sich sogar noch aus einem Begleitschreiben, daß der Verstorbene diese Papiere nur zur Begutachtung oder zur eigenen wissenschaftlichen Forschung leihweise erhalten hatte. Kommen solche Papiere nun mit dem gesamten übrigen handschriftlichen Nachlaß in ein Archiv, eine Bibliothek,so kann die Institution daran kein Eigentum erwerben, da sie in Bezug auf derartige Papiere nicht gutgläubig i.S. der §§ 932 ff. BGB war, d.h. nicht an das vorherige Eigentum des Erblassers glauben konnte. Der wahre Eigentümer kann solche Papiere jederzeit von der sammelnden Institution wieder herausverlangen, wie sich aus § 985 BGB ergibt. Der "böse Glaube" der Sammelstätte infolge Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis des Nichteigentums des Veräußerers kann wegen des hohen rechtlichen Stellenwertes des Eigentums nur durch außergewöhnliche Umstände ausgeschlossen sein. Allgemeine Regeln lassen sich gemäß Rechtsprechung und Literatur hierfür nicht aufstellen; entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles [116].

Besonders wichtig ist im Zusammenhang mit Nachlässen das Eigentum an Briefen. Normalerweise enthält ein Nachlaß keinen eigentlichen Briefwechsel, sondern nur die von Dritten an den Erblasser gerichteten Briefe. Nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur geht bei Briefen das Eigentum an den Empfänger über, hier den Erblasser [117]. Somit kann eine Sammelstätte ebenfalls Eigentum an den Briefen

---

116) Vgl. die Einzelfälle bei PALANDT-BASSENGE § 932 Nr. 2b.

117) RGZ 69, 401 (403); so bereits auch STOIS ZfB 47 (1930) S. 634; STAUDINGER-BERG § 929 Rdn.7 mit weiteren Nachweisen; SOERGEL-SIEBERT-MÜHL § 929 Rdn. 2.

erwerben und hat keine Herausgabeansprüche der Absender aus § 985 BGB zu befürchten. Ziemlich oft haben sich Erben schon bemüht, auch die Briefe des Erblassers von einzelnen Empfängern wiederzubekommen. Ein damit angereicherter Nachlaß kann ebenfalls schon einmal in eine Bibliothek oder ein Archiv gelangen.

Für die praktische Arbeit mit handschriftlichen Nachlässen ergibt sich als Konsequenz der bisherigen Rechtsausführungen, daß Bibliothek und Archiv normalerweise gemäß den BGB-Vorschriften rechtswirksam Eigentum an den Dokumenten erlangen können. Eine zumindest theoretische Gefahr fremder Herausgabeansprüche besteht bei älteren Nachlässen, die eventuell schon öfters den Besitzer gewechselt haben, sowie bei einzelnen Dokumenten, die ersichtlich von dritten Personen herstammen und offenbar nicht dem Erblasser übereignet wurden. Fehlen aber deutliche Hinweise auf ein fremdes Eigentumsrecht an Nachlaßdokumenten, so kann eine Sammelstätte das Eigentum am Nachlaß nach 10 Jahren durch die Rechtsfigur der "Ersitzung" gutgläubig erwerben. Ein Bibliothekar oder Archivar sollte beim Kauf eines Nachlasses auf solche offenkundigen Anzeichen achten, um späteren Ärger mit Herausgabeansprüchen zu vermeiden. Je nach Sachlage wird er versuchen, auch über einen Eigentumsübergang bezüglich dieser Papiere sogleich zu verhandeln, oder er wird sie dem wahren Eigentümer zurückgeben.

2. Willenserklärungen

Zum Abschluß eines zivilrechtlichen (Kauf-) Vertrages ist die Abgabe von Willenserklärungen erforderlich, zur Übertragung von Eigentum ist gemäß § 929 BGB "Einigsein" eine Voraussetzung. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts, wie Archiv und Bibliothek, handelt

rechtswirksam durch ihr sogenanntes "Organ" [118], also den Archiv- oder Bibliotheksdirektor. Dies gilt auch für privatrechtliches, als "fiskalisch" [119] bezeichnetes Handeln wie den Kauf. Handelt es sich um eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, etwa um eine Universitätsbibliothek, so wird dieses Handeln der übergeordneten selbständigen Körperschaft, im Beispielsfall der Universität, zugeordnet. Also bewirken die vom Direktor bzw. den Funktionssubjekten wie Erwerbungsabteilung und deren Personal [120] abzugebenden privatrechtlichen Willenserklärungen streng genommen eine Verpflichtung der jeweils selbständigen Körperschaft. Das muß nicht notwendigerweise die als Käufer des Nachlasses auftretende Institution sein. Je nach Rechtslage kann eigentlicher, bürgerlich-rechtlicher Vertragspartner beim Nachlaßkauf eine Universität oder sonstige Körperschaft sein [121].

3. Nichtigkeit des Kaufvertrages besonders infolge Sittenwidrigkeit ?

Das Fragezeichen der Überschrift deutet bereits an, daß der Verkauf eines handschriftlichen Nachlasses von wissenschaftlichem und kulturellem Wert an eine Bibliothek oder ein Archiv wohl grundsätzlich nichts Sittenwidriges erkennen läßt. Obwohl Pietät, Rücksichtnahme auf noch lebende Familienangehörige

---

118) Vgl. für alle SIEGERS, Handlungsspielraum S. 12 ff. mit weiteren Nachweisen.
119) Zur fiskalischen Verwaltung FORSTHOFF, Verwaltungsrecht S. 124 ff.; ERICHSEN-MARTENS-v.MÜNCH, Allg. Verwaltungsrecht S. 24 ff.
120) NITZE, Rechtsstellung S. 19 f. über den Begriff "Funktionssubjekt".
121) Vgl. auch NITZE, Rechtsstellung S. 69 f.; VOGT, Rechtsstellung S. 10 f.

und ein über den Tod hinaus fortwirkendes Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen in verschiedenster Weise rechtliche Auswirkungen zeigen [122], so beweist doch die Existenz zahlreicher Nachlässe - auch aus jüngster Zeit - in Bibliotheken und Archiven, daß unsere heutige Rechtsauffassung im Verkauf eines Nachlasses keinen Verstoß gegen das "Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden"[123] sieht und folglich den Kaufvertrag keineswegs gemäß § 138 BGB als nichtig beurteilt. Nach dem Tode des Erblassers geht sein Vermögen, d.h. der Inbegriff all seiner Güter und Rechte auf den oder die Erben über. Sie erlangen dieselben Rechte daran, wie der Erblasser sie auch hatte, wovon besonders das Eigentum zu nennen ist. Infolge der grundgesetzlich geschützten Rechtsposition des Eigentums (Art. 14 GG) können sie prinzipiell frei und nach Belieben über die einzelnen Gegenständen verfügen (§ 903 BGB) [124], sie also z.B. verkaufen, genauso wie der Erblasser zu Lebzeiten sein Eigentum verkaufen konnte. Das Andenken an einen Verstorbenen gebietet es nicht, speziell seine handschriftlichen Hinterlassenschaften auf ewig im Schoße der Familie aufzubewahren. Eher erfordert es gerade die Ehrfurcht vor dem zu Lebzeiten geschaffenen Werk und dem geistigen Erbe einer auf ihrem Gebiet bedeutenden Persönlichkeit, all das für die Nachwelt zu erhalten und zugänglich zu machen. Und für eine wissenschaftliche Erschließung von Quellenmaterial sind gerade die Stätten

---

122) Dazu unten S. 108 ff., 121 ff., 143 ff.
123) Formulierung aus BGHZ 10, 228 (232).
124) Einzelheiten bei PALANDT-BASSENGE § 903; vgl. auch STAUDINGER-SEUFFERT Vor § 903 Anm. 1 ff. zum Eigentumsbegriff.

der Wissenschaft, z.B. die Bibliotheken und Archive besonders geeignet. Eine Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB könnte sich nur aus besonderen Umständen des Einzelfalles ergeben, wofür dann die allgemeinen rechtswissenschaftlichen Grundsätze gelten [125]. Bis zum heutigen Tag wurde aber noch kein Fall aus der Praxis bekannt, wonach beim Verkauf eines Nachlasses eine Prüfung der Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages gemäß § 138 BGB erwogen wurde.

Jedoch ist noch auf die Regelung des § 312 I BGB hinzuweisen. Die Rechtsordnung mißbilligt danach den Vertrag unter Lebenden über den Nachlaß eines Dritten, beispielsweise zwischen einer öffentlichen Institution und potentiellen Erben, und sanktioniert ihn mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit. Die dogmatischen Streitfragen bei Auslegung von § 312 BGB sind hier nicht weiter von Interesse [126]. Jedoch kann ein Archiv oder eine Bibliothek schon einmal in die Situation geraten, den Nachlaß einer noch lebenden Persönlichkeit zum Kauf angeboten zu bekommen. So erwarb das Deutsche Literatur-Archiv in Marbach/Neckar in den letzten Jahren Nachlässe bzw. Manuskripte von Alfred ANDERSCH, Ivan und Claire GOLL, Peter RÜHMKORFF, Wolfdietrich SCHNURRE, Günter GRASS noch zu deren Lebzeiten. Sofern dies von Seiten des potentiellen Erblassers selbst geschieht, erheben sich dagegen keine rechtlichen Bedenken; nach eindeutigem Wortlaut des § 312 I S. 1 BGB ist er nicht "Dritter" [127]. Auch § 310

---

125) Vgl. grundsätzlich PALANDT-HEINRICHS § 138; STAUDINGER-COING § 138; SOERGEL-SIEBERT-HEFERMEHL § 138; LARENZ, Allgemeiner Teil S. 396 ff.; FLUME, Rechtsgeschäft S. 363 ff.

126) Vgl. dazu etwa PALANDT-HEINRICHS § 312; STAUDINGER-KADUK § 312; LARENZ, Schuldrecht AT S. 46 f.; DANIELS Diss. S. 23 ff.

127) DANIELS Diss. S. 72.

BGB kann eine Person nicht hindern, ihren für eine wissenschaftliche Sammlung interessanten Nachlaß bereits zu Lebzeiten an diese zu verkaufen [128]. Man sollte aber äußerst vorsichtig sein, wenn von angeblichen, zukünftigen Erben ein Nachlaß angeboten wird. Zwar ist es fast einhellige Meinung in Rechtsprechung und Literatur, daß Verträge über einzelne Nachlaßgegenstände nicht unter die Nichtigkeitsdrohung des § 312 I BGB fallen [129]. Es ist davon auszugehen, daß ein wissenschaftlich wertvoller Nachlaß im bibliothekarischen Sinne nur aus einzelnen Gegenständen besteht, nämlich eben speziell den Handschriften des Erblassers. Nach allgemeiner Ansicht sind aber auch Verträge über einzelne Nachlaßgegenstände gemäß § 312 I BGB nichtig, wenn sie nämlich das wesentliche Vermögen des Erblassers darstellen [130]. Es ist durchaus denkbar, daß Bücher und Manuskripte für einen Wissenschaftler oder Schriftsteller den größten Teil seines Vermögens darstellen. Bibliotheken und Archive können einen Konflikt mit der Regelung des § 312 BGB - Verbot eines Vertrages über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten - dadurch vermeiden, daß sie ein entsprechendes Angebot nicht beachten.

---

128) Vgl. PALANDT-HEINRICHS § 310; SOERGEL-SIEBERT-SCHMIDT § 310; LARENZ, Schuldrecht AT S. 46.
129) PALANDT-HEINRICHS § 312 Nr. 1 b; DANIELS Diss. S. 41 ff. mit weiteren Nachweisen; LARENZ, Schuldrecht AT S. 47; STAUDINGER-KADUK § 312 Rdn. 5 a.
130) Vgl. zur Diskussion DANIELS Diss. S. 43 ff.

4. Lasten, Pfandrechte, fremde Verwertungsrechte, Beschränkungen

a) Eines der tragenden Prinzipien der Privatrechtsordnung des BGB ist die sogenannte "Privatautonomie", die - wie LARENZ [131] es ausdrückt - "den einzelnen durch die Rechtsordnung gewährte und gesicherte Möglichkeit, ihre Beziehungen untereinander innerhalb bestimmter Grenzen durch Rechtsgeschäfte, insbesondere durch Verträge, zu regeln". Ausfluß dieser rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmungsfreiheit ist es auch, den Inhalt eines Vertrages nach eigenem Gutdünken auszugestalten, ihn mit Nebenabreden, Auflagen, Beschränkungen versehen zu können. Das Spektrum der menschlichen Phantasie in diesem Punkt ist unübersehbar.

Beim Ankauf eines Nachlasses sieht sich die erwerbende Institution nun oftmals mit der Tatsache konfrontiert, daß der Verkäufer - die Erben, ein Dritter - den Abschluß des obligatorischen Vertrages, des Kaufvertrages von gewissen Bedingungen abhängig macht. So wird etwa häufig der Wunsch geäußert, der Nachlaß solle in der Bibliothek oder dem Archiv für einen gewissen Zeitraum, heutzutage schon oft über das Jahr 2000 weit hinaus, für jegliche Benutzung gesperrt werden [132]. Oder die Benutzung des Ma-

---

131) Allgemeiner Teil S. 36; vgl. auch FLUME, Rechtsgeschäft S. 1 ff.

132) So ist etwa der Nachlaß eines bekannten Pädagogen in einer norddeutschen Universitätsbibliothek bis zum Jahre 2001 von den Erben für jede Benutzung gesperrt. Der Nachlaß Th. MOMMSEN in der Preuß. Staatsbibliothek war 30 bis 50 Jahre gesperrt. Vgl. v. HARNACK ZfB 61 (1947) S. 265. Der Nachlaß der Brüder GRIMM war zwar seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Berliner Staatsbibliothek deponiert ("Grimm - Schränke"),eine Benutzung war aber bis 1949 nur mit Zustimmung der Erben möglich. Vgl. STOLZENBERG Börsenblatt vom 31.01.1975 S. A 57. Siehe auch bereits oben S.31.

terials solle nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis erlaubt sein [133]. Oder die empfangende Institution solle sich verpflichten, den Nachlaß bzw. Teile daraus auf jeden Fall zu publizieren.

Die rechtliche Würdigung solcher Wünsche eines Nachlaßverkäufers ergibt keine besonderen Probleme. Bei einem gegenseitigen Vertrag ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Haupt- und Nebenpflichten. So sind z.B. im Rahmen eines Kaufvertrages die Zahlung des Kaufpreises auf Seiten des Käufers, sowie die Übergabe und Übereignung des Kaufgegenstandes auf Seiten des Verkäufers die jeweiligen Hauptpflichten. Die "Vertragsfreiheit" als Ausfluß der Privatautonomie erlaubt es beiden Vertragsparteien aber auch, noch weitere Hauptpflichten in den Rahmen des vertraglichen Synallagma einzubeziehen. So kann etwa beim Verkauf eines Nachlasses eine der beispielhaft angeführten Bedingungen mitvereinbart werden. Sofern sich gegen sie nicht allgemeine rechtliche Bedenken, wie die schon erwähnte Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB erheben, richtet sich ihre Rechtsverbindlichkeit allgemein nach der Gültigkeit des gegenseitigen Vertrages. Das bedeutet, die den Nachlaß übernehmende Institution müßte zur vollständigen Erfüllung des Kaufvertrages nicht nur den Kaufpreis bezahlen, sondern auch die vielleicht vereinbarte Benutzungssperre für den Nachlaß genauestens beachten.

---

133) Die Benutzung des Nachlasses Kuno FISCHER in der UB Heidelberg wurde lange von der persönlichen Genehmigung seiner Enkelin im Einzelfall abhängig gemacht. Vgl. DAMMANN ZfB 61 (1947) S. 277.

Statt einer schuldrechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Kaufvertrages böte sich noch als rechtliche Gestaltungsform für derartige Bedingungen eine Verpflichtung gemäß den sachenrechtlichen Normen des BGB an, eine sogenannte "dingliche Obligation", nämlich die Rechtsfigur des "Treuhandeigentums" [134]. Ein Archiv oder eine Bibliothek würde dabei zwar nach außen hin voll die Rechtsstellung eines Eigentümers i.S. von § 903 BGB erhalten, wäre aber im Innenverhältnis zum Verkäufer gemäß der Treuhandabsprache gebunden. Im praktischen Ergebnis bedeutet das genau die gleiche Belastung.

Schließen eine Bibliothek oder ein Archiv einen Kaufvertrag über einen Nachlaß ab, wobei vertragliche Nebenabreden der erwähnten Art vereinbart werden, so sind sie daran gebunden [135]. Jede Mißachtung einer solchen Bedingung würde eine Schadensersatzpflicht wegen Vertragsverletzung hervorrufen. Der Nachlaßverkäufer könnte zur Durchsetzung entsprechender Ansprüche, d.h. aus seiner Sicht zur Vertragserfüllung oder zur Schadensersatzleistung jederzeit gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grund ist für die Praxis des Nachlaßkaufes zu empfehlen, vor dem Abschluß eines Vertrages genauestens zu prüfen, ob die vom Verkäufer gewünschten Nebenabreden zum Kaufvertrag nicht Aufgabe und

---

134) Vgl. BAUR, Sachenrecht S. 19; PALANDT-BASSENGE Vor § 929 Nr. 7.

135) "Pacta sunt servanda". Vgl. STAUDINGER-WEBER § 242 Rdn. A 229; FLUME, Rechtsgeschäft S. 605f; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 315 f.

Funktion einer Sammelinstitution zuwiderlaufen. Sowenig wie ein Archiv generell seine Aufgabe darin findet, sich als Herausgeber und Verleger wissenschaftlicher Schriften zu betätigen, genauso widerspricht es der Funktion einer Bibliothek als Einrichtung zur Informationsvermittlung, wenn sie Bestände erwirbt, die unangemessen lange oder gänzlich einer Benutzung entzogen sind. Ein handschriftlicher Nachlaß sollte ohne irgendwelche Vorbedingungen übernommen werden. Unter Umständen sollte auf den Ankauf verzichtet werden, wenn die Belastungen untragbar sind.

b) Als Gegensatz zu den Belastungen und Hindernissen für ein Archiv oder eine Bibliothek, die gemäß der privatautonomen Gestaltungsfreiheit erst im Rahmen eines Kaufvertrages vereinbart werden können, ist auch noch auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß schon vor Vertragsabschluß irgendwelche Rechtsverbindlichkeiten den Nachlaß beschweren. Das Zivilrecht enthält mehrere Variationen, die durch einen Kaufvertrag über den betroffenen Gegenstand nicht einfach untergehen, sondern mit dem Objekt auf den Käufer überwechseln, ihn also rechtlich beschweren. In Frage käme hier z.B. ein "Anwartschaftsrecht", d.h. ein dingliches Recht auf Übertragung von Eigentum [136]. So könnte etwa ein Verlag ein Anwartschaftsrecht auf Übereignung von Manuskripten aus einem Nachlaß bereits vor dem Tode des Erblassers erworben haben.

---

136) Vgl. PALANDT-BASSENGE § 929 Nr. 6b; BAUR, Sachenrecht S. 22f. auch für die weiteren rechtsdogmatischen Fragen, die im vorliegenden Zusammenhang nicht interessieren.

An einzelnen Nachlaßmanuskripten oder dem Gesamtkonvolut können genausogut irgendwelche "Pfandrechte" bestehen [137]. Wenn z.B. der Erblasser einst Verfasser auflagenstarker Werke war, und sein Nachlaß noch einige unveröffentlichte Schätze enthält, dann könnte schon vor seinem Ableben ein Dritter ein sogenanntes "dingliches Verwertungsrecht" erlangt haben, d.h. das Recht sich aus dem Pfand "zu befriedigen" (§ 1204 I BGB), was in der Regel durch Verkauf geschieht.

Ob es sich um bereits existente Rechtsbelastungen eines Nachlasses handelt, oder ob eine Beschwer erst im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag ausgehandelt wird, auf jeden Fall beeinträchtigt so etwas Sinn und Zweck der Nachlaßpflege. Deshalb sind derartige Rechtskomplikationen für Bibliothek und Archiv unerwünscht. Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob die Institution als Käufer die sogenannten Gewährleistungsrechte aus den §§ 434, 440 BGB [138] hat, z.B. einen Schadensersatzanspruch, da sie sich ja zur Erfüllung ihrer Kulturarbeit nicht erst auf einen Rechtsstreit einlassen will.

Als praktisches Ergebnis all dieser rechtlichen Überlegungen bleibt somit festzuhalten, daß Archiv und Bibliothek nur am Ankauf eines von rechtlichen Belastungen freien Nachlasses interessiert sein können.

---

137) Einzelheiten bei BAUR, Sachenrecht S. 532 ff.
138) Vgl. PALANDT-PUTZO § 434 Nr. 3.

Darauf haben sie bei den Kaufverhandlungen zu dringen. Es empfiehlt sich, den Verkäufer des Nachlasses schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Übergabe der Papiere an die Sammelstätte ohne weitergehende als die kaufvertraglichen Verpflichtungen erfolge, und daß der Nachlaß frei von Rechten Dritter sei [139]. Bevor Rechtsverpflichtungen übernommen werden, die den öffentlichrechtlichen Informationsauftrag einer mit Nachlaßpflege befaßten Institution beeinträchtigen, sollte auf den Ankauf eines Nachlasses verzichtet werden.

5. Sonderformen des Kaufs; Gewährleistungsrecht

Die im Gesetz vorgesehenen Sonderformen eines Kaufvertrags wie Kauf nach Probe (§ 494 BGB), Kauf auf Probe (§ 495 BGB) [140], Wiederkauf (§ 497 BGB) oder der nicht ausdrücklich geregelte Kauf mit Umtauschrecht [141] spielen für den Ankauf eines Nachlasses keine Rolle. Sie können deshalb übergangen werden.

Auch die speziellen Gewährleistungsansprüche des Kaufrechts dürften im vorliegenden Zusammenhang ohne praktische Bedeutung sein. Beim Ankauf eines Nachlasses handelt es sich nach juristischer Definition um eine "Stückschuld" im Gegensatz zur ansonsten im Massenwarenverkehr üblichen "Gattungsschuld" [142], d.h. um eine individuelle, nicht austauschbare Sache. Ein

---

139) Die Frage urheberrechtlicher Verwertungsrechte bleibt hier bewußt ausgeklammert. Siehe dazu unten S. 154 ff., 161 ff., 165 ff.

140) "Ansichtssendung", vgl. KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 311 f.

141) Hierzu PALANDT-PUTZO Vor § 494; BERGERFURTH-MENARD, Kaufrecht S. 286 ff.

142) PALANDT-HEINRICHS § 243 Nr. 1; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 316.

Nachlaß kann ja nicht einfach gegen einen anderen Nachlaß umgetauscht werden, wie das bei einem fehlerhaften Einzelexemplar eines Buches möglich ist, ohne daß das faktische Substrat, der Informationsgehalt sich vollkommen verändern würde.

Natürlich wird sich der mit dem Vorgang befaßte Fachmann vor Abschluß des Vertrages möglichst vom wissenschaftlichen oder literarischen Wert des Nachlasses, dem bereits angesprochenen "Kulturwert" [143] überzeugen. Es dürfte aber ausgesprochen lebensfremd sein, zu behaupten, die Vertragspartner würden einen graduell festgelegten Kulturwert zur Grundlage ihres Kaufvertrages machen. Abgesehen davon, daß dieses Kriterium im Einzelfall sehr schwer zu bestimmen wäre, versagt eine Bewertung nach herkömmlichen Maßstäben bei den sogenannten "Trivialnachlässen" von Heimatforschern, Kolportageschriftstellern oder Amateurkünstlern. Der für das Kaufrecht ansonsten typische Begriff des "Mangels" kann folglich auf einen Nachlaß niemals Anwendung finden [144]. Die Rechtsfolgen "Wandelung, Minderung, Nachbesserung" [145] finden also beim Kauf eines Nachlasses durch eine Bibliothek keinen Ansatzpunkt.

II. Öffentlich - rechtliche Probleme

Obwohl beim Ankauf eines Nachlasses Bibliothek und Archiv als Privatrechtssubjekte handeln und sie im Rahmen einer an der Privatautonomie orientierten, dem indivi-

---

143) Vgl. oben S.32.
144) Für alle LARENZ, Schuldrecht BT S. 33 ff.
145) PALANDT-HEINRICHS § 462 Nr. 1.

duellen Recht der Regelung von Beziehungen der Rechtsgenossen gemäß ihrem Willen Vorrang einräumenden Rechtsordnung dem Verkäufer gleichgeordnet gegenübertreten, also für ein dem hoheitlichen Bereich charakteristisches Über-Unterordnungsverhältnis kein Raum ist, können doch auch Probleme entstehen [146], die im Bereich des öffentlichen Rechts angesiedelt sind.

1. Öffentlich-rechtliches Eigentum

Heute wird in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur wieder diskutiert, ob neben dem Privateigentum ein sogenanntes "öffentliches Eigentum" existiere [147]. Diese Rechtsfigur hat bislang Eingang in zwei Landesgesetze gefunden [148]. Ein Kernpunkt der Lehre vom öffentlichen Eigentum ist die These, daß an einer Sache nicht gleichzeitig öffentliches und privatrechtliches Eigentum bestehen könne [149]. In der Hand eines Hoheitsträgers verwandele sich das Privateigentum an einer Sache in öffentliches Eigentum. Wenn man entsprechend dieser Theorie die Möglichkeit der Schaffung von öffentlichem Eigentum annimmt, so finden auf die entsprechenden Sachen die BGB-Vorschriften keine direkte

---

146) Der im Schrifttum lebhaft diskutierten Frage, inwieweit eine Bibliothek als Hoheitsträger bei privatrechtlichem, also fiskalischem Handeln direkt Grundrechtsbindungen unterworfen ist, kann an dieser Stelle nicht nachgegangen werden. Vgl. aber WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I S. 219; ERICHSEN-MARTENS-v.MÜNCH, Allg. Verwaltungsrecht S. 45 f.; NITZE, Rechtsstellung S. 147 f.

147) Vgl. zur Einführung SOERGEL-SIEBERT-MÜHL Einl. zu § 854 Rdn. 54; PALANDT-HEINRICHS Überbl. vor § 90 Nr. 4 c; BAUR, Sachenrecht S. 7; ERICHSEN-MARTENS-SALZWEDEL, Allg. Verwaltungsrecht S. 357 f.; WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I S. 494; NITZE, Rechtsstellung S. 161 f.; SCHOLZ Diss. S. 32 ff.; WOYDT Diss. S. 114 ff; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 176.

148) § 4 I Hamburger WegeG vom 04.04.1961 (GVBl 117, 178), und § 4 I WasserG BWB vom 25.02.1960 (GBl S. 17).

149) Vgl. SCHOLZ Diss. S. 123 ff. mit weiteren Nachweisen; WOYDT Diss. S. 181 ff.

Anwendung mehr. Vom Thema der vorliegenden Untersuchung erhebt sich sodann auch gleich die Frage, ob etwa auch Kulturgut, speziell Nachlässe, öffentliches Eigentum werden könnten. Es ist hier nicht der Raum, auf die verschiedenen juristischen Theorien zur dogmatischen Abgrenzung von privatrechtlichem und öffentlichem Eigentum einzugehen. Das ist auch nicht notwendig. Nach herrschender Meinung kann nämlich öffentliches Eigentum nur durch einen legislatorischen Akt der Hoheitsgewalt entstehen [150]. Für den Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken, wie auch für Archive und Literaturarchive hat bislang weder ein Landes-, noch der Bundesgesetzgeber Kulturgut auf normativem Weg zu öffentlichem Eigentum erhoben. Vielmehr handelt es sich dabei allgemein um öffentliche Sachen im Anstaltsgebrauch [151], an denen zwar privatrechtliches Eigentum besteht, das aber durch die Widmung und öffentlichrechtliche Zweckbindung überlagert wird [152]. Zur Widmung ist sogleich noch einiges anzumerken. Die Frage eines öffentlichen Eigentums ist also für handschriftliche Nachlässe bislang noch nicht relevant geworden.

2. Der bereits zur öffentlichen Sache gewidmete Nachlaß

Sollte einmal der gewiß seltene Fall eintreten, daß eine Bibliothek oder ein Archiv einen Nachlaß käuflich erwerben will, und als Verkäufer tritt irgend eine andere Anstalt des öffentlichen Rechts auf, d.h. ein anderer Hoheitsträger, so wird darauf zu achten sein, ob dieser Nachlaß bereits durch Widmung zur öffentlichen Sache zweckbestimmt ist.

---

150) BVerfG NJW 1976, 1835 (1836).
151) ERICHSEN-MARTENS-SALZWEDEL, Allg. Verwaltungsrecht S. 388; NITZE, Rechtsstellung S. 145 ff.
152) Vgl. BVerfG NJW 1976, 1835 (1836); SOERGEL-SIEBERT-MÜHL Einl. zu § 854 Rdn. 54; BAUR, Sachenrecht S. 7; WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I S. 493; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 176.

Jeder Gegenstand, ob Buch, Zeitschrift, Mikrofilm oder Handschrift, muß nämlich, um in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt als Kulturgut der interessierten Öffentlichkeit zur Benutzung zugänglich gemacht zu werden, nach verwaltungsrechtlichen Kriterien durch sogenannte "Widmung" - teilweise als "dinglicher Verwaltungsakt" bezeichnet [153] - zur öffentlichen Sache im Anstaltsgebrauch bestimmt werden [154], d.h. durch die Zweckbestimmung der öffentlichen Sache wird festgelegt, welche Rechtswirkungen nun z.B. für das Kulturgut in Frage kommen. Eine derart öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmte Sache ist in ihrer bürgerlich-rechtlichen Verkehrsfähigkeit beschränkt; sie kann nicht ohne weiteres zum Objekt von Rechtsgeschäften nach dem BGB gemacht werden [155]. Wenn also eine Institution einen bereits dem öffentlichen Zweck gewidmeten Nachlaß durch Kaufvertrag nach § 433 BGB und Übereignung nach § 929 BGB erwerben möchte, muß dieser Nachlaß entweder zunächst "entwidmet" werden [156], oder den Vertragsparteien bleibt nur die Möglichkeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 56 VerwVfG) zur Erreichung eines einwandfreien Rechtsübergangs abzuschließen. Für das Sammeln von Nachlässen ist es immerhin denkbar, daß infolge irgendwelcher Umstände ein Nachlaß oder - als eine realistischere Möglichkeit - Nachlaßsplitter, etwa einzelne Briefe, zunächst nicht in diejenige Sammelstätte gelangen, die nach wissenschaftlichen Kriterien am ehesten geeignet und zuständig wäre. So könnte ein

---

153) WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I S. 388 f.
154) Vgl. allgemein NITZE, Rechtsstellung S. 156 ff.; ERICHSEN-MARTENS-SALZWEDEL, Allg. Verwaltungsrecht S. 356 ff., S. 388 ff.; BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 21 ff.
155) PALANDT-HEINRICHS Überbl. vor § 90 Nr. 4 d; NITZE, Rechtsstellung S. 164 f.
156) Hierzu speziell KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 178.

Verkauf durchaus im Bereich des Möglichen liegen, um den Nachlaß optimal erschließen und benützen zu können.

B. ERWERB DURCH TAUSCH

Gerade als Folge des Zweiten Weltkrieges fand eine Verschiebung von Bibliotheks- und Archivgut in gewaltigem Umfang statt. Um die wertvollen Dokumente der Vernichtung durch Kriegseinwirkungen zu entziehen, wurden bereits vor 1945 viele Bestände ausgelagert. Nach dem Zusammenbruch und mit der sich abzeichnenden Spaltung Deutschlands wurde noch weiteres Material aus den ursprünglichen Aufbewahrungsorten fortgeschafft und in anderen Lagerstätten untergebracht. Während der Jahre des Wiederaufbaus versuchten nun Bibliotheken und Archive, den alten Zustand wenigstens einigermaßen wiederherzustellen. So wurden ins Ausland gebrachte Bestände wieder zurückgeholt, als auch erfolgte eine "Flurbereinigung" innerhalb Deutschlands [157]. Hierbei dürften auch einige Nachlässe von einer Sammlungsstätte in eine andere gelangt sein. Ob dies etwa in der Rechtsform des Tausches (§ 515 BGB) als spezieller Variante einer entgeltlichen Veräußerung geschah, ist unbekannt.

Ansonsten dürften die Möglichkeiten für eine öffentlich-rechtliche Anstalt, im Wege des Tausches einen vollständigen Nachlaß zu erwerben, äußerst gering sein, obwohl gerade die wissenschaftlichen Bibliotheken einen beachtlichen Teil ihres normalen Bestandes durch Tausch er-

---

157) Vgl. HOFFMANN, Neuere Handschriften S. 47; für die Archive GRANIER-HENKE-OLDENHAGE, Bundesarchiv S. XXXIV ff.

werben, besonders Dissertationen, Universitätsschriften u.ä.. Das Rechtsinstitut des Tauschs unterscheidet sich vom Kauf nur dadurch, daß die Gegenleistung nicht in Geldwert bestimmt ist [158], sondern in Form einer Sachleistung erbracht wird. Dies würde nun für eine wissenschaftliche Institution bedeuten, daß sie als Gegenleistung für die Übergabe und Übereignung von Nachlaßpapieren zur Erfüllung eines Tauschvertrages Teile ihrer Archiv- oder Bibliotheksbestände abgeben müßte. Unter "Sachleistung" beim Tausch ist immer die Übereignung von Gegenständen gemeint im Gegensatz zur Zahlung von Geld. Wie oben schon gesehen, ist Kulturgut als gewidmete öffentliche Sache nur noch begrenzt verkehrsfähig. Dies kommt z.B. auch in den einzelnen Verordnungen der Bundesländer zur Aussonderung von Bibliotheksgut zum Ausdruck [159]. Die Abgabe und Aussonderung von Bibliotheksgut aus wissenschaftlichen Bibliotheken ist nur unter genau bestimmten, eng gefaßten Umständen möglich, z.B. bei Dubletten. Grundsätzlich gilt das Archivierungsprinzip, wonach erworbenes Kulturgut für dauernd aufbewahrt und erhalten werden soll. Es dürfte folglich davon auszugehen sein, daß die Möglichkeit des Tausches für den Erwerb eines Nachlasses unrealistisch ist. Auch der Tausch einzelner Handschriften aus einem Nachlaß, etwa einzelner Briefe dürfte infolge des originären Quellencharakters und des daraus resultierenden Kulturwertes derartigen Materials nicht in zivil-

---

158) PALANDT-PUTZO § 515 Nr. 1; LARENZ, Schuldrecht BT S. 151 ff; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 307.

159) Vgl. etwa die Richtlinien des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Mai 1975, den Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. November 1978; beide abgedruckt bei LANSKY, Bibliotheksrechtliche Vorschriften Nr. 800 ff.

rechtlichen Kategorien ablaufen, sondern - unter Beteiligung der entsprechenden Aufsichtsbehörden, der Ministerien - auf hoheitlicher Ebene.

C. ERWERB DURCH ERSTEIGERUNG

I. Spezielle Art eines Kaufvertrages

Wenn der Volksmund von"Versteigerung" spricht, so erfaßt er damit mehrere vollkommen verschieden strukturierte Rechtsvorgänge, die jedoch genauestens auseinandergehalten werden müssen. Einem juristischen Laien sind vor allem zwei Sachverhalte einer Versteigerung bekannt, die häufig miteinander verwechselt werden und dadurch zu Mißverständnissen führen [160]. Allgemein bekannt sind zum einen solche Veranstaltungen,bei denen alle möglichen Kunstobjekte wie Gemälde, alte Möbel, alte Bücher oder Autographen u.ä. angeboten werden [161]. Zu dieser Kategorie von Versteigerung zählen auch die Handelsgeschäfte auf den sogenannten Großmärkten für landwirtschaftliche Produkte, für Weine oder für Fische. Als zweite Art einer Versteigerung fällt einem juristischen Laien zumeist noch die Verwertung von Pfandsachen durch einen Gerichtsvollzieher ein, wobei besonder Objekte von hohem Wert, z.B. Grundstücke, den Eigentümer wechseln.

Gerade diese beiden Versteigerungsarten sind aber streng auseinanderzuhalten. Denn in ihrer rechtlichen Struktur

---

160) Zu den Mißverständnissen BAUR, Sachenrecht S. 476 f.

161) Ausführliche Darstellung bei v. HOYNINGEN-HUENE NJW 1973, 1473.

unterscheiden sich beide vollkommen, was speziell bei den Rechtsfolgen von großer Bedeutung ist. So erwirbt z.B. nur bei der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher der Ersteigerer durch den "Zuschlag" direkt das Eigentum am Versteigerungsgegenstand, da es sich bei diesem Vorgang um einen staatlichen Hoheitsakt handelt (§ 817 ZPO).

Bei der zuerst genannten Variante wird die gesamte Versteigerung dagegen nach den Regeln des bürgerlichen Rechts (§ 156 BGB) vorgenommen. Das bedeutet, es liegt nur eine besondere Art eines Kaufvertrages vor [162]. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich deshalb auch für diese Art der Versteigerung der Begriff "Auktion" eingebürgert [163]. Die Abgabe eines Gebotes in einer solchen Auktion ist rechtlich als das Angebot zum Abschluß eines Kaufvertrages zu qualifizieren. Mit dem "Zuschlag" durch den Auktionator wird hierbei die Annahme des Vertragsangebotes erklärt; der schuldrechtliche (obligatorische) Kaufvertrag ist dadurch geschlossen. Genauso wie beim Kaufvertrag nach den §§ 433 ff. BGB muß das Eigentum am Versteigerungsgegenstand noch im Rahmen eines dinglichen Rechtsgeschäfts gemäß den §§ 929 ff. BGB übertragen werden. Im Gegensatz zur Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher erwirbt der Ersteigerer nicht lastenfreies Eigentum originär [164]. Genau wie beim normalen Kauf kann der Auktionsgegenstand rechtlich gesehen mit den verschiedensten "Lasten", d.h. Rechten Dritter be-

---

162) PALANDT-HEINRICHS § 156 Nr. 1; SOERGEL-SIEBERT-LANGE-HEFERMEHL § 156 Rdn. 1; v. HOYNINGEN-HUENE NJW 1973, 1473 (1476); KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 348 ff.

163) Vgl. auch die VO über gewerbsmäßige Versteigerungen idF. der Bekanntmachung vom 01.06.1976 (BGBl I 1345).

164) Unzutreffend DÖRFELDT Archivar 16 (1963) Sp. 158.

schwert sein. Solche Rechte sind dingliche und persönliche Ansprüche, die auf der Sache ruhen, oder sonstwie gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden können, wie etwa Pfandrechte (§§ 1204 ff. BGB), Nießbrauch (§§ 1030 ff. BGB), Veräußerungsverbote (§§ 135 ff. BGB), Nacherbenrechte (§§ 2113 ff. BGB), Miet- und Pachtrechte, Patente [165].

II. Probleme bei Nachlaßauktionen

Immer wieder kommt es vor, daß ganze oder zersplitterte Nachlässe von bedeutendem Wert für die Wissenschaft auf einer Auktion angeboten werden. So wurden etwa 1929 der Nachlaß Bettina von ARNIM und 1930 der Nachlaß NOVALIS versteigert [166]. Derartige Auktionen rufen natürlich neben den öffentlichen Sammelinstitutionen auch private Sammler und Kunstliebhaber aus aller Welt auf den Plan. Für Nachlässe sammelnde Bibliotheken oder Archive treten bei solchen Anlässen zunächst einmal mehr praktische als rechtliche Probleme in den Vordergrund. Oftmals reicht der zur Verfügung stehende Etat nicht aus, gegen kapitalkräftige Privatsammler mitzuhalten. Auch ist es ja Ziel einer Auktion, durch konkurrierende Interessenten den Preis möglichst hoch zu treiben, sodaß im Ergebnis meist eine höhere Kaufsumme resultiert, als wenn der Kaufpreis lediglich zwischen zwei Vertragspartnern ausgehandelt worden wäre. Oder es werden von Beginn an derart exorbitante Summen gefordert, die ein Bieten durch eine öffentliche Sammel-

---

165) Vgl. zum Ganzen PALANDT-PUTZO § 434 Nr. 2.
166) Vgl. MECKLENBURG, Autographensammeln S. 33.

stätte gar nicht erst zulassen. Auch droht immer die Gefahr, daß Nachlässe durch Auktionen so weit zerstreut werden, daß danach eine sinnvolle wissenschaftliche Arbeit an ihnen nicht mehr möglich ist. Häufig kommt ein Nachlaß sogar schon auf Einzelpositionen verteilt zur Auktion, sodaß eine Zersplitterung und Zerstreuung in alle Welt nicht mehr verhindert werden kann.

Die im Gefolge einer Auktion möglicherweise auftretenden Rechtsprobleme sind demgegenüber eher sekundär. Da es sich hierbei um eine spezielle Variante eines Kaufvertrages handelt, treten dieselben juristischen Komplikationen auf, wie sie oben bereits erörtert wurden [167]. Die erwerbende Institution sollte vor allem darauf achten, lastenfreies Eigentum zu erhalten, d.h. konkret, der Nachlaß sollte möglichst wenig Benutzungsbeschränkungen unterworfen sein.

D. ERWERB DURCH SCHENKUNG

Der Erwerb einer Sache auf Grund eines Schenkungsvertrages gemäß den §§ 516 ff. BGB wird vor allem dadurch charakterisiert, daß die "Zuwendung unentgeltlich" erfolgt [168], d.h. der Empfänger muß keinen materiellen Wert als Gegenleistung erbringen. Berücksichtigt man die Tatsache, daß der durch den Jahresetat beschränkte wirtschaftliche Handlungsspielraum einer Bibliothek gewisse Grenzen zieht, die nur in Sonderfällen umgangen werden können, so wird jede Bibliothek vom finanziellen Standpunkt her zunächst einmal froh sein, wenn sie ein

---

167) Vgl. oben S.38 ff.
168) Zur Einführung PALANDT-PUTZO § 516; LARENZ,Schuldrecht BT S. 153 ff; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 308.

Geschenkangebot erhält. Andererseits bringen gerade auch Nachlässe ein besonderes Problem mit sich. Mehr noch als das normale Bibliotheksgut erfordern Nachlässe eine arbeitsintensive Erschließung und Verzeichnung. Für die seit jeher von Personalmangel geplagten Bibliotheken stellt dies eine große Belastung dar [169]. Aber ein unerschlossener, in Magazinen verstaubender, der Forschung mangels Information über seine Existenz und Substanz nicht zugänglicher Nachlaß läuft dem öffentlichen Informationsauftrag vollkommen zuwider. Neben den Rechtsfragen hat eine Bibliothek also beim Geschenkangebot eines Nachlasses gerade auch diese speziell bibliothekarischen Probleme zu beachten. Andererseits gelangt eine nicht geringe Anzahl von handschriftlichen Nachlässen durch Schenkung in Bibliotheken [170]. Beispielsweise schreibt AVÉ-LALLEMANT im Verzeichnis über die "Nachlässe der Münchner Phänomenologen in der Bayrischen Staatsbibliothek" [171] mehrmals davon, die einzelnen Nachlässe "wurden der Bayrischen Staatsbibliothek übergeben" [172] im Gegensatz zu "erworben" [173] oder "im Austausch" [174]. Es spricht immerhin eine gewisse Vermutung dafür, daß mit dieser nicht juristischen Diktion eine Schenkung gemäß den §§ 516 ff. BGB gemeint ist.

---

169) So schon KRABBE-LUTHER, Bibliotheksverwaltung S. 34 f.
170) v. HARNACK ZfB 61 (1947) S. 264 hielt die Schenkung noch für die normale Erwerbungsart eines Nachlasses. Vgl. zum Beispiel eines Verlagsarchivs RUF ZfB 43 (1926) S. 616 f.; auch der Nachlaß Adolf von HARNACK gelangte durch Schenkung in die Preußische Staatsbibliothek Berlin. Vgl. v. HARNACK ZfB 59 (1939) S. 60.
171) Wiesbaden 1975.
172) aaO. S. 6, 128 ("als Schenkung übergeben"), 162, 184.
173) aaO. S. 49, 196
174) aaO. S. 144. Nach Auskunft von Karl DACHS handelt es sich um einen Tausch von Xeroxkopien.

Im Archivwesen erweist sich die Übergabe eines handschriftlichen Nachlasses in der Rechtsform der Schenkung als Regelfall. Da kommunale und staatliche Archive gemäß ihrer spezifischen Funktion über keine Finanzmittel verfügen, die dem "Vermehrungsetat" einer Bibliothek vergleichbar wären, sind sie gerade darauf angewiesen, auch Nachlässe ohne Verpflichtung zur Gegenleistung zu erhalten. Demgemäß erwerben die Archive Nachlässe hauptsächlich in der Rechtsform der Schenkung. Die faktische Existenz zahlreicher Nachlaßschenkungen an Bibliotheken und Archive erfordert somit eine genaue Betrachtung der damit zusammenhängenden Rechtsfragen.

I. Bürgerlich - rechtliche Probleme

1. Schenkung unter Lebenden

Die Schenkung des BGB ist als Vertrag konzipiert, der zu seiner Gültigkeit die Beachtung der in § 518 I BGB festgelegten Formalien erfordert [175]. Diese Vorschrift bestimmt: "Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich" (§ 518 Abs. 1 S. 1 BGB). Die genauen Einzelheiten einer notariellen Beurkundung sind in einem speziellen Gesetz geregelt, dem Beurkundungsgesetz [176]. Sollte also eine Sammelstätte, der ein Nachlaß als Schenkung unter Lebenden [177] angeboten wird, an diesem ein besonderes

---

175) PALANDT-PUTZO § 518 Nr. 2
176) Beurkundungsgesetz vom 28.08.1969 (BGBl I S. 1513); auch abgedruckt und kommentiert bei PALANDT-HEINRICHS-KEIDEL S. 2246 ff.
177) Als Gegensatz dazu die sogleich noch zu behandelnde Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 I BGB).

Interesse haben und möchte sie sich bereits vor der tatsächlichen Übergabe einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf die Manuskripte sichern, so sollte sie darauf bedacht sein, daß der Schenker seinen entsprechenden Willen vor einem Notar beurkunden läßt. Die damit gewonnene Vertragsverpflichtung des Schenkers ist mit der formell ordnungsgemäßen Schenkungsurkunde notfalls gerichtlich durchsetzbar. Ansonsten ist darauf hinzuweisen, daß der Mangel der in § 518 Abs. I BGB vorgeschriebenen Form gemäß § 518 Abs. II BGB "geheilt" werden kann, d.h. die Übergabe eines Nachlasses an eine Institution bedeutet Erfüllung des einseitig verpflichtenden Schuldverhältnisses Schenkungsvertrag und damit Rechtsgültigkeit dieser Obligation im Gegensatz zu der im BGB regelmäßig eintretenden Nichtigkeit, sofern zwingende Formvorschriften nicht eingehalten wurden. Für die empfangende Anstalt hat das den Vorteil, daß sie den Nachlaß mit Rechtsgrund (causa), nämlich auf Grund des Schenkungsvertrages erhalten hat und somit keinen Herausgabeanspruch gemäß § 812 BGB befürchten muß [178].

Weiterhin ist zu beachten, daß gerade eine Schenkung von Nachlaßdokumenten oft unter einer gemäß § 525 BGB möglichen Auflage erfolgt. Wie oben schon erwähnt [179], müssen eine wissenschaftliche Bibliothek oder ein Archiv immer damit rechnen, daß handschriftliches Quellenmaterial nur unter speziellen Bedingungen übergeben wird. Die Vollziehung einer Auflage kann vom Schenker und seinen Erben [180] erzwungen werden (§ 525 Abs. I BGB).

---

178) Vgl. LARENZ, Schuldrecht BT S. 157.
179) Siehe S.47 ff.
180) Vgl. PALANDT-PUTZO § 525 Nr. 4 a; LARENZ, Schuldrecht BT S. 165.

Deshalb sollte sich ein Fachmann auch in diesem Fall sehr genau überlegen, ob nicht die vom Nachlaßschenker gewünschten Auflagen dem Zweck und der öffentlichen Aufgabe einer regionalen oder nationalen Sammelstätte so stark widersprechen, daß ein Verzicht auf das Schenkungsangebot zu erwägen wäre. Ansonsten werden sich beim schenkungsweisen Erwerb eines Nachlasses unter Lebenden kaum weitere Rechtsprobleme ergeben.

2. Schenkung auf den Todesfall

Selbst wenn eine bedeutende Persönlichkeit aus den Bereichen Wissenschaft, Kunst, Politik bereits zu Lebzeiten ihren handschriftlichen Nachlaß einem Archiv oder einer Bibliothek als Geschenk zukommen lassen will, wird es doch häufig der Fall sein, daß der Schenker aus privaten oder beruflichen Gründen, weil er z.B. ohne seine eigenen Aufzeichnungen nicht weiter sinnvoll wissenschaftlich arbeiten kann, die tatsächliche Übergabe der Manuskripte und die rechtswirksame Eigentumsübertragung als Hauptleistungspflichten aus dem Überlassungsvertrag erst nach seinem Tode vollzogen wissen wollen. Andererseits möchte er der bedachten Sammelstätte bereits zu Lebzeiten einen rechtswirksamen Anspruch auf die Papiere zukommen lassen, der z.B. auch seine Erben verpflichten würde. Hierfür bietet das Gesetz als rechtliche Möglichkeit ebenfalls die Form des Schenkungsvertrages an. Die Besonderheit liegt nur darin, daß die Bewirkung der versprochenen Leistung, d.h. Übergabe und Übereignung von einer - juristisch definierten - aufschiebenden Bedingung (§ 158 I BGB) [181], nämlich dem Tode des Schenkers abhängig gemacht wird.

---

181) Vgl. PALANDT-HEINRICHS Einf. vor § 158; STAUDINGER-COING Vor § 158 Rdn. 3 ff.

Gemäß der Bestimmung des § 2301 BGB sind nun in einem solchen Fall erbrechtliche Vorschriften zu beachten, d.h. eine Bibliothek müßte als Erbe (§§ 1937, 2087 BGB) oder als Vermächtnisnehmer (§§ 1939, 2174 BGB) möglichst in einem Erbvertrag (§§ 1941, 2278 BGB) eingesetzt sein, um einen realisierbaren Anspruch erheben zu können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß der BGB-Gesetzgeber bei Formulierung des § 2301 BGB als Schenker und Beschenkten zwei natürliche Personen im Auge hatte, wie aus dem Wortlaut "daß der Beschenkte den Schenker überlebt" hervorgeht. Eine derartige Bedingung läßt sich in einem Vertrag zwischen einem potentiellen Nachlaßschenker und einer öffentlich-rechtlichen Anstalt aber logisch nicht unterbringen, da z.B. Bibliotheken keinen "bürgerlichen Tod" sterben; sie werden höchstens aufgelöst oder mit einer anderen Bibliothek vereinigt [182]. Näher liegt deshalb die rechtliche Annahme, das Schenkungsversprechen werde ohne aufschiebende Bedingung abgegeben, nur die Erfüllung werde auf den Todeszeitpunkt hinausgeschoben [183]. In einem solchen Fall findet § 2301 BGB keine Anwendung, es gelten die allgemeinen Bestimmungen über Schenkung (§§ 514 ff. BGB) mit besonderer Berücksichtigung von § 518 BGB. Nach hier vertretener Auffassung liegt also bei einem Schenkungsvertrag zwischen einer bedeutenden Persönlichkeit und einer mit Nachlässen befaßten Institution stets eine Schenkung unter Lebenden gemäß §§ 514 ff. BGB vor, sodaß

---

182) Zur Vereinigung der wissenschaftlichen Stadtbibliothek Mannheim mit der UB Mannheim HAAS, Universitätsbibliothek S. 176 f.

183) BGHZ 8, 23 (31 f.); PALANDT-KEIDEL § 2301 Nr. 2 c; LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 453; BARTHOLOMEYCZIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 482.

erbrechtliche Vorschriften über § 2301 BGB jedenfalls nicht zur Anwendung kommen. Folglich braucht auch auf die schwierigen Fragen der Abgrenzung von vollzogener und nichtvollzogener Schenkung hier nicht weiter eingegangen zu werden [184].

3. Eigentumsprobleme

Etwaige Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums sind bei einer Schenkung durchaus denkbar. Sie unterscheiden sich jedoch in nichts von den Fragen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Nachlasses durch Kauf, sodaß auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann [185].

II. Öffentlich - rechtliche Probleme

Wie schon mehrmals angemerkt, kann ein Nachlaß für eine Sammelstätte eine derartige Belastung bedeuten, daß Fälle denkbar sind, in denen ein Erwerb vom bibliothekarischen oder archivarischen Standpunkt aus abzulehnen ist; entweder weil die Substanz, der wissenschaftliche Quellenwert der Dokumente doch zu unbedeutend ist, oder weil an den Erwerb einfach zu einschränkende Bedingungen geknüpft sind. Gerade beim Angebot einer schenkungsweisen Übereignung eines Nachlasses ist mit einer derartigen Möglichkeit stets zu rechnen [186].
So könnte etwa einer Anstalt ein Nachlaß eines Amateur-Forschers, -Künstlers angeboten werden, welcher von

---

184) Einführend BARTHOLOMEYCZIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 483 ff.; LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 443 ff.
185) Vgl. oben S. 38 ff.
186) DACHS ZfBB 12 (1965) S. 84.

dessen Erben in seinem Kulturwert einfach maßlos überschätzt wird. Da irgendwo sicherlich eine Grenze zu ziehen ist, kann einfach nicht jeder Nachlaß eines Bürgers den Anspruch erheben, in einer wissenschaftlichen Institution aufbewahrt und erschlossen zu werden [187]. Vom zivilrechtlichen Standpunkt aus ergeben sich für die Ablehnung eines Geschenks keine Probleme. Ausfluß der auf der Privatautonomie basierenden Vertragsfreiheit ist es nämlich auch, vom Abschluß eines Vertrages Abstand nehmen zu können, eben einen Nachlaß nicht als Geschenk anzunehmen.

Nun darf aber nicht übersehen werden, daß ein Bibliothekar oder Archivar zumeist auch "Amtswalter" eines öffentlichen Amtes, eine Bibliothek oder ein Archiv in der Regel eine "Anstalt des öffentlichen Rechts" ist [188]. Als solche haben sie dem bereits erwähnten öffentlichen Zweck zu dienen, Archiv- und Bibliotheksgut als eine spezielle Unterart von Kulturgut zu sammeln, zu erschließen und dem Kreis der Benutzer zur Verfügung zu stellen. Insofern ist eine Sammelstätte auch Teil der Kulturverwaltung [189] als eines Zweiges staatlicher Daseinsvorsorge. Die faktische Erfüllung dieser Verpflichtung obliegt dem einzelnen Bibliothekar und Archivar als Amtswalter.

Aus der überaus weitreichenden Herrschaft des öffentlichen Rechts im Bibliotheks- und Archivwesen resultiert nun ein höchst aktueller Problemkomplex bei der Ablehnung eines als Geschenk angebotenen Nachlasses. Es ist nämlich die bereits erwähnte Frage [190] zu stellen nach der Grundrechtsbindung einer öffentlich-

---

187) DACHS ZfBB 12 (1965) S. 85 f.
188) Vgl. oben S. 8 f.
189) Zu diesem Begriff SCHERER, Hoheitsrechtliche Befugnisse S. 52 ff.; NITZE, Rechtsstellung S. 34 ff.; VOGT, Rechtsstellung S. 15; BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 17 ff.
190) Vgl. oben S. 54 FN 146.

rechtlichen Anstalt bei fiskalischem Handeln. Dies ist ein heute in Rechtsprechung und Literatur noch recht kontrovers diskutierter Fragenkomplex [191]. Konkret auf das Thema "Nachlässe in Bibliotheken und Archiven" bezogen könnte die Frage lauten: Hat der Bürger einen subjektiven Anspruch gegen eine Sammelstätte, wonach diese verpflichtet wäre - etwa aus Art. 3 GG oder Art. 5 Abs. 3 GG - einen ihr von dritter Seite als Geschenk angebotenen Nachlaß auf jeden Fall anzunehmen? Oder anders ausgedrückt, ist die Anstalt durch Grundrechtsbindung gehindert, ein Nachlaßgeschenk abzulehnen? Einigkeit besteht darüber, daß das Recht auf Information (Art. 5 GG) dem Staatsbürger kein subjektives, öffentliches Recht gewährt auf bestimmte Maßnahmen der Hoheitsträger zur Verwirklichung dieses Grundrechts. Anders formuliert, der Einzelne kann den Staat nicht gerichtlich zwingen, an bestimmten Orten Bibliotheken und Archive zu errichten oder bestimmtes Kulturgut anzukaufen, also auch keinen bestimmten einzelnen Nachlaß [192]. Inwieweit aber die Hoheitsträger von sich aus verpflichtet sind, organisatorisch und institutionell alles Erreichbare zu unternehmen, um dem Staatsbürger die Verwirklichung seines Grundrechtes auf freie Information zu ermöglichen, darüber gehen die Meinungen auseinander.

Fiskalisches Handeln der Verwaltung kommt nach herrschender Meinung in drei Variationen vor [193], wobei besonders in der bibliotheksrechtlichen Literatur die

---

191) Zur Einführung ERICHSEN-MARTENS-v.MÜNCH, Allg. Verwaltungsrecht S. 45 f. mit weiteren Nachweisen.
192) Vgl. KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 19 f.
193) Vgl. ERICHSEN-MARTENS-v.MÜNCH, Allg. Verwaltungsrecht S. 45; WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I S. 106 ff.

Ansicht vorherrscht [194], die Erwerbung von Bibliotheksgut - gemeinhin ist nur von Büchern die Rede, insofern kann aber für Nachlässe nichts anderes gelten - sei unter die sogenannten "Hilfsgeschäfte der Verwaltung" zu zählen. Für diese fiskalischen Hilfsgeschäfte der Verwaltung wird prinzipiell eine Grundrechtsbindung abgelehnt. Demnach wäre ein Bibliothekar oder Archivar bei der Ablehnung eines Nachlaßgeschenkes keinerlei grundgesetzlichen Beschränkungen unterworfen und würde hier in der Freiheit seiner Entscheidungsfindung jedem Privatmann gleichgestellt werden.

Bedenken gegen diesen Gedankengang und das resultierende Ergebnis ergeben sich vor allem aus der Qualifizierung der Nachlaßerwerbung als "fiskalisches Hilfsgeschäft". Es wäre nämlich zu erwägen, ob nicht gerade die "Nachlaßpflege" als Mittel der Tradierung einmaliger, unmittelbarer Dokumente menschlichen Wirkens zu den "genuinen" [195], d.h. unmittelbar öffentlichen Aufgaben des Staates zählt, und ob sich die Verwaltung der nach herrschender Meinung in diesem Bereich zwingenden Grundrechtsbindung überhaupt durch eine "Flucht ins Privatrecht" [196] entziehen kann. Genauso wie ein Bibliothekarbei der Anschaffung von Büchern den durch das Grundgesetz vorgezeichneten Rahmen von wissenschaftlicher Information, Bildung und Kunst zu beachten hat, genauso muß sich ein Archivar orientieren an den letzlich auf das Grundgesetz zurückzuführenden Leitlinien

---

194) Etwa SCHERER, Hoheitsrechtliche Befugnisse S. 75; NITZE, Rechtsstellung S. 148.
195) Zum Begriff ERICHSEN-MARTENS-v. MÜNCH, Allg. Verwaltungsrecht S. 46, 257 ff.
196) Einführend PESTALOZZA, Formenmißbrauch des Staates S. 166 ff. mit weiteren Nachweisen; WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I S. 112.

bezüglich Geschichte, Zeitgeschichte und Politik. Die durch unsere Verfassung gebotene Meinungspluralität verbietet eine einseitige, politisch, weltanschaulich oder sonstwie extreme "Anschaffungspolitik" [197].

Aus diesen Gedanken ergibt sich für die Praxis der Nachlaßpflege ganz eindeutig, daß eine Sammelstätte wie bei ihrer sonstigen Arbeit auch verpflichtet ist, "kulturwerte Nachlässe" als Geschenk anzunehmen, Nachlässe ohne wissenschaftlichen Wert abzulehnen. Alle anderen Kriterien für die "Erwerbungspolitik" würden den durch das Grundgesetz gegebenen Rahmen verlassen, wären also rechtswidrig. Folglich kann schon einmal die Situation eintreten, daß Bibliothek und Archiv ein Nachlaßgeschenk nicht ablehnen dürfen, obwohl sie es aus sonstigen Gründen gerne würden. Nur kann der einzelne Staatsbürger hierauf keinen gerichtlichen Einfluß nehmen.

E. ERWERB DURCH PRIVATRECHTLICHE STIFTUNG

Eine nur kurz zu erwähnende Möglichkeit für eine Bibliothekoder ein Archiv, in den Besitz eines Nachlasses auf Grund eines unentgeltlichen Rechtsgeschäfts zu gelangen, bietet das Institut der privatrechtlichen Stiftung. Hierbei sind zwei Varianten zu unterscheiden [198]. In den §§ 80 ff. BGB sind sogenannte "selbständige Stiftungen" geregelt, d.h. man versteht darunter juristische Personen des Privatrechts, die genauso wie eine natürliche Person, ein Mensch, Träger von Rechten und Pflichten sein können. Ein Erblasser

---

197) Vgl. KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 31 f.
198) Vgl. LARENZ, Allgemeiner Teil S. 164 ff.; PALANDT-HEINRICHS Vor § 80 Nr. 1; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 86 f.

oder seine Erben können einen Nachlaß in eine derartige Stiftung einbringen, was zur Folge hätte, daß keine öffentliche Institution mit den Dokumenten irgendwie in Kontakt käme. Erwerbung, Erschließung und Benutzung der handschriftlichen Materialien wäre in einem solchen Fall vollständig der Initiative von Privatseite aus überlassen. Auf rechtlichem Gebiet würde das bedeuten, daß sämtliche Vorschriften des öffentlichen Rechts, die im Bereich Archiv und Bibliothek dem Schutz und der Pflege von Nachlaßgut dienen, nicht zum Tragen kommen würden. Der selbständigen Stiftung gegenüber steht die unselbständige Stiftung, bei der das Stiftungsvermögen einer bereits existenten juristischen Person treuhänderisch übergeben wird, mit der Auflage, es als "Sondervermögen" nur zu dem beabsichtigten Stiftungszweck zu verwenden [199]. In dieser Form kann ein Nachlaß schon einmal in eine öffentliche Institution gelangen, wie ja die Universitäten öfters Kapitalzuwendungen als Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung [200] erhalten. Da bei dieser rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit die Stiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit

---

199) PALANDT-HEINRICHS Vor § 80 Nr. I b; LARENZ, Allgemeiner Teil S. 164 f., jeweils mit weiteren Nachweisen. Vgl. speziell auch STRICKRODT, Stiftungsrecht S. 117 ff.; EBERSBACH, Stiftungsrecht S. 170 ff.

200) An der Universität Mannheim existieren beispielsweise die Karin-Islinger-Stiftung zur Förderung wissenschaftlicher Arbeit, die Ekkehard-Stiftung zur Unterstützung der sozialen Lage der Studenten, die Bumiller-Raab-Stiftung zur Erhaltung eines Studentenwohnheims, die Stiftung Rheinische Hypothekenbank, die Stiftung der IHK Rhein-Necker, die Dr. Kurt-Hamann-Stiftung, die Emil-Kümmerling-Stiftung, jeweils zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Vgl. Personen-Vorlesungsverzeichnis der Universität Mannheim SS 1980 S. 72 - 75.

aufweist, sind die §§ 80 ff. BGB jedenfalls nicht anwendbar [201]. Vielmehr werden vor allem die Vorschriften über Schenkung unter Auflage (§§ 525 ff. BGB) in Frage kommen. Das bedeutet, die Übergabe eines Nachlasses in Form einer unselbständigen Stiftung wäre rechtlich als Schenkung zu qualifizieren, wobei der "Stiftungszweck" durch die "Schenkungsauflage" näher bestimmt würde. Das Stiftungsvermögen geht in das Eigentum des Treuhänders über; ein handschriftlicher Nachlaß würde also dem Archiv oder der Bibliothek zu eigen werden, wobei die jeweilige Anstalt aber in der Erschließung und Benutzung der Dokumente durch den "Stiftungszweck", d.h. rechtlich gesehen durch die Schenkungsauflage gebunden wäre. Wie bereits oben erwähnt, erheben sich aber gegen irgendwelche Beschränkungen bei der Übernahme eines Nachlasses grundsätzliche Bedenken. Deshalb ist auch vom Erwerb in Form einer unselbständigen Stiftung eher abzuraten. Ansonsten können natürlich die gleichen Rechtsprobleme entstehen, wie sie bereits im Kapitel "Schenkung" beschrieben wurden.

F. ERWERB DURCH LETZTWILLIGE VERFÜGUNG VON TODES WEGEN

Wie schon das einleitende Beispiel des Nachlasses von DIEZ [202] gezeigt hat, besteht für eine öffentlich-rechtliche Anstalt auch die gewiß nicht seltene Möglichkeit, auf testamentarischem Wege zu einem wertvollen Nachlaß zu gelangen. Gerade unter Gelehrten, die lange Jahre hindurch mit einer Universität, einer Bibliothek oder einem Archiv aufs engste verbunden waren, findet sich oft der Wunsch, ihre handschriftlichen,

---

201) aA. STRICKRODT, Stiftungsrecht S. 117.
202) Vgl. oben S. 1 ff.

wissenschaftlichen Arbeiten, Vorlesungsmanuskripte und Briefwechsel derjenigen Institution zu belassen, unter deren Dach sie so lange forschen bzw. lehren durften. Genauso kommt es immer wieder vor, daß zeitgenössische Schriftsteller testamentarisch als letzten Willen festlegen, ihre Manuskripte sollten nach ihrem Tode einem Literaturarchiv übergeben werden. Oder Politiker bzw. Militärs bestimmen ein Archiv als Aufbewahrungsort für ihre handschriftlichen Dokumente. Erhält nun eine der genannten Institutionen infolge einer testamentarischen Bestimmung einen Nachlaß, so können dabei einige spezifische Rechtsfragen relevant werden.

I. Erbrechtsfragen

1. Die Anstalt als Erbe

Zunächst einmal ist zu unterscheiden, auf Grund welcher Rechtsfigur der Nachlaß an die Sammelstätte übergehen soll. Das Gesetz bietet dazu verschiedene Varianten an, von denen die weitreichendste der Erwerb einer Erbschaft als Erbe ist [203]. Die Einsetzung eines Dritten als Erbe kann vom Erblasser einseitig durch Testament (§§ 2064 ff. BGB) oder in der rechtsgeschäftlichen Form des Erbvertrages (§§ 2274 ff. BGB) vorgenommen werden. Die herausragende Bedeutung der Erbenstellung liegt darin begründet, daß der als Erbe Eingesetzte mit dem Tod des Erblassers sofort und unmittelbar Eigentümer des gesamten Nachlasses wird (§ 1922 BGB). Weder muß er dazu irgendwelche Willenserklärungen abgeben, noch die Nachlaßgegenstände in Besitz nehmen [204].

---

203) Einführend LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 53 ff.; BARTHOLOMEYCZIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 13 ff.
204) PALANDT-KEIDEL § 1922 Nr. 1

Das mit Eintritt des Erbfalles auf den Erben übergegangene Vermögen umfaßt alle Aktiva und Passiva, was dazu führen kann, daß der Nachlaß überschuldet ist, für den Erben also letztendlich nur einen Verlust bedeutet. Um einen Erben in einer solchen Situation nicht unter dem Zwang des Gesetzes zum Schaden zu zwingen, bietet das BGB die Möglichkeit an, die Erbschaft nicht anzunehmen, sondern rückwirkend auszuschlagen (§ 1942 BGB) [205].

Es wird nun in der bibliothekarischen oder archivarischen Praxis äußerst selten vorkommen, daß eine solche Institution sich testamentarisch als Vollerbe eines Gesamtnachlasses eingesetzt sieht. Sollte es sich aber bei der Erbmasse hauptsächlich um wissenschaftlich und kulturell wertvolle Handschriften handeln, so kann eine solche Erbschaft vielleicht höchst willkommen sein. Jedoch sind einige rechtlich bedeutsame Gesichtspunkte zu beachten. Grundsätzlich können nur rechtsfähige Personen Erbe werden (§ 1923 Abs. 1 BGB). Das sind entweder die natürlichen Personen, oder juristische Personen (Gesellschaften, Stiftungen, Vereine, Anstalten, Kommunen usw.), soweit sie zur Zeit des Erbfalls rechtsfähig bestehen [206]. Bei Bibliotheken und Archiven, die nur als unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts existieren, kann lediglich die übergeordnete, selbständige Körperschaft, also die Universität, die Gemeinde, das Land, die Stellung eines Vollerben erlangen. Soweit eine Institution aber auf Grund eines Gesetzes errichtet wurde, wie die Deutsche Bibliothek, ist sie rechtsfähig gemäß § 1923 Abs. 1 BGB, kann also Erbe werden.

---

205) Einzelheiten bei LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 108 ff.; BARTHOLOMEYCZIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 196 ff.
206) PALANDT-KEIDEL § 1923 Nr. 1 b.

Ein Erbe haftet aber auch für die Nachlaßverbindlichkeiten (§ 1967 BGB), und ein überschuldeter Nachlaß wird mehr Schaden als Nutzen bringen. Deshalb sollte bei Einsetzung als Vollerbe umgehend geprüft werden, inwieweit eine solche Gefahr besteht [207]. Gemäß § 1944 (BGB) steht nämlich nur eine 6-Wochen-Frist seit Kenntniserlangung zur Verfügung, um eine Ausschlagung der Erbschaft zu erklären [208]. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß den Erben eine ganze Reihe gesetzlicher Pflichten treffen, wie etwa für die standesgemäße Beerdigung des Erblassers aufzukommen (§ 1968 BGB), oder die Nachlaßgläubiger zu befriedigen. Ferner hat eine Sammelstätte bei der Einsetzung als Vollerbe zu bedenken, daß zum Nachlaß auch der gesamte Hausrat, die persönlichen Gegenstände des Erblassers, Möbel usw. gehören. Da eine öffentliche Anstalt hierfür keine Verwendung hat, müssen diese Gegenstände einer anderweitigen Verwertung zugeführt werden. Eine Bibliothek oder ein Archiv sollte sich also sehr genau überlegen, ob es ratsam ist, die Erbschaft anzunehmen.

2. Die Anstalt als Vermächtnisnehmer

Die zweite Möglichkeit, einer Institution einen Nachlaß auf erbrechtlichem Weg zukommen zu lassen, besteht darin, sie gemäß den §§ 1939, 2087 Abs. 2, 2147 ff. BGB mit einem Vermächtnis zu bedenken [209]. Der Vermächtnisnehmer erwirbt im Gegensatz zum Erben die zugedachten Nachlaßgegenstände nicht mit Eintritt des Erbfalles, d.h. mit dem Tode des Erblassers unmittel-

---

207) Zur Klärung der Nachlaßverhältnisse LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 839 ff.
208) Einzelheiten bei PALANDT-KEIDEL § 1944 Nr. 2 ff.
209) Einführend LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 351 ff.; PALANDT-KEIDEL § 1939 Nr. 1; BARTHOLOMEYCZIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 343 ff.

bar als Eigentum, sondern er hat eine deutlich minder starke Rechtsposition als ein Erbe. Er erlangt lediglich im Todeszeitpunkt (§ 2176 BGB) einen schuldrechtlichen (obligatorischen) Anspruch gegen den Erben auf Übertragung des Eigentums an einzelnen Nachlaßgegenständen (§ 2174 BGB) [210]. Für eine öffentlich-rechtliche Institution wird vor allem dies die häufigste Möglichkeit darstellen, auf erbrechtlichem Weg zu einem Nachlaß zu gelangen, da eine Einsetzung als Vollerbe aus den bereits genannten Gründen kaum einmal vorkommen dürfte. Gerade für die Zuwendung handschriftlicher Materialien bietet sich die Rechtsfigur des Vermächtnisses besonders an, da hierdurch regelmäßig nur einzelne Nachlaßbestandteile "vererbt" werden, und die Handschriften wohl kaum das gesamte Nachlaßvermögen einer Person ausmachen. Die folgenden rechtlichen Aspekte sind bei einem Vermächtnis zu beachten.

Vor dem Eintritt des Erbfalles stehen einem potentiellen Vermächtnisnehmer überhaupt keine Rechte zu; es spielt dabei keine Rolle, ob das Vermächtnis in einem Testament oder in einem Erbvertrag niedergelegt wurde [211]. Selbst wenn ein Archiv oder eine Bibliothek also eine begründete Hoffnung auf den Erwerb eines bedeutenden Nachlasses hat, so stehen doch keine privatrechtlichen Möglichkeiten [212] zur Verfügung den Erblasser daran zu hindern, sich gänzlich anders zu besinnen, den Nachlaß anderweitig zu verschenken, oder -

---

210) Zur Abgrenzung von Erbeinsetzung und Vermächtnis BARTHOLOMEYCZIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 344 f.
211) BGHZ 12, 115; PALANDT-KEIDEL § 1939 Nr. 4
212) Über sonstige Möglichkeiten wird weiter unten noch zu sprechen sein.

was für die Wissenschaft besonders schmerzlich wäre - den Nachlaß gänzlich oder zum Teil zu vernichten. Auch das ist ein Ausfluß der Privatautonomie, die es dem Einzelnen ermöglicht, mit seinem Eigentum und Vermögen nach Lust und Laune umzugehen. Ist derartiges zu befürchten, kann sich eine Institution nur auf diplomatisches Taktieren und gutes Zureden stützen. Nach dem Eintritt des Erbfalles, d.h. nach dem Tod des Erblassers ist Bibliothek und Archiv anzuraten, sich möglichst unverzüglich mit dem Erben zwecks Übernahme der vermachten Nachlaßpapiere in Verbindung zu setzen, damit nicht aus Unachtsamkeit oder Unkenntnis wertvolle Dokumente der Vernichtung anheimfallen. Andererseits steht einer Anstalt genauso wie bei der Einsetzung als Erbe auch das Recht zu, das Vermächtnis auszuschlagen (§ 2180 BGB). Wenn also die Nachteile und Belastungen durch den Nachlaß selbst die Vorteile überwiegen würden, kann ein Vermächtnisnehmer ohne weiteres das erbrechtliche Vermächtnis ablehnen. Besonders ist dies zu empfehlen bei einem Nachlaß, der mit zu umfangreichen und eine Benutzung behindernden Beschränkungen beschwert ist. Für einen Vermächtnisnehmer, d.h. im vorliegenden Zusammenhang für eine Sammelstätte spielt es übrigens keine Rolle, ob der Nachlasser seinen Erben hohe Schulden hinterlassen hat. Verbindlichkeiten gehören zum Gesamtvermögen, das ja mit Eintritt des Erbfalles auf die Erben übergeht (§ 1922 Abs. 1 BGB). Wer mit einem Vermächtnis bzw. einer Auflage bedacht ist, erwirbt lediglich einzelne Gegenstände aus der Erbmasse. Das Restvermögen, wozu auch etwaige Schulden gehören, geht ihn nichts an. Umgekehrt können die Erben nicht einfach die als Vermächtnis oder Auflage bedachten Gegenstände, z.B. Manuskripte zur Schuldendeckung verkaufen, es sei denn, sie würden versuchen, das ganze Testament anzufechten.

Eine mit einem Vermächtnis/Auflage bedachte Institution hat folglich eine recht starke Rechtsposition.

Dem Rechtsinstitut Vermächtnis ähnlich ist die erbrechtliche Auflage (§§ 1940, 2192 ff. BGB). Ihr grundsätzlicher Unterschied zum Vermächtnis besteht darin, daß zwar wiederum der Erblasser durch letztwillige Verfügung Erbschaftsgegenstände einem Dritten zuwenden will, dieser jedoch keinen eigenen dahingehenden Anspruch zugebilligt bekommt [213]. Lediglich der vom Gesetz "Beschwerte" Genannte, zumeist der Erbe, ist mit der Verpflichtung zur Leistung belastet. Das hat vor allem die praktische Konsequenz, daß ein durch eine erbrechtliche Auflage Bedachter keine Möglichkeit hat, die Übereignung von Erbschaftsgegenständen an sich notfalls mit Hilfe der ordentlichen Gerichte durchzusetzen, während einem Vermächtnisnehmer hierfür der Rechtsweg offen steht. Eine Sammelstätte, die Nachlaßhandschriften auf Grund einer erbrechtlichen Auflage erhalten soll, kann also zunächst nichts unternehmen, um einen entsprechenden Wunsch von ihrer Seite notfalls gerichtlich mit Hoffnung auf Erfolg durchsetzen zu können. Allerdings ist § 2194 S. 2 BGB zu beachten, wonach bei öffentlichem Interesse eine Behörde die Vollziehung der Auflage verlangen, d.h. auch vor dem Zivilrichter einklagen kann [214]. In Baden-Württemberg ist diese zuständige Behörde beispielsweise gemäß § 4 BaWüAGBG [215] das

---

213) Einführend BARTHOLOMEYCZIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 359 ff.; PALANDT-KEIDEL § 1940 Nr. 1; LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 381 ff.

214) Vgl. PALANDT-KEIDEL § 2194 Nr. 1

215) Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974, GBl 1974 S. 489; abgedruckt bei DÜRIG, Gesetze des Landes Baden-Württemberg Nr. 21.

Regierungspräsidium. Ein Archiv oder eine Bibliothek in der Überzeugung, ein durch erbrechtliche Auflage zur Übergabe in ihren Bestand bestimmter handschriftlicher Nachlaß sei von so hohem wissenschaftlichem und kulturellem Wert, daß ein Erwerb auf jeden Fall im öffentlichen Interesse liege, könnte also die zuständige Behörde im Wege der Amtshilfe (Art. 35 Abs. I GG) ersuchen, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

3. Sonstige privatrechtlichen Probleme

Wie schon im Falle des Nachlasses von H. F. von DIEZ [216] geschehen, so kommt es auch heutzutage noch oft vor, daß Nachfahren eines Verstorbenen, die nicht als Erben eingesetzt wurden, versuchen, die Gültigkeit eines ihre Erbfolge ausschließenden Testaments gerichtlich anzufechten. Gerade der Nachlaß einer bedeutenden oder sonstwie bekannten Persönlichkeit wird von den Nachkommen gerne als Wertobjekt zur möglichst gewinnbringenden, kommerziellen Vermarktung verwendet [217]. Eine öffentliche Institution, die ungewollt in einen Rechtsstreit um die Gültigkeit eines Testaments hineingezogen wird, dürfte zur Lösung dieses juristischen Problems kaum etwas beitragen können. Sie kann aber allen Prozeßbeteiligten gegenüber, und besonders dem Gericht, demonstrieren, wie sehr gerade sie die am meisten kompetente Stätte zur Aufbewahrung und Erschließung von Nachlässen mit Kulturwert ist. Nicht immer vermögen formaljuristische Argumente am besten zu überzeugen. Wenn eine Bibliothek oder ein Archiv aber entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten und Erfolge glaubwürdig vorzeigen kann - die sie sich

---

216) Siehe oben S. 1.

217) Vgl. nur die jahrelang die Presse füllenden Affären um die Tagebücher von Joseph GOEBBELS. Hierzu GÖRLITZ, Spuren, die aus dem Dunkel kamen. In: Die Welt Nr. 143 vom 23.06.1977 S. 19.

natürlich auch tatsächlich erworben haben müssen - so kann das dazu beitragen, den Willen des Erblassers auf Übergabe seiner Nachlaßpapiere an diese Sammelstätte als klar und vernünftig erkennen zu lassen.

Weiter ist noch anzumerken, daß das Gesetz einem Erblasser die Möglichkeit einräumt, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen (§ 2197 BGB) [218]. Er hat die Stellung eines Treuhänders des Nachlasses. Es dürfte äußerst unwahrscheinlich sein, daß eine öffentlich-rechtliche Anstalt selbst einmal das Amt eines Testamentvollstreckers übertragen bekommt [219]. Sollte sie abertestamentarisch mit einem handschriftlichen Nachlaß bedacht werden, und der Erblasser hat einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, so ist der Institution auf jeden Fall zu raten, sich nach dem Erbfall unverzüglich mit diesem in Verbindung zu setzen [220].

II. Öffentlich - rechtliche Fragen

Es kann einzig und allein nur der Kulturwert des Nachlasses bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der erbrechtlichen Zuwendung eines Nachlasses an eine Bibliothek oder ein Archiv als Kriterium herangezogen werden. Eine generelle öffentlich-rechtliche Verpflichtung von Archiven und Bibliotheken, jede Art von Nachlässen zu übernehmen, existiert nicht. Ansonsten sind beim erbrechtlichen Erwerb keine weiteren Fragen aus dem Bereich des öffentlichen Rechts ersichtlich.

---

218) Übersicht bei PALANDT-KEIDEL Vor § 2197 Nr. 1; BARTHOLOMEYCZIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 319 ff.
219) Zu dieser rechtlichen Möglichkeit PALANDT-KEIDEL § 2197 Nr. 3.
220) Vgl. nochmal das Beispiel v. DIEZ oben S. 1 ff.

Für die Praxis der Nachlaßpflege ergeben sich nun aus den vorangegangenen Erörterungen von Erbrechtsfragen die folgenden Empfehlungen:

Sollte eine bedeutende Persönlichkeit an ein Archiv oder eine Bibliothek mit dem Gedanken herantreten, der Institution nach ihrem Tode den gesamten handschriftlichen Nachlaß zu vererben, so wäre es am besten, wenn in einem Erbvertrag oder einem Testament ein entsprechendes Vermächtnis schriftlich festgelegt werden könnte. Eine öffentliche Institution hat kein Interesse daran, einen gesamten Nachlaß mit Hausrat, Kleidern usw. zu erben, noch ist es für sie von Vorteil, lediglich durch eine erbrechtliche Auflage bedacht zu werden. Deshalb ist als angenehmste Lösung das erbrechtliche Vermächtnis zu empfehlen.

Erfährt die Sammelstätte erst nach dem Tode des Erblassers, daß sie gemäß dessen letzten Willen die Nachlaßpapiere erhalten soll, so muß sie sich schnellstmöglich darum kümmern, welche erbrechtliche Fallkonstellation gegeben ist, ob Vollerbschaft, Vermächtnis oder Auflage vorliegt. Ferner sollte sofort geprüft werden, ob Gründe bestehen, den Nachlaß nicht zu übernehmen. In Frage kämen sowohl mangelnder Kulturwert, als auch Überschuldung, als auch unangemessene Beschränkung einer späteren Benutzung der Papiere. Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, so empfiehlt es sich, mit ihm unverzüglich in Kontakt zu treten.

G. ERWERB VON GESETZES WEGEN

Im Bereich der erbrechtlichen Vorschriften stellt nun der testamentarisch oder in einem Erbvertrag niedergelegte letzte Wille eines Erblassers nicht den einzigen

Rechtsgrund dar, wonach ein handschriftlicher Nachlaß in ein Archiv oder eine Bibliothek gelangen kann. Vielmehr enthält das BGB gerade für den Sachverhalt des Nachlaßerwerbs noch eine weitere rechtliche Regelung, die sicherlich äußerst selten nur zur Anwendung kommt, trotzdem aber nicht unerwähnt bleiben darf. Eine geeignete Bezeichnung dafür könnte lauten "Erwerb von Gesetzes wegen", obwohl damit die Gefahr entsteht, daß besonders Nichtjuristen diese Erwerbungsmöglichkeit gleichsetzen mit der für manche Bibliotheken wichtigen Pflichtexemplarerwerbung von Druckwerken auf Grund entsprechender Gesetze [221]. Eine sorgfältige Differenzierung zu diesem Rechtsinstitut ist jedoch bereits infolge der jeweils grundsätzlich verschiedenartigen, gesetzlichen Grundlagen geboten. Während die Pflichtexemplargesetze [222] dem Bereich des öffentlichen Rechts angehören, ist Basis des hier interessierenden "Erwerbs von Gesetzes wegen" das bürgerliche Recht. Gemeint ist damit nämlich das gesetzliche Erbrecht des Staates gemäß § 1936 BGB [223]. Allerdings sind in diesem Rechtsinstitut einige öffentlich-rechtliche Elemente nicht zu leugnen, wie etwa die Tatsache, daß der Fiskus insoweit "gesetzlicher Zwangserbe" ist, d.h. die Erbschaft nicht etwa ausschlagen kann.

Für eine Nachlaßsammelstätte kann diese Rechtsfigur dann interessant werden, wenn ein Deutscher mit einem erhaltungswürdigen schriftlichen Nachlaß stirbt und keine

---

221) Zum Pflichtexemplar NITZE, Rechtsstellung S. 148 ff.; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 178 ff.

222) Abgedruckt bei LANSKY, Bibliotheksrechtliche Vorschriften Nr. 505 ff.

223) Einführend BARTHOLOMEYCZIK-SCHLÜTER, Erbrecht S. 74 ff.; PALANDT-KEIDEL § 1936 Nr. 2; LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 176 ff.

feststellbaren Erben hinterläßt. Aus der dem Staat obliegenden Aufgabe, eine lückenlose Erbfolge zu garantieren, erwächst ihm auch die Pflicht, notfalls selbst als "Fiskus" eine ansonsten herrenlose Erbschaft zu übernehmen [224]. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die das gesetzliche Erbrecht des Fiskus eintreten lassen. Einmal natürlich der Fall, daß der Erblasser gewissermaßen "als der Letzte seines Geschlechts" gestorben ist, sich in der Erbfolge auch noch so entfernte Verwandte nicht ermitteln lassen, und der Erblasser selbst niemanden zum Erben bestimmt hat. Der Laie denkt hierbei vielleicht vor allem an Häftlinge im Strafvollzug, (der Mörder, der seine gesamte Familie auslöschte) oder in psychiatrischen Anstalten Untergebrachte. Hier mag die enge Verstrickung des persönlichen Schicksals mit der staatlichen Macht einen derartigen Gedanken nahelegen, rechtlich gibt es dafür aber keine Anhaltspunkte. Vielmehr sind die individuellen Lebensumstände des Erblassers für das Entstehen eines gesetzlichen Erbrechts des Staates irrelevant. Entscheidend ist nur die Tatsache fehlender Erben. Das danach einzuleitende Verfahren bestimmt sich nach den §§ 1964 bis 1966 BGB [225]. Erbe wird das Bundesland, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte(§ 1936 I BGB). Wie schon mehrmals betont, besteht die bibliothekarisch-archivarische Arbeit mit Nachlässen nicht nur darin, diese nach der Übernahme zu erschließen und aufzubewahren, sondern beinhaltet auch die Aufgabe, sich präventiv um den Erwerb

---

224) Der Fiskus hat keine Möglichkeit, dieses Erbe nicht anzutreten. Vgl. LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 187.
225) Einzelheiten bei PALANDT-KEIDEL § 1964 ff.

wertvoller Nachlässe zu kümmern. Gerade wenn einmal ein Bundesland kraft Gesetzes Erbe eines wertvollen, handschriftlichen Nachlasses werden sollte, muß der Handschriftenbibliothekar oder Archivar der sich zuständig fühlenden Institution mit den entsprechenden Stellen umgehend Kontakt aufnehmen. Es besteht immer die Gefahr, daß nicht geschulte Augen den Wert eines Nachlasses verkennen und diesen womöglich vernichten. Besondere rechtliche Schwierigkeiten für die Weiterleitung eines Nachlasses aus dem Vermögen des auf diese Weise Eigentümer gewordenen Bundeslandes an eine geeignete Bibliothek oder an ein Archiv sind nicht ersichtlich. Zwischen den verschiedenen Verwaltungsträgern könnte ein Nachlaß im Wege der sogenannten "Verwaltungsverschiebung" [226] oder auf der Basis eines koordinationsrechtlichen, öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 54 VwVfG) [227] weitergegeben werden, also auch in eine öffentlich-rechtliche Anstalt gelangen.

Eine weitere Möglichkeit, wie der Fiskus gesetzlicher Erbe werden kann, besteht bei Überschuldung oder Wertlosigkeit eines Gesamtnachlasses. Wie bereits ausgeführt, kann jede durch letzwillige Verfügung zum Erben berufene Person bei Überschuldung den Nachlaß ausschlagen (§ 1953 BGB). Da diese Wahl allen Erben freisteht, könnte ein Nachlaß schließlich herrenlos werden, nachdem ihn sämtliche als Erben in Frage kommenden Verwandten des Verstorbenen ausgeschlagen haben. Auch in diesen Fällen tritt dann der Fiskus als gesetzlicher Erbe ein. Die Chancen für eine Sammelstätte, auf Grund

---

226) Zum Begriff NITZE, Rechtstellung S. 156.
227) ERICHSEN-MARTENS, Allg. Verwaltungsrecht S. 235 f.

einer derartigen Sachlage einmal einen handschriftlichen Nachlaß zu erlangen, sind allerdings als sehr gering einzuschätzen. Ein Erbe kann schließlich auch durch Erbunwürdigkeit gemäß § 2344 BGB wegfallen, wenn er eine der in § 2338 Abs. 1 BGB aufgezählten Taten begangen, z.B. den Erblasser getötet hat. Sollte danach kein weiterer Erbe vorhanden sein, würde ebenfalls der Fiskus gesetzlicher Zwangserbe.

Besonders wichtig für ein Archiv oder eine Bibliothek, die auf die geschilderte Art einen Nachlaß erlangen, ist die Tatsache, daß der Staat als gesetzlicher Noterbe auch zur Wahrnehmung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen befugt ist, sowie dessen Urheber- und Patentrechte erwirbt [228]. Da besonders das Urheberrecht an neueren Handschriften für die Bibliothekenund Archive im Bereich der Benutzung sowieso schon eine ganze Reihe von Fragen aufwirft - worauf unten noch einzugehen sein wird - kann diese Tatsache nicht deutlich genug herausgestellt werden. Sollte allerdings eine Institution zusammen mit einem überlassenen handschriftlichen Nachlaß die daran bestehenden Urheberrechte übertragen bekommen, so treten zu den bisherigen Problemen noch weitere hinzu.

H. SONSTIGE ERWERBUNGSMÖGLICHKEITEN

Aus dem umfangreichen Spektrum gesetzlicher Regelungen sind noch eine ganze Reihe von rechtlichen Varianten denkbar, durch die eine öffentlich-rechtliche Institution Besitz oder Eigentum an Gegenständen erlangen kann.

---

228) Vgl. LANGE-KUCHINKE, Erbrecht S. 184; PALANDT-KEIDEL § 1936 Nr. 2; FROMM NJW 1966, 1244 (1245 f.).

Allerdings ist sogleich eine Einschränkung dahingehend geboten, als diese Möglichkeiten für den Erwerb eines Nachlasses nach realistischer Betrachtungsweise äußerst selten nur bzw. gar nicht in Frage kommen dürften. Der Vollständigkeit halber seien sie aber kurz aufgezählt.

Die Möglichkeit der Ersitzung gemäß den §§ 937 ff. BGB wurde bereits erwähnt [229]. Die Tatsache der Ersitzung eines handschriftlichen Nachlasses durch eine Bibliothek oder ein Archiv wurde bislang nur ganz vereinzelt bekannt.

Genauso selten wurde bisher ein Nachlaß von einer Sammelstätte als herrenlose, bewegliche Sache gemäß § 958 I BGB in Besitz genommen, nachdem der frühere Eigentümer das Eigentum daran aufgegeben hatte (Dereliktion § 959 BGB) [230].

Auch die Möglichkeit, einen Nachlaß als Fundgegenstand (§§ 965 ff. BGB) unter gewissen Umständen zum Eigentum zu erwerben (§§ 978 ff. BGB) dürfte für eine öffentliche Institution mehr als unwahrscheinlich sein.

In der Praxis kommt es dagegen hin und wieder vor, daß einem Archiv oder einer Bibliothek ein handschriftlicher Nachlaß als "Depot" übergeben wird. Mit dieser nichtjuristischen Bezeichnung wird ein Sachverhalt bezeichnet, wonach zwar einzelne Nachlaßdokumente oder ein Gesamtnachlaß zur Erschließung und öffentlichen Benutzung einer Sammelstätte übergeben werden, die Erben sich aber die Verfügung über den Nachlaß weiterhin

---

229) Vgl. oben S. 40.
230) Vgl. hierzu aber DÖRFELDT Archivar 16 (1963) Sp. 158; laut Auskunft von Karl DACHS wurden schriftliche Nachlässe schon auf Müllhalden gefunden.

vorbehalten, ihn vor allem jederzeit oder nach Ablauf einer Frist wieder zurücknehmen wollen. Dabei kann die Institution zu einer Gegenleistung verpflichtet werden, z.B. zur Zahlung einer monatlichen Rente an die überlebende Ehefrau. Die rechtliche Würdigung einer derartigen Sachlage ruft bei vielen Bibliothekaren und Archivaren eine gewisse Verwunderung hervor. Das rührt vor allem daher, daß es nirgendwo eine ausdrückliche gesetzliche Regelung eines "Depots" gibt, und der Jurist folglich auf Rechtsfiguren zurückgreift, die der Normalbürger mit ganz anderen Sachverhalten in Zusammenhang bringt. An erster Stelle ist hier zu nennen das Privatrechtsverhältnis der Leihe (§§ 598 ff. BGB) [231]. Hierdurch wird rechtlich die Situation geregelt, daß zwar einer oder mehrere Gegenstände, z.B. Nachlaßpapiere, übergeben werden, der Empfänger aber nur den Besitz, nicht das Eigentum daran erlangt. Der Entleiher bleibt Eigentümer, kann also den Leihgegenstand jederzeit wieder gemäß § 985 BGB herausverlangen. Erhält eine Sammelstätte einen Nachlaß zur Leihe, so muß sie dafür keinerlei Gegenleistung erbringen. Jedoch ist ihre Rechtsstellung durch die beständige Drohung der Wiederherausgabe derart eingeschränkt, daß hierin eine deutliche Kollision mit der Archivierungsfunktion von Bibliothek und Archiv zu sehen ist. Wenn eine Institution als Gegenleistung für das Depot eines Nachlasses etwa eine monatliche Rente zahlt, so liegt nach juristischer Denkweise ein "entgeltlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag" vor in Form der Miete (§§ 535 ff. BGB) oder der Pacht (§§ 581 ff. BGB) [232]. Zwar kann man das Angebot eines Depots bei bedeutenden Nachlässen nicht ablehnen, da

---

231) PALANDT-PUTZO § 598 Nr. 1; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 309.
232) Einführend PALANDT-PUTZO Einf. vor § 535.

sie ja sonst nicht öffentlich zugänglich wären. Aber aus der Sicht jeder Sammelstätte muß ein Rechtsverhältnis möglichst vermieden werden, das den Erben ein Rückforderungsrecht gibt. Vielleicht eröffnet sich die Möglichkeit einer gewissen Absicherung durch Einräumung eines Vorkaufsrechts, eines Rechts auf Ersatz von Aufwendungen oder eines Rechts auf Mikroverfilmung vor der Rückgabe.

Die empfehlenswerteste Lösung für ein Depot bietet das Treuhandeigentum am Nachlaß [233]. Hierbei erwirbt die Institution einerseits ein Volleigentum an den Dokumenten, ist andererseits nur im Innenverhältnis mit den Erben an einzelne, speziell auszuhandelnde "Treuabsprachen" schuldrechtlich gebunden. Insoweit kann auf obige Ausführungen verwiesen werden [234].

Dagegen wieder ganz unwahrscheinlich für eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist der Erwerb eines Nachlasses durch ein zum Besitz berechtigendes Pfandrecht (§§ 1204 ff. BGB) [235].

Ferner könnte man noch daran denken, einen handschriftlichen Nachlaß nicht im Wege der Eigentumsübertragung, sondern zur Ausübung eines Nießbrauchs [236] gemäß § 1030 BGB einer Sammelstätte zukommen zu lassen. Abgesehen von seiner geringen Bedeutung für die Praxis [237] ist das

---

233) Vgl. dazu PALANDT-HEINRICHS Vor. § 164 Nr. 3, sowie PALANDT-BASSENGE Vor § 929 Nr. 7; BAUR, Sachenrecht S. 19.
234) Siehe oben S. 49.
235) Überblick BAUR, Sachenrecht S. 536 ff.
236) Vgl. allgemein zum Nießbrauch STAUDINGER-PROMBERGER 12. Aufl. vor § 1030 Rdn. 3 ff.; PALANDT-DEGENHARDT Einf. vor § 1030 Nr. 1 ff.; BAUR, Sachenrecht S. 285 ff.
237) BAUR, Sachenrecht S. 285.

Nießbrauchrecht für den Sachkomplex "Nachlässe in Archiven und Bibliotheken" nicht anwendbar. Der Nießbrauch ist ein dingliches Nutzungsrecht; zu den gewöhnlichen Nutzungen einer Sache i. S. von § 100 BGB [238] zählt nicht die Widmung zur öffentlichen Sache, die aber für Kulturgut begriffsnotwendig ist. Um Benutzern den Gebrauch der Nachlaßpapiere zu ermöglichen, müßte eine Institution die Ausübung des Nießbrauchs auf schuldrechtlichem Wege an diese übertragen, was ihr aber infolge des öffentlich-rechtlich ausgestalteten Benutzungsverhältnisses grundsätzlich versperrt ist.

Schließlich ist noch zu nennen die Möglichkeit, daß ein Archiv oder eine Bibliothek einen Nachlaß zugewiesen erhält, der nach § 74 d StGB eingezogen wurde [239]. Obwohl diese Variante theoretisch und nach dem Gesetzeswortlaut auch auf einen Nachlaß zutreffen könnte [240], ist noch kein derartiger Sachverhalt bekannt geworden.

I. STRAFRECHTLICHE ASPEKTE

Soweit bekannt ist, wurde bis zum heutigen Tage noch niemals ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Archivar oder Bibliothekar wegen der Inhalte des von ihm zu bearbeitenden Kulturgutes eingeleitet oder durchgeführt. Erst recht erging bislang noch nie ein rechtskräftiges Urteil in einem derartigen Fall. Trotzdem wird seit vielen Jahren in der rechtswissenschaftlichen und bibliotheksrechtlichen Literatur eine ausführliche Diskussion über die

---

238) Vgl. PALANDT-DANCKELMANN § 100 Nr. 1.
239) NITZE, Rechtsstellung S. 149 zur Beschlagnahme von Druckwerken; vgl. auch KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 152 f., 306.
240) Zu den Einzelheiten SCHÖNKE-SCHRÖDER-ESER § 74 d Rdn. 3 ff; DREHER-TRÖNDLE § 74 d Rdn. 1 ff.

potentielle Strafbarkeit gerade des Bibliothekars geführt [241]. Den vorläufigen Höhepunkt stellt dabei das vom Marburger Strafrechtler MEURER im Auftrag des Deutschen Bibliotheksverband e.V. (DBV) verfaßte und unter dem Titel "Zur Strafbarkeit der Anschaffung, Bereitstellung und Ausleihe von Schriften mit strafbestandsmäßigem Inhalt insbesondere in Bibliotheken"[242] veröffentlichte Gutachten dar.

Obwohl alle bisher im Schrifttum vorgetragenen Ergebnisse zur Strafbarkeit nicht vollständig zu überzeugen vermögen, soll in der vorliegenden Untersuchung hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden [243]. Für die gestellte Aufgabe genügt es, die von den genannten Autoren gefundenen Ergebnisse auf die Arbeit mit Nachlässen anzuwenden.

Für den Sachkomplex "Erwerbung eines handschriftlichen Nachlasses" könnte sich eine potentielle Strafbarkeit des einzelnen Bearbeiters dann ergeben, wenn die Nachlaßdokumente inhaltlich eine der folgenden Vorschriften verletzen:

---

241) Als Auswahl: MEYER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bibliothekars. 1972; ders., Mitteilungen der AjBD 4 (1974) S. 15 ff.; SCHWINGE, Festschrift REINHARDT S. 475 ff.; WENZEL NJW 1973, 603; JÜTTE ZfBB-Sonderheft 24 (1977) S. 179 ff.; Kommission für Rechtsfragen des VDB, Mitteilungen der AjBD 4 (1974) S. 25 ff.; BOTTKE, Mitteilungen der AjBD 9 (1979) S. 1 ff; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 390 ff.

242) Berlin 1981.

243) Dies sei einem berufeneren Kenner des Strafrechts an anderer Stelle vorbehalten.

- § 184 Abs. 1 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)
- § 88a StGB (verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten)
- § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten)
- § 131 StGB (Verherrlichung von Gewalt; Rassenhaß)

Obwohl unzweifelhaft in Bibliotheken und Archiven Schriften mit derart straftatbestandsgemäßen Inhalten zu finden sind, wurde noch kein Bibliothekar oder Archivar jemals bestraft. MEURER [244)] erklärt dies damit, daß im Einzelfall regelmäßig der strafrechtliche "Vorsatz" fehlen würde, d.h. das sogenannte "Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung". Etwas allgemein verständlicher ausgedrück heißt das nichts anderes, als daß sich ein Bibliothekar oder Archivar regelmäßig nicht mit dem Inhalt der von ihm bearbeiteten Schriften identifiziert. Ihm ist es vollkommen egal, was in den Büchern oder Akten steht; ferner werden normalerweise vor dem Erwerb einer Schrift Anhaltspunkte für deren tatbestandsmäßigen Inhalt unbekannt sein. All dies trifft natürlich auch für Nachlässe zu. Deshalb kann als Schlußfolgerung ruhig gesagt werden, daß die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung höchstens theoretisch besteht, dagegen in der Alltagspraxis keine Rolle spielt.

---

244) Strafbarkeit S. 57 f., 65 mit weiteren Nachweisen.

K. EXKURS: WISSENSCHAFTSFREIHEIT CONTRA EIGENTUM - EIN GRUNDRECHTSKONFLIKT

Somit könnte eigentlich der Abschnitt "Erwerbung" verlassen werden, und die Untersuchung müßte sich nun den im Zusammenhang mit der Erschließung von Nachlässen wichtigen Rechtsfragen zuwenden. Zuvor sei jedoch noch auf eine juristische Thematik hingewiesen, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit vielleicht schon sehr am Rande liegt, da sie für den täglichen Umgang mit handschriftlichen Nachlässen keinerlei praktische Bedeutung zeigt; im bibliothekarischen Fachschrifttum zu Fragen der Nachlaßpflege wird aber gelegentlich ein Gedanke geäußert, der letztlich auf einen Grundrechtskonflikt hinausläuft. Der Vollständigkeit halber soll auf ihn kurz eingegangen werden.

Bibliothekare und Archive sehen sich bei ihrer täglichen Arbeit, und ganz speziell bei der Nachlaßpflege, mit zwei Rechtsprinzipien konfrontiert, die beide in unserem Grundgesetz verfassungsrechtlichen Rang einnehmen. Das Grundrecht jedes Bürgers aus Art. 5 GG auf freie Information und Bildung gibt zwar dem Einzelnen kein subjektives öffentliches Recht auf bestimmte Maßnahmen des Staates, verpflichtet die Hoheitsträger aber, Kulturgut zu erfassen, zu bewahren und jedem Interessierten zur Verfügung zu stellen, sowie hierfür alle notwendigen institutionellen und personellen Maßnahmen zu treffen [245]. Eine Konkretisierung dieser Pflicht stellen die mit öffentlichen Mitteln eingerichteten und unterhaltenen Sammelstätten zur Nachlaßpflege dar; für die darin tätigen Archivare und Bibliothekare konkretisiert sich das Verfassungsgebot in der Dienstpflicht, alles erhaltenswerte Kulturgut zu erfassen und zu verwalten.

---

245) Vgl. KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 19 f.

Nach Meinung von Fachleuten kollidiert diese Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt nun gerade im Nachlaßbereich oftmals mit einer anderen Grundrechtsposition, nämlich dem Eigentumsrecht des Individuums [246]. Denn grundsätzlich steht jedem Eigentümer einer Sache das Recht zu, nach Belieben mit ihr umzugehen, ohne dabei öffentlich-rechtliche Belange zu berücksichtigen (§ 903 BGB). Bibliothekare und Archivare trifft es aber ganz besonders schmerzlich, wenn - wie die Wissenschafts- und Literaturgeschichte an zahllosen Beispielen zeigt [247] - in konsequenter Durchführung der aus dem Eigentum sich ergebenden Befugnis wertvollste Handschriften und Nachlässe von ihren Verfassern oder deren Erben völlig vernichtet, unbrauchbar gemacht werden, wenn Nachlässe aus privaten Motiven heraus der wissenschaftlichen Aufarbeitung vorenthalten oder nur unter äußerst hinderlichen Einschränkungen zugänglich gemacht werden. Als historisches Beispiel sei noch einmal auf den in der Einleitung erwähnten H.F. von DIEZ verwiesen, der als testamentarische Bestimmung verfügte, alle handschriftlichen Hinterlassenschaften aus seinem Nachlaß seien zu vernichten [248].

Wie sieht es nun unter juristischem Blickwinkel mit diesem angeblichen Grundrechtskonflikt aus? Besteht

---

246) Ein weiteres Problem, auf das hier nicht weiter eingegangen werden kann, stellt der Komplex "Wissenschaftsfreiheit und Individualgüterrecht" dar, vor allem der Konflikt zwischen dem Anspruch des Forschers auf ungehinderten Zugang zu relevanten Materialien und dem Eigentumsrecht des Einzelnen. Vgl. dazu allgemein das Kolloquium vom 18.11.1977, abgedruckt in: Wissenschaftsfreiheit und ihre rechtlichen Schranken. 1978.

247) Vgl. als jüngsten Beitrag "Leidige Witwen" in: FAZ Nr.277 vom 30.11.1982 S. 23. Klassische Beispiele sind J.W. v. Goethe oder Franz Kafka, über dessen letzten Willen bezüglich Vernichtung der Manuskripte sich Max Brod ja bekanntlich hinwegsetzte.

248) Oben S. 1 ff.

vor allem ein rechtlich gesicherter und durchsetzbarer öffentlicher Anspruch auf vorbeugende Nachlaßpflege, wie dies von bibliothekarischer Seite aus bereits wiederholt gefordert wurde?

Zur Beantwortung dieser Fragen sollte man sich kurz Struktur und Umfang der Rechtsfigur "Eigentum" vergegenwärtigen. Eines der tragenden Prinzipien unserer Rechtsordnung besteht darin, daß jeder Mensch über einen ihm ausschließlich zugeordneten Kreis von Gütern und Rechten verfügt, eben sein Eigentum. Mit ihm kann er grundsätzlich nach seinem Belieben verfahren, und er kann andere von jeglicher Einwirkung ausschließen. Der Gesetzgeber hat dem Eigentum den Rang eines Grundrechtes verliehen (Art. 14 GG), das Bundesverfassungsgericht sieht es im Gesamtgefüge des Grundgesetzes mit der Aufgabe, "dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen"[249]. In der Fassung des § 903 BGB hat die von der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts entwickelte Lehre vom Eigentum als einem unbeschränkten individuellen Herrschaftsrecht [250] ihre deutlichste Ausprägung erfahren. Aus dem Kreis der Rechtswirkungen ragt besonders die freiheitliche Komponente hervor, die es jedem Menschen ermöglicht, vollkommen unabhängig von seiner Stellung oder anderen Personen Eigentum zu erwerben und es wieder abzugeben, wobei für letzteren Fall als radikalste Variante die totale Zerstörung eines Gegenstandes in

---

249) BVerfGE 24, 367 (389)
250) PALANDT-BASSENGE Überbl. vor § 903 Nr. 1

Betracht kommt. Aus dieser klassisch-liberalistischen Auffassung des 19. Jahrhunderts vom Eigentum läßt sich nun kein Argument gegen eine eigenhändige Vernichtung von Nachlaßdokumenten durch den jeweiligen Eigentümer ableiten. Vielmehr stützt sie ja gerade diese Möglichkeit, genauso wie das Recht, einen handschriftlichen Nachlaß jedweder wissenschaftlichen Forschung vorzuenthalten.

Nun weist unser Rechtssystem nach heutigem Stand noch eine andere Komponente auf, die speziell auch in Art. 14 GG und § 903 BGB in Bezug auf das Eigentum deutlich zum Ausdruck kommt. Wenn es in Art. 14 Abs. 2 GG heißt: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.", so wird dadurch aus der Tatsache des Eingebundenseins eines Menschen in eine soziale Umwelt eine Verpflichtung zur Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Belange bei der Realisierung eines Individualrechts deutlich. Gerade die Rechtsposition des Eigentums enthält einerseits eine individuelle Freiheit, andererseits aber auch eine Sozalgebundenheit [251]. Das Eigentum unterliegt also einem Spannungsverhältnis zwischen "Freiheit und Bindung" [252].

In Bezug auf handschriftliche Nachlässe reicht nun die unmittelbare Sozialgebundenheit des Eigentums zweifelsohne nicht so weit, daß die Verfügungsmacht des jeweiligen Eigentümers der Dokumente zugunsten eines <u>generellen</u> staatlichen Vorkauf- oder sogar Aneignungsrecht beseitigt wäre. Es spielt keine Rolle, wie hoch der

---

251) LARENZ, Allgemeiner Teil S. 43 ff.; PALANDT-BASSENGE Überbl. vor § 903 Nr. 1.
Zum Vergleich: Die Sozialgebundenheit tritt in den Privatrechtsordnungen der Schweiz und Griechenlands wesentlich stärker hervor. Vgl. ZWEIGERT-KÖTZ, Rechtsvergleichung I S. 187 ff. und S. 209.

252) BAUR, Sachenrecht S. 1.

wissenschaftliche und kulturelle Wert von Nachlaßpapieren ist; über ihr Schicksal hat einzig und allein der einzelne Eigentümer zu bestimmen. Aus dem privatrechtlichen Eigentum läßt sich trotz der aus dem Grundgesetz zu entnehmenden Sozialbindung nach heutiger Rechtslage keine Möglichkeit für eine vorbeugende Nachlaßpflege ableiten. Unsere Rechtsordnung bewertet insoweit die Individualfreiheit höher als die Gemeinschaftsinteressen. Diese Situation wird zwar häufig beklagt [253], entspricht aber dem Gehalt der Verfassung.

Weiterhin ist aber zu bedenken, daß den Staat - wie eingangs schon erwähnt - eine Pflicht aus Art. 5 Abs. 3 GG trifft, Kulturgut zu schützen und zu erhalten. Nach heute herrschender Meinung in Rechtsprechung und Lehre schützt dieses Grundrecht nicht nur die Freiheit von Wissenschaft und Forschung gegen staatliche Eingriffe, enthält also nicht nur ein Abwehrrecht, sondern es verkörpert auch den Anspruch zumindest des Forschers auf aktive Förderung von Forschung und Lehre, d.h. es umfaßt auch ein Teilhabe- und Anspruchsrecht [254]. Ausfluß solcher aktiven Wissenschaftsförderung ist etwa der mit Hilfe staatlicher Mittel ermöglichte Erwerb und die in staatlichen Institutionen durchgeführte Erschließung von handschriftlichen Nachlässen als Kulturgut [255]. Wie weit kann und muß nun gerade im Hinblick auf eine vorbeugende Nachlaßpflege die aktive Wissen-

---

253) Vgl. speziell für Archivalien OLDENHAGE, Archivrecht S. 191 mit weiteren Nachweisen.

254) Vgl. SCHMITT GLAESER, Freiheit der Forschung S. 82 f., 89 ff.; BVerfGE 35, 79 (114 ff.); MAUNZ-DÜRIG-SCHOLZ, Grundgesetz Art. 5 Abs. III Rdn. 1 ff.; KIRCHNER, Informationsrecht S. 39 ff.; ders., Bibliotheksrecht S. 19 f.

255) "Es muß ... als notwendige öffentliche Aufgabe angesehen werden, solche kulturellen Nachlässe angemessen zu sammeln, zu pflegen, zu erschließen und öffentlicher Nutzung zugänglich zu machen". So die Empfehlung der KMK vom 14.09.1979 für das Sammeln von Nachlässen; in ZfBB 27 (1980) S. 354.

schaftsförderung aus Art. 5 Abs. 3 GG gehen? Wäre vor allem ein Gesetz denkbar, das jeden kulturwerten Nachlaß dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Staates unterstellen, das jede verändernde Einwirkung in die Nachlaßsubstanz - auch die des Eigentümers - bei Strafandrohung verbieten würde ? [256]

Eine derartige gesetzliche Regelung stünde natürlich im Konflikt mit dem Grundrecht auf Eigentum gemäß Art. 14 GG, würde dieses Recht praktisch auf den Punkt Null reduzieren, da sie gerade die insoweit grundgesetzlich garantierte materielle Betätigungsfreiheit vollkommen eliminieren würde. Somit wäre hier eine Grundrechtskollision zwischen dem Anspruchs- und Teilhaberecht aus Art. 5 Abs. 3 GG und dem Abwehrrecht gemäß Art. 14 GG gegeben. Eine Lösung des Konflikts kann nach der dem Grundgesetz immanenten Idee des wohlabgewogenen Ausgleichs nur in einem durch Güter- und Interessenabwägung zu gewinnenden Kompromiß gefunden werden. Radikale Lösungen widersprechen dem Geist des Grundgesetzes.

Anhaltspunkte für das grundgesetzimmanente Prinzip des wohlabgewogenen Ausgleichs finden sich sowohl im Bereich des Eigentums, als auch im Komplex "Kulturförderung" [257]. Keines dieser Grundrechte ist grenzenlos. Eine gesetzliche Regelung der Sozialgebundenheit des Eigentums findet sich z.B. im "Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung" vom 5. August 1955 [258]. Danach ist das in eine entsprechende Liste eingetragene Kulturgut außerordentlichen Beschränkungen hinsichtlich seiner Veräußerung und Übereignung unterworfen.

---

256) So die Forderung von OLDENHAGE, Archivrecht S. 193.
257) Vgl. allgemein zum Spannungsverhältnis "Kulturpolitik - Verfassungsgrundsätze" in: Kulturförderung und Kulturpflege in der BRD S. 9 ff.
258) BGBl I, 501; auch bei SARTORIUS I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik, Nr. 510.

Auch in anderen Gesetzen, die sich nicht speziell auf Kulturgut beziehen, finden sich Eigentumsbeschränkungen zum Wohle der Allgemeinheit, z. B. im Bundesbaugesetz, den Landesbaugesetzen, den Denkmalschutzgesetzen, Naturschutzgesetzen usw. Gerade aber an diesen gesetzlichen Regelungen läßt sich auch eine Tatsache ablesen, die speziell für handschriftliche Nachlaßdokumente von ganz besonderer Bedeutung erscheint. All diese Gesetze schützen lediglich Objekte, die in irgendeiner Weise in einer "Konfrontation" mit der Öffentlichkeit stehen, die von einem unbegrenzten Kreis von Menschen wahrgenommen werden können. Ob Kunstwerk, Museumsobjekt, Bauwerk oder Naturdenkmal, sie alle liegen im Blickwinkel der Öffentlichkeit. Doch Dinge, die über den Rahmen des Privaten und Intimen nicht hinausreichen, die der Betrachtung und dem Zugriff der Allgemeinheit nicht offen liegen, unterfallen auch nicht den einschlägigen Vorschriften. Zum Kulturgut im Sinne des "Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung" wird z.B. ein Nachlaß erst dann, wenn er in die entsprechende Liste eingetragen ist (§§1, 10 des Gesetzes). Im Urheberrechtsgesetz kommt der Gedanke der Relevanz der "Veröffentlichung" dadurch zum Ausdruck, daß über die Präsentation eines geistigen Werkes im Sinn des Gesetzes einzig und allein der Urheber zu befinden hat, und an diesen Vorgang zahlreiche Rechtsfolgen geknüpft sind. Erst ab dem Zeitpunkt des "Kontakts" mit der Allgemeinheit schränkt die in Gesetzen konkretisierte Sozialbindung des Eigentums die private Verfügungsmacht ein. Speziell für Bücher hat diesen Gedanken das Bundesverfassungsgericht folgendermaßen ausgedrückt: "Vom Zeitpunkt seiner Publikation an entwickelt jedes Druckwerk ein Eigenleben. Es bleibt nicht nur vermögenswertes Ergebnis verlegerischer Bemühungen, sondern wirkt in das Gesellschaftsleben hinein. Damit wird es

zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Geschehen seiner Zeit mitbestimmenden Faktor ... Es ist, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut"[259].

Es läßt sich somit aus den verschiedensten gesetzlichen Regelungen und aus der Verfassungsrechtsprechung der Gedanke präzisieren, daß eine Sozialbindung von Eigentum (d.h. im vorliegenden Fall eine gesetzliche Regelung zur vorbeugenden Nachlaßpflege) erst ab dem Zeitpunkt einsetzen kann, in dem eine soziale Relevanz eines Gegenstandes eintritt. Bei handschriftlichen Nachlässen ist dies der Vorgang der Veröffentlichung. Das bedeutet, ein Anspruch auf Erhaltung, Pflege und Erschließung kann erst dann erhoben werden, wenn der einzelne Nachlaß den privaten Herrschaftsbereich seines Urhebers (oder Eigentümers) verlassen hat und zum öffentlichen Kulturgut geworden ist. Ob und wann dies geschieht, darüber hat in unserer demokratischen Rechtsordnung allein der einzelne Rechtsinhaber zu entscheiden. Kulturgut ist ein die Allgemeinheit betreffender Begriff. Ein handschriftlicher Nachlaß kann erst dann den Rechtsstatus "Kulturgut" erlangen, wenn er einer breiten Öffentlichkeit präsentiert wurde, und jeder interessierte Bürger von seinem Inhalt Kenntnis nehmen kann, nachdem er also z.B. in ein Archiv oder eine Bibliothek gelangt ist.

Als Ergebnis kann daher festgestellt werden, daß es den von bibliothekarischer Seite aus behaupteten Grundrechtskonflikt jedenfalls in dieser Form nicht gibt. Vielmehr zieht unsere Rechtsordnung eine saubere

---

259) BVerfG NJW 1982, 633 (634),

Trennungslinie zwischen dem Bereich des Eigentums und der Sphäre von Wissenschaft und Forschung. Eine auch nur teilweise Überlappung beider Positionen läßt sich nicht feststellen. Somit ist eine den Prinzipien der Verfassung entsprechende vorbeugende Nachlaßpflege durch Gesetz auch nur denkbar, soweit der Nachlaß veröffentlicht ist. Über diesen Schritt hat der jeweilige Eigentümer zu befinden. Eine enteignungsgleiche, bereits im privaten Bereich ansetzende. vorbeugende Nachlaßpflege würde dem Grundgesetz widersprechen [260].

---

260) aA. wohl OLDENHAGE, Archivrecht S. 192 f.

D R I T T E R T E I L : ERSCHLIESSEN DER NACHLÄSSE

Zwischen den Arbeitsgängen der Erwerbung und der Benutzung eines Nachlasses steht im bibliothekarischen und archivarischen Bereich der Komplex "Erschließung". Der als zumeist ungeordnete Vielfalt von Briefen, Dokumenten, Manuskripten, Photos u.ä. in eine Sammelstätte gelangte Nachlaß muß in verschiedenen Arbeitsgängen gesichtet, geordnet (soweit noch nicht geschehen), verzeichnet und für eine Benutzung bereit gestellt werden [261]. Auch in diesem Bereich können neben den allgemeinen arbeitsspezifischen Schwierigkeiten besondere Rechtsprobleme entstehen.

A. ARCHIVIEREN ODER KASSIEREN ?

Nachdem der zuständige Fachmann das gesamte Nachlaßgut zunächst einmal der Übersicht halber vollständig geprüft hat - eine Aufgabe, deren er sich tunlichst bereits vor dem vollständigen Erwerb des Nachlasses unterzogen haben sollte, um nämlich später keine Enttäuschung über den wissenschaftlichen Wert der übernommenen Papiere zu erleben [262] - stellt sich für ihn die schwerwiegende Frage, welche einzelnen Dokumente er endgültig in seiner Sammlung aufbewahren und welche er vernichten soll [263]. In der Alltagspraxis

---

261) Vgl. von archivarischer Seite aus MOMMSEN, Nachlässe in Archiven S. 61 ff.; Staatliches Archivwesen S. 12 f.; besonders ausführlich DACHS Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 3 ff.

262) DACHS ZfBB 12 (1965) S. 84.

263) BRENNECKE-LESCH, Archivkunde S. 38 ff.; MEISNER, Archivalische Zeitschrift 50/51 (1955) S. 170; DACHS ZfBB 12 (1965) S. 88 ff.: "Ein Nachlaß (ist) ohne daneben stehenden Papierkorb nicht zu ordnen"; DENECKE, Nachlaßverzeichnis S. 55; MOMMSEN, Nachlässe in Archiven S. 65 f.; ZELLER, Archive f. Literatur S. 20; LÜLFING, Erschließungsprobleme S. 50 ff.

von Archiven zählt der entsprechende Arbeitsvorgang, d.h. die Entscheidung zwischen "Archivieren" und "Kassieren", zu den normalen Routinearbeiten. Dort ist regelmäßig zu entscheiden, welche Akten aufzubewahrendes Archivgut werden sollen und welche nicht. Wie schon erwähnt [264], erfordert gerade der Umgang mit Nachlässen einige spezifisch archivarische Arbeitsvorgänge. Bei der Durchsicht eines Nachlasses stößt man etwa auf höchstpersönliche Schriftstücke oder Familienpapiere. Sofern diese für den wissenschaftlichen Zusammenhang mit der Person des Erblassers entbehrlich sind, sollten der Bibliothekar oder der Archivar sie möglichst der Familie zurückgeben. Die einschlägige Praxis verfährt auch in der Regel so. Sodann enthält ein Nachlaß oft auch persönliche Erinnerungsstücke des Erblassers, wie Postkarten, Telephonnotizen, Zeitungsausschnitte über allgemein den Erblasser interessierende Ereignisse, Prospekte, Theaterprogramme und vieles mehr. Sofern nun solches Material keine besondere Aussagekraft zur Person und dem Schicksal des Erblassers zeigt, also ohne weiteren wissenschaftlichen und kulturellen Wert erscheint, so muß es als nicht aufbewahrungswürdig angesehen werden. Deshalb sollte es aussortiert und weggeworfen werden Die Entscheidung im Einzelfall muß ein mit der Bearbeitung des Nachlasses betrauter Archivar und Bibliothekar treffen. Das wird als eine der schwierigsten Arbeiten [265] beim Umgang mit Nachlässen überhaupt angesehen und erfordert ein großes Fachwissen und

---

264) Vgl. oben S.27.
265) MEISNER, Archivalische Zeitschrift 50/51 (1955) S. 170; RUF, Handbuch I S. 160.

fundierte Erfahrungen. Wenn man nun dieses Auseinandersortieren eines Nachlasses aus juristischem Blickwinkel betrachtet, dann sind sowohl privatrechtliche Aspekte, als auch öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte zu beachten.

I. Privatrechtliche Aspekte

1. Wille des Erblassers/Urhebers

Wenn der Erblasser seinen handschriftlichen Nachlaß durch Testament, Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, d.h. allgemein in einer Rechtsfigur des Privatrechts einer Sammelstätte überläßt, so kann er die Übereignung ohne weiteres von Auflagen und Nebenbestimmungen abhängig machen [266]. Nach dem Prinzip der Willensfreiheit als einem Ausfluß der Privatautonomie kann er dabei soweit gehen, als Vertragsinhalt ausdrücklich festzulegen, daß sein Nachlaß nur als Ganzes von der bedachten öffentlichen Anstalt übernommen werden könnte, und kein einziges Dokument daraus jemals entfernt werden dürfe. An eine solche Bestimmung ist die empfangende Institution aus dem bereits erwähnten Grundsatz der Vertragstreue gebunden. Eine nachträgliche Änderung derartiger Vertragsinhalte wird kaum möglich sein, da der Erblasser zumeist schon verstorben ist. Nun ist aber ein Nachlaß "ohne daneben stehenden Papierkorb nicht zu ordnen" [267], d.h. solch eine restriktive Bestimmung wäre genauso eine schwerwiegende Belastung für die fachmännische Nachlaßpflege wie die bereits oben erwähnten Benutzungsbeschränkungen. Auch

---

266) Vgl. bereits oben S. 47 ff. und S. 65 f.
267) DACHS ZfBB12 (1965) S. 88.

in dieser Hinsicht sollte sich der verantwortliche Archivar bzw. Bibliothekar auf jeden Fall bemühen, den Übernahmevertrag frei von belastenden Auflagen und Nebenbestimmungen zu halten.

Bei einer entgegen den Bestimmungen des Übernahmevertrages vorgenommenen Kassierung von einzelnen Nachlaßdokumenten entsteht leicht die Gefahr, daß privatrechtliche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Da insoweit eine Verletzung vertraglicher Abmachungen vorläge, könnten die Erben entweder Ansprüche gemäß § 325 I BGB wegen nachträglich verschuldeter Unmöglichkeit oder gemäß den §§ 280, 286, 325, 326 BGB in analoger Anwendung wegen positiver Vertragsverletzung erheben. Ein solcher Anspruch kann auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Kaufvertrag gehen. Bei Schenkung kann auf Schadensersatz geklagt oder die Schenkung gemäß § 530 BGB zurückgefordert werden [268]. Bei erbrechtlicher Zuwendung unter Auflagen kann die Sammelstätte Gefahr laufen, den Nachlaß gemäß dem insoweit nicht erfüllten Erblasserwillen wieder zurückgeben zu müssen.

Für die Praxis der Erschließung von Nachlässen bedeutet dies alles, daß der zuständige Fachwissenschaftler vor dem Kassieren von einzelnen Nachlaßdokumenten sich genauestens vergewissern muß, ob nicht im Übernahmevertrag ein entgegenstehender Wille des Verkäufers bzw. im Testament des Erblassers eine entsprechende letztwillige Verfügung enthalten ist.

2. Eigentum Dritter an Nachlaßteilen

Nun ist ja bei einem Nachlaß immer mit der Möglichkeit zu rechnen, daß er Dokumente enthält, die anderen,

---

268) PALANDT-PUTZO § 527 Nr. 1.

dritten Personen abhanden gekommen sind oder sonstwie in deren Eigentum stehen, sodaß ein privatrechtlicher Eigentumserwerb einer öffentlich-rechtlichen Institution aus den bereits erwähnten Rechtsgründen nicht möglich ist. Wird ein derartiges Dokument, eine Handschrift, ein Manuskript vom betreffenden Sachbearbeiter kassiert, vernichtet, so liegt ein Eingriff in das Eigentumsrecht eines Dritten vor, der in dessen Person einen Schadensersatzanspruch nach den §§ 823 I, 839 I BGB entstehen läßt. Während § 823 BGB dem reinen Wortlaut nach einen Schadensersatzanspruch erst gewährt, nachdem eine schadensbegründende Handlung stattgefunden hat, d.h. für unsere Fragestellung nach dem Kassieren von Nachlaßpapieren, hat die Rechtsprechung zur Abwehr eines erst zukünftigen Eingriffs die sogenannte "vorbeugende Unterlassungsklage" [269] anerkannt. So könnte eine dritte Person, deren Handschriften zufällig mitsamt einem Nachlaß in ein Archiv, in eine Bibliothek gelangt sind, um einer Vernichtung der Papiere vorzubeugen, eine entsprechende Klage erheben. Ein mit der Aufarbeitung eines Nachlasses befaßter Wissenschaftler sollte also bei den Teilen des Nachlasses, die nicht den Eindruck erwecken, als ob sie im Eigentum des Erblassers gestanden hätten, also besonders bei Manuskripten von fremder Hand, mit deren Vernichtung äußerst zurückhaltend sein. Schadensersatzansprüche verjähren frühestens nach drei Jahren "von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt" (§ 852 S. 1 BGB). Ansonsten nach 30 Jahren.

---

269) PALANDT-THOMAS Einf. vor § 823 Nr. 8.

3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

In der deutschen Zivilrechtswissenschaft seit Beginn der 50er Jahre dieses Jahrhunderts erweist sich die Problematik des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als das am meisten diskutierte Thema [270]. Während noch das Reichsgericht bis 1945 eine - im Gegensatz etwa zur Schweiz - im deutschen Recht nirgendwo ausdrücklich normativ verankerte Rechtsposition zum allgemeinen und umfassenden Schutz der menschlichen Persönlichkeit abgelehnt hatte [271], löste sich der Bundesgerichtshof von diesem Standpunkt und entwickelte die Umrisse des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in einer langen Reihe zum Teil spektakulärer und vieldiskutierter Entscheidungen [272]. Eine Zeitlang wurde sogar der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes diskutiert, dann aber doch zugunsten einer kasuistischen Fortentwicklung der Prinzipien durch die Judikatur fallen gelassen. Für den Sachkomplex "Nachlässe in Bibliotheken und Archiven" spielt das Rechtsprinzip Persönlichkeitsrecht neben den weiter unten noch zu behandelnden Urheber- und Verwertungsrechten eine herausragende Rolle. Jedoch zwingt der äußere Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu einer Beschränkung auf die wesentlichen Strukturen [273]. Da die rechtsdogmatische Diskussion über das Persönlichkeitsrecht noch lange

---

270) SCHWERDTNER, Persönlichkeitsrecht S. 6 f.

271) RGZ 114, 413 (414); vgl. auch STOIS ZfB 47 (1930) S. 636; zur Entwicklung der Begriffe "Person" und "Persönlichkeitsrecht" HATTENHAUER JuS 1982 S. 405 ff.

272) Überblick bei SCHWERDTNER, Persönlichkeitsrecht S. 7 FN 4.

273) Das Thema "Persönlichkeitsrecht in Bibliothek und Archiv" lohnt es, in einer umfassenden Monographie untersucht zu werden. Einige wichtige Aspekte bei SIEGER, Persönlichkeitsschutz S. 19 ff.; vgl. auch BICKELHAUPT Archivar 21 (1968) Sp. 209 ff.; SCHRITTENLOHER Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 19 (1973) S. 40 ff.

nicht zur Ruhe gekommen ist, können an dieser Stelle nur einige wenige Punkte als gesichert angeführt werden [274].

Das sogenannte "allgemeine Persönlichkeitsrecht" wird verstanden als ein einheitliches, umfassendes Recht des Einzelnen auf Achtung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Spezialgesetzlich geregelt sind eine ganze Reihe besonderer Persönlichkeitsrechte, wie das Namensrecht (§ 12 BGB), die Urheberrechte, Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit (§§ 823 ff. BGB), Datenschutzrechte, das Recht am eigenen Bild usw. Um nun wieder zum Thema "Kassieren von Nachlaßdokumenten" zurückzukommen, so stellt sich hier die ganz konkrete Frage, ob die Aussonderung und Vernichtung einzelner, nach wissenschaftlichen Kriterien nicht erhaltungswürdiger Papiere aus einem Nachlaß als Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Persönlichkeitsrechts des Erblassers aufzufassen ist. In seiner bekannten "Mephisto - Entscheidung" [275] hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Schutzwirkung nicht nur für lebende Personen entfalte, sondern auch in der Form eines postmortalen Persönlichkeitsrechts nach dem Tod eines Menschen noch zu beachten sei. Die rechtswissenschaftliche Literatur hat sich dieser Auffassung im allgemeinen angeschlos-

---

274) Zur Einführung PALANDT-THOMAS § 823 Nr. 15; SCHWERDTNER, Persönlichkeitsrecht S. 79 ff.; HUBMANN, Persönlichkeitsrecht S. 175 ff.; LARENZ, Allgemeiner Teil S. 112 ff.; SIEGER, Persönlichkeitsschutz S. 19 ff.; STAUDINGER-COING-HABERMANN Vor § 1 Rdn. 18 ff; HATTENHAUER JuS 1982 S. 405 ff.

275) BVerfG NJW 1971, 1645 "Mephisto. Roman einer Karriere" von Klaus MANN.

sen [276], sodaß man ohne Zweifel von einem generellen Konsens über die Existenz des postmortalen Persönlichkeitsrechts ausgehen kann. Somit könnte ein Hinderungsgrund für die Vernichtung von Nachlaßpapieren gegeben sein. Bevor jedoch die Frage beantwortet werden kann, ob gerade das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen hier einen entsprechenden Anspruch einräumt, ist darauf hinzuweisen, daß die bereits erwähnte Möglichkeit eines über den Tod hinausreichenden Willens des Erblassers auf vollständige Übernahme und Aufbewahrung seines Nachlasses natürlich einem persönlichkeitsrechtlichen Anspruch vorginge. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlangt stets nur Bedeutung als ein subsidiärer Auffangtatbestand [277]. Das bedeutet, ein Rechtsanspruch kann sich nur dann auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht stützen, wenn überhaupt keine andere Rechtsgrundlage mehr zur Verfügung steht; anders ausgedrückt stellt das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Art juristisches "Auffangnetz" dar.

Die Frage lautet nun, ob der allgemeine Achtungsanspruch eines Verstorbenen eine Vernichtung von unbedeutenden Papieren aus seinem Nachlaß hindert. Wie schon erwähnt, widerspiegelt etwa die in Art. 14 GG geschützte Eigentumsposition die freie Entfaltungsmöglichkeit einer Persönlichkeit im materiellen Bereich.

---

276) LARENZ, Allgemeiner Teil S. 113 f.; HUBMANN, Persönlichkeitsrecht S. 340 ff.; PALANDT-THOMAS § 823 Nr. 15 B e; SIEGER, Persönlichkeitsschutz S. 21; aA. SCHWERDTNER, Persönlichkeitsrecht S. 110 ff.

277) LARENZ, Allgemeiner Teil S. 114.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erweist sich seiner Bedeutung nach als ein oberstes Konstitutionsprinzip des Privatrechts [278]. Die auf der Privatautonomie basierende freie Willensbestätigung des Einzelnen stellt eine Konkretisierung dieses Prinzips dar. Auch nach dem Tode eines Menschen kann sein zuvor geäußerter Wille noch realisiert, d.h. aus juristischer Sicht "vollzogen" werden, wie das gesamte Erbrecht zeigt. Wenn nun ein handschriftlicher Nachlaß auf erbrechtlicher Grundlage an eine öffentlich-rechtliche Institution gelangt, so hindert nach hier vertretener Meinung nur ein ausdrücklich geäußerter und zweifelsfrei nachgewiesener, gegenteiliger Wille des Erblassers eine Kassierung einzelner Dokumente. Ansonsten können keinerlei Rechtsprinzipien gegen eine Vernichtung angeführt werden. Denn es lassen sich aus dem Bereich des allgemeinen und speziell des postmortalen Persönlichkeitsrechts keine Argumente entnehmen, wonach der nach dem Tode eines Menschen ohnehin schon eingeschränkte Schutz entsprechender Rechte auch noch die Erhaltung der wertlosesten Schriftstücke aus seinem Nachlaß erfordert. Die individuelle Persönlichkeit eines Menschen drückt sich nicht in einer Sammlung von Fahrscheinen, Telephonnotizen, Speisekarten usw. aus, um es einmal überspitzt zu formulieren. Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht seine spezielle Ausformung und Weiterbildung durch die Rechtsprechung erhält, bleibt abzuwarten, ob einmal eine anders lautende höchstrichterliche Entscheidung ergeht. Die bisherige Spruchpraxis bietet dafür jedenfalls keinen Anhaltspunkt [279].

---

278) SCHWERDTNER, Persönlichkeitsrecht S. 349.
279) Vgl. auch die eingehende Darstellung bei HUBMANN, Persönlichkeitsrecht S. 340 ff.

Soweit ein handschriftlicher Nachlaß aber Schriftstücke noch lebender Personen enthält, stellt sich die rechtliche Situation wieder ganz anders dar. Jetzt sind die Prinzipien des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu beachten, die eine weitaus stärkere Rechtswirkung entfalten als das postmortale Recht. So besteht z.B. durchaus die Möglichkeit, daß Briefe nicht durch das Urheberrecht geschützt sind, da sie keine eigenständige geistige Schöpfung gemäß der Definition des Urheberrechtsgesetzes (§ 2 Abs. 2 UrHRG) darstellen, sondern lediglich alltägliche Mitteilungen enthalten [280]. Gleichwohl kann der Verfasser solcher Briefe noch eine persönliche Beziehung zu seinen Schriftstücken aufrechterhalten, wodurch sich für ihn persönlichkeitsrechtliche Schutzansprüche ergeben [281], etwa die Forderung, solche Dokumente seines menschlichen Wirkens nicht einfach zu vernichten.

Deshalb lautet der Ratschlag für einen Archivar oder Bibliothekar,der sich beim Ordnen eines handschriftlichen Nachlasses vor die Frage gestellt sieht, was er mit Papieren anfangen soll, die nicht vom Erblasser herstammen und keinen für ihre Archivierung sprechenden Kulturwert zeigen, er solle sie möglichst ihrem Verfasser zurückschicken.

II. Öffentlich - rechtliche Aspekte

1. Archivierungspflicht für Bibliotheken ?

Wieder ein Fragezeichen in der Überschrift, das andeuten soll, daß speziell die Bibliotheken grundsätzlich

---

280) BGHZ 13, 334.
281) Siehe HUBMANN, Persönlichkeitsrecht S. 261 ff.

keiner zeitlich und sachlich grenzenlosen Archivierungspflicht unterliegen. Zwar unterscheiden sich die wissenschaftlichen Bibliotheken etwa von den öffentlichen Bibliotheken dadurch [282], daß ihre Buch- und Zeitschriftenbestände prinzipiell - von Dubletten abgesehen - nicht ausgesondert werden, sie also eine Archivierungspflicht trifft [283], die ihren Gesamtbestand stetig anschwellen läßt. Dies bringt im Lauf der Zeit eine Menge Probleme mit sich, besonders räumlich-technischer Art, aber nur unter ganz besonderen Voraussetzungen dürfen wissenschaftliche Bibliotheken sich Teile ihres Bibliotheksguts entledigen [284]. Die Archivierungspflicht erfaßt jedoch nur Dokumente, die überhaupt schon den Status "Bibliotheksgut" erlangt haben. Nicht die räumlich-dingliche Verbringung in den Herrschaftsbereich einer Bibliothek macht ein Buch zum Bibliotheksgut, auch nicht die wichtigen Rechtsvorgänge einer Besitzerlangung und eines Eigentumserwerbs, sondern ausschließlich der juristische Vorgang einer Widmung des Buches zur öffentlichen Sache [285]. Nach herrschender Meinung im bibliotheksrechtlichen Schrifttum wird ein solcher dinglicher Verwaltungsakt faktisch vollzogen durch Beschriftung oder Stempelung des Buches mit seiner Signatur bzw. seiner Zugangsnummer, falls diese mit der Signatur identisch ist [286]. Alle zeitlich vor diesem Rechtsakt liegenden Handlungen betreffen das Buch nur als Privatrechtsobjekt ohne eine öffentlich-rechtliche Sacheigenschaft.

---

282) Allgemein zum Unterschied BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 1 f.
283) Zur Archivbibliothek FUCHS, Bibliotheksverwaltung S. 3, 10 f.
284) Vgl. dazu die bei LANSKY, Bibliotheksrechtliche Vorschriften Nr. 800 ff. abgedruckten Vorschriften des Bundes und der Länder zur Aussonderung von Bibliotheksgut.
285) NITZE, Rechtsstellung S. 156 ff.; BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 21 ff; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 176.
286) Nach dieser Praxis wird z.B. in der UB Mannheim verfahren.

Dieselben Grundsätze gelten für handschriftliche Unikate. Sobald sie Bibliotheksgut geworden sind, ist die Möglichkeit für sie noch mehr eingeschränkt als das bei Druckwerken der Fall ist, aus dem Bibliotheksbestand jemals wieder herausgelöst zu werden [287]. Vor der Widmung zur öffentlichen Sache unterliegen sie jedoch keinerlei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen. Daß sie gewidmet werden, ergibt sich aus der Tatsache ihrer Aufbewahrung in öffentlich-rechtlich organisierten und unterhaltenen Anstalten, deren Funktion die Vermittlung ihrer gesamten Bestände an jeden Interessierten [288] ist. Fragt sich nur, zu welchem Zeitpunkt bei einem handschriftlichen Nachlaß dieser Verwaltungsakt anzusetzen ist. Ähnlich wie gedruckte Materialien auch werden neuere Handschriften und Nachlässe für gewöhnlich mit einer Signatur versehen und möglichst genau katalogisiert. Bei Nachlässen wird teilweise auf eine Signatur verzichtet, und eine Verzeichnung des gesamten Konvoluts unter dem Namen des Erblassers vorgenommen. Die Widmung ist folglich im Vorgang des Signierens zu sehen bzw. in der Anbringung des Besitzstempels auf jedem einzelnen Schriftstück [290] und deren Aufnahme ins Bestandsverzeichnis.

Eine Kassierung einzelner Nachlaßteile wird in der Regel vor der Detailverzeichnung des Nachlaßinhalts erfolgen. Juristisch gesehen bedeutet das, daß der Nachlaß zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht unter die Herrschaft öffentlich-rechtlicher Vorschriften gelangt ist. Folglich läßt sich auch keine Beschränkung oder Hinderung der Vernichtung einzelner, nicht erhaltenswerter Nachlaßteile auf Grund spezieller, öffentlich-rechtlicher

---

287) Vgl. etwa die Richtlinien für die Abgabe von Bibliotheksgut in Bayern. In: Bibliotheksforum Bayern 3 (1975) S. 126 - 129. Darin unter 1.1: "Handschriften (usw.) dürfen grundsätzlich nicht veräußert werden".

288) Vgl. die Ausführungen oben S. 6 ff.

290) Es genügt hierzu schon ein Blindstempel.

Normen erkennen. Bei den staatlichen und kommunalen Archiven sieht die Situation ein klein wenig anders aus. Ihre Bestände setzen sich zum überwiegenden Teil aus Behördenschriftgut, aus Akten zusammen. Dabei handelt es sich in der Regel um Schriftstücke, die nach juristischer Definition bereits "einem öffentlich-rechtlichen Zweck zu dienen bestimmt sind". Das bedeutet, normalerweise wird Archivgut nach dem Eingang in ein Archiv nicht mehr "gewidmet". Zur archivarischen Tätigkeit gehört es gerade aber auch, überflüssig gewordene Papiere auszuscheiden und zu vernichten. Der öffentlich-rechtliche Zweck eines Archivs verlangt also eine Kassierung entbehrlicher Dokumente.

Wenn nun ein Archiv einen Nachlaß erwirbt, so erhält es ihn nicht wie das gewöhnliche Behördenschrifttum durch verwaltungsrechtliche Zuweisung, sondern normalerweise auf einer Rechtsgrundlage, wie sie oben im Abschnitt "Erwerbung" dargestellt wurde. Ein Nachlaß wird demnach in einem Archiv gemäß dem Archivzweck gewidmet, genauso wie Bibliotheksgut in Bibliotheken, wird also insoweit Archivgut. Daraus ergibt sich wiederum die Folgerung, daß öffentlich-rechtliche Vorschriften eine Vernichtung einzelner Papiere vor der Widmung nicht hindern.

Auch aus grundrechtlichen Erwägungen im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 3 GG läßt sich kein Hinderungsgrund für eine Kassierung erkennen. Zwar trifft den Staat, wie schon erläutert, eine besondere Pflicht, Wissenschaft und Forschung aktiv in materieller, personeller und institutioneller Weise zu unterstützen, etwa durch die Erhaltung und Bewahrung wertvoller Nachlässe [291]. Andererseits ist auch jeder Nachlaß unter dem übergeord-

---

291) Siehe oben S. 94.

neten Begriff des "Kulturgutes" zu sehen [292]. Es wurde bereits dargelegt, daß dieser Ausdruck eine Wertung enthält. Unter dem Gesichtspunkt der Aufbewahrung und Erschließung ist nur derjenige Nachlaß ein Kulturgut, den ein qualifizierter Fachmann als für Forschung, Wissenschaft, Lehre in irgend einer Weise wertvoll anerkannt hat. Deshalb wird nur eine ganz geringe Auswahl aller Nachlässe verstorbener Bundesbürger in den bundesrepublikanischen Bibliotheken und Archiven aufbewahrt. Deshalb müssen auch aus einem insgesamt wertvollen, erhaltungswürdigen Nachlaß solche Papiere ausgeschieden werden, die für die Forschung ohne jeden Wert sind. Dem Begriff Kulturgut ist also immanent eine Wertung; und Wertung bedeutet Auswahl. Somit ist aus Art. 5 Abs. 3 GG zu der eingangs des Kapitels gestellten Frage sogar die Pflicht eines Fachmannes herauszulesen, unwichtige Dokumente ohne wissenschaftlichen Quellenwert aus einem Nachlaß auszuscheiden.

2. Entscheidungskompetenz

Wenn nun die Tätigkeit des Sichtens, Bewertens und Aussortierens eines Nachlasses derart verantwortungsvoll und schwerwiegend ist, da ja immerhin einmalige Originaldokumente teilweise zwecks Vernichtung auszuscheiden sind, ist rasch noch die Frage zu klären, inwieweit hier rechtliche Prinzipien für die Auswahl der damit befaßten Personen maßgebend sein können.

Schon vom bibliothekarisch-archivarischen Standpunkt aus wird man die Aufgabe der Betreuung eines Nach-

---

292) Vgl. oben S. 17 ff.

lasses nur einem entsprechend wissenschaftlich vorgebildeten, möglichst auch praxiserfahrenen Fachmann übertragen wollen. Die Arbeit mit Originalquellen einer bestimmten Wissenschaftsdisziplin kann nur der dazu ausreichend qualifizierte Wissenschaftler vornehmen [293]. Besonders wenn er dabei eine Bewertung der einzelnen Dokumente nach wissenschaftlichen Kriterien vornehmen muß.

Ein entsprechend rechtlicher Anspruch der Öffentlichkeit (nicht des Einzelnen !) ergibt sich aus Art. 5 Abs. 3 GG. Die Verpflichtung des Staates, aktiv wissenschaftsfördernd tätig zu sein, umfaßt auch den personellen Bereich [294]. Die Kultusverwaltung muß ausreichend wissenschaftlich qualifiziertes Personal zur Erledigung der anfallenden Aufgaben beschäftigen. Art. 5 Abs. 3 GG entwickelt daneben noch Rechtswirkungen für den einzelnen Archivar oder Bibliothekar, besonders wenn er mit Leitungsfunktionen betraut ist; und zwar unabhängig von den ihm im Einzelnen übertragenen Dienstaufgaben und Tätigkeitsbereichen, worunter natürlich auch die Nachlaßpflege fallen kann. Eine direkt seine Amtsführung berührende, aus Art. 5 Abs. 3 GG abgeleitete Pflicht hindert ihn, die Kassierung von Nachlaßteilen einer dazu nicht qualifizierten Person zu übertragen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung könnte eine Amtspflichtverletzung darstellen, und den Amtsträger entsprechenden Konsequenzen aussetzen.

---

293) HOFMANN, Handschriftenkatalogisierung S. 9 ff.: "Das zentrale und schwierigste Problem ... stellt die Beibringung der nötigen Bearbeiter dar". Vgl. auch DACHS ZfBB 12 (1965) S. 84; LAUBISCH, Nachlaßbestände S. 67: "Das wesentlichste Hindernis bilden personelle Schwierigkeiten".

294) Vgl. das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 BVerfGE 35, 79.

Auch aus dem privatrechtlichen Übergabevertrag oder dem Testament kann gegebenenfalls der Wille des Verkäufers/Erblassers zu entnehmen sein, daß die Bearbeitung des Nachlasses nur von fachkundiger Hand vorzunehmen sei.

B. KATALOGISIERUNG DES NACHLASSES

Nach der Sichtung des Nachlasses folgt als weiterer wichtiger Schritt [295] im Arbeitsbereich "Erschließung" die Erstellung eines mehr oder weniger detaillierten Verzeichnisses vom Inhalt des Nachlasses [296]. Hierbei wird vor allem bezüglich der Intensität und Genauigkeit der Katalogisierung einzelner handschriftlicher Objekte ganz unterschiedlich verfahren. In der Regel beginnt eine Nachlaßinventarisierung damit, daß zwar der Nachlaß ungefähr nach Inhalt und Umfang beschrieben wird, d.h. eine Einteilung in die verschiedenen bibliothekarischen Kategorien wie Manuskripte, Akten, Briefe erfolgt, daß aber eine detaillierte Beschreibung nicht vorgenommen wird [297]. Praktische Beispiele einer solchen Art der Katalogisierung bieten etwa die Verzeichnisse von DENECKE [298] und MOMMSEN [299]. Bei ihnen handelt es sich nur um Werke, die einen groben Überblick über Nachlaßsammlungen gewährleisten sollen. Eine vollständige Katalogisierung

---

295) ZELLER weist im Vorwort zu dem Verzeichnis "Nachlässe und Sammlungen in der Handschriftenabteilung des Schiller-Nationalmuseums" S. 2 zu Recht darauf hin, daß ein Nachlaß ohne Erschließung und Verzeichnung gleichsam nicht existent sei.

296) Vgl. dazu von bibliothekarischer Seite aus SCHMIDT ZfBB 12 (1965) S. 73 ff.; DACHS ZfBB 12 (1965) S. 91 ff; ders. Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 17 f.

297) Hierfür plädiert auch SCHMIDT ZfBB 12 (1965) S. 73 f. mit dem Hinweis, daß der Katalogbearbeiter nur Mittler, nicht Forscher sei.

298) Die Nachlässe in den Bibliotheken der BRD, 1969; 2. Aufl. 1981.

299) Die Nachlässe in den deutschen Archiven. 1971; vgl. auch DACHS, Die schriftlichen Nachlässe in der Bayrischen Staatsbibliothek München 1970.

eines Nachlasses, die alle wissenschaftlichen Wünsche erfüllt, wird jedes einzelne Dokument detailliert nach Kategorie, Material, Umfang, Inhalt, Verfasser, Datum usw. beschreiben [300]. Während im Zusammenhang mit der mehr globalen Inventarisierung Rechtsprobleme nicht zu erkennen sind, erscheinen bei einer ausführlichen Katalogisierung jedes Nachlaßdokuments einige Ansatzpunkte für juristische Komplikationen im Blickfeld.

I. Privatrechtliche Willenserklärung als Hindernis

Wie schon mehrmals erwähnt, kann ein Erblasser oder ein Verkäufer eines Nachlasses die Überlassung mit der privatrechtlichen Auflage verbinden, das Material für eine bestimmte Zeit von jeglicher Benutzung auszuschließen. Gerade bei jüngst verstorbenen Personen wird dergestalt - vielleicht aus Rücksicht auf noch lebende Personen, vielleicht weil das Andenken an den Erblasser noch zu frisch ist - häufig verfahren. Natürlich sehr zum Leidwesen der betroffenen Institution, da eine solche Beschränkung ihrer Funktion ja eigentlich zuwider läuft. Es stellt sich nun die Frage, ob eine derartige Willensäußerung bereits die Katalogisierung des Nachlasses hindert. Von archivarisch-bibliothekarischer Seite aus ist hierzu zu bemerken, daß schon die Motivation, einen Nachlaß zu erschließen

---

300) Vgl. hierfür AVE-LALLEMANT, Die Nachlässe der Münchner Phänomenologen in der Bayrischen Staatsbibliothek München. 1975.

und im Einzelnen zu verzeichnen, sehr gering ist, wenn an die Früchte dieser Arbeit, nämlich eine Benutzung durch interessierte Forscher erst in 30 oder mehr Jahren zu denken ist. Ob aber nun eine Erschließung von Nachlaßmaterialien durch den Willen des ehemaligen Eigentümers gehindert ist, hängt ganz konkret von den Umständen des Einzelfalles ab. Ganz sicherlich ist eine Sichtung und Katalogisierung nicht möglich, wenn der Erblasser eine eindeutige Bestimmung getroffen hat, nach der etwa "keines Sterblichen Auge vor Ablauf von X Jahren einen Blick auf die Papiere werfen darf". Bei dieser und ähnlichen Formulierungen ist auch die oberflächliche Sichtung schon verwehrt, an eine Katalogisierung gar nicht zu denken.

Wenn der Erblasserwillen aber nur dahin ging, den Nachlaß für die Benutzung zu sperren, so läßt sich aus dieser Formulierung wohl nicht entnehmen, daß auch eine institutionsinterne Aufarbeitung der Dokumente und ihre Verzeichnung in einem Katalog verboten sein soll. Denn Benutzung bezeichnet das Rechtsverhältnis von Bibliothek und Archiv zu Außenstehenden, betriebsfremden Personen, eben den Benutzern [301]. Die lediglich intern durchgeführte Bearbeitung von Archiv- oder Bibliotheksgut stellt keine Benutzung im Rechtssinn dar. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß gerade ein Katalog ein typisch bibliothekarisches Instrument zur Unterrichtung der Benutzer über die Bestände einer Bibliothek und zur Hilfestellung bei der Benutzung ist. Da normalerweise eine Einsicht in den Katalog einem unbegrenzten Personenkreis offen steht, ist jede darin enthaltene Information als "veröffentlicht" im rechtlichen Sinne anzusehen. Je

---

301) NITZE, Rechtsstellung S. 78.

detaillierter also ein Fachmann den Inhalt einzelner Nachlaßschriften im Katalog beschreibt, desto mehr nähert er sich damit dem Rechtsvorgang der Veröffentlichung. Bei einem für eine bestimmte Zeitspanne noch gesperrten Nachlaß, sollte folglich der Bibliothekar oder Archivar die Katalogisierung auf äußere Daten der einzelnen Dokumente beschränken, will er nicht Gefahr laufen, den gesamten Nachlaß infolge Verstoß gegen getroffene Vereinbarungen wieder zu verlieren oder Schadensersatz leisten zu müssen. Selbstverständlich sollte er sich auch davor hüten, dienstlich erlangte Kenntnis vom Inhalt der Schriftstücke auf irgendeine Weise weiterzugeben. Im Ergebnis kann somit nur ein ausdrücklicher Wille des Erblassers/Verkäufers eines Nachlasses die Katalogisierung desselben, d.h. die Veröffentlichung der Tatsache seiner Existenz und Auflistung der darin enthaltenen Einzelschriften hindern.

Gesondert zu nennen sind hier noch Dokumente von der Hand lebender Dritter, besonders Briefe in Nachlässen aus jüngerer Zeit. Soweit im Hinblick auf sie keine gegenteilige Willensäußerung noch lebender Briefschreiber vorliegt, ist gegen eine Katalogisierung ebenfalls nichts einzuwenden. Aus anderen rechtlichen Gründen könnte aber eine Katalogisierung solcher Dokumente gehindert sein.

II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht als Hindernis

1. Handschriften des Erblassers

Wie bereits ausgeführt, schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß seinen von der Judikatur entwickelten Strukturen die menschliche Person in einem

umfassenden Sinn vermittels eines Achtungs- und eines Teilhabeanspruchs [302]. Der Achtungsanspruch kann seine Konkretisierung in vielfältigen Bereichen erfahren, etwa im Schutz von Ehre oder von Privatsphäre. Teilweise ist ein solcher Schutz strafrechtlich geregelt [303], teilweise privatrechtlich [304]. Der Wirkungsbereich des BGB reicht dabei normalerweise weiter als der des StGB [305]. Nun spielt bei allen Fragen in Bezug auf eine andere Person und deren Ehre der Zeitfaktor eine bedeutende Rolle. Negative Tatsachen aus dem Vorleben eines Menschen, die bereits lange zurückliegen, können bei einer reaktualisierten Verbreitung als Angriffsmittel auf einen mittlerweile erworbenen Achtungsanspruch verwendet werden. Durch öffentliche Verbreitung solcher der Vergessenheit entrissener Fakten ist also eine Beleidigung gemäß den §§ 185, 192 StGB möglich [306]. Daraus kann nun die Schlußfolgerung gezogen werden, daß weit zurückliegende Tatsachen durch ihre erneute Aktualisierung, d.h. durch Veröffentlichung generell persönlichkeitsverletzend wirken können. In umgekehrter Weise wirkt sich der Zeitfaktor für einen Menschen andererseits dadurch aus, daß nach seinem Tode die Schutzfunktion des postmortalen Persönlichkeitsrechts im Laufe der Jahre immer schwächer wird, oder daß urheberrechtliche Verwertungsrechte gemäß § 64 Abs. 1 UrhRG

---

302) SCHWERDTNER, Persönlichkeitsrecht S. 349; Einzelheiten bei BERND Informationsbrief für sudetendeutsche Heimatarchive 7/8 (1974) S. 19 ff.
303) Vgl. einführend HIRSCH, Ehre und Beleidigung. 1967; ARZT, Strafrechtlicher Schutz der Intimsphäre. 1970.
304) PALANDT-THOMAS § 823 Nr. 15; HUBMANN, Persönlichkeitsrecht S. 289 ff.
305) HUBMANN, Persönlichkeitsrecht S. 292.
306) LK-HERDEGEN § 192 Rdn. 12; SK-RUDOLPHI § 192 Rdn. 7; SCHÖNKE-SCHRÖDER-LENCKNER § 192 Rdn. 1; HIRSCH, Ehre und Beleidigung S. 223 f.

nach 70 Jahren frei werden. Aus diesen Tatsachen ist ganz allgemein der Schluß zu ziehen, daß Zeitabläufe bei Überlegungen zum Persönlichkeitsrechtsschutz von ganz wesentlicher Bedeutung sind.

Wenn man nun diese Erkenntnisse mit dem Komplex Katalogisierung eines Nachlasses in Verbindung bringt, so stellt sich die Frage, ob die detaillierte Verzeichnung der einzelnen Nachlaßschriften in einem Katalog eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen kann, wenn dabei Tatsachen für einen unbegrenzten Personenkreis zur Kenntnisnahme offengelegt werden, die geeignet sind, den Betroffenen im Urteil der Allgemeinheit verächtlich zu machen. Nach den obigen Ausführungen dürfte dies theoretisch ohne weiteres möglich sein. Zwar ist das postmortale Persönlichkeitsrecht in seiner Intensität und Reichweite nicht vergleichbar mit dem wesentlich stärkere Rechtswirkungen entfaltenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht Lebender, doch sei an die "Mephisto-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts erinnert [307], worin eine Verletzung des Andenkens an den Schauspieler Gustav GRÜNDGENS durch die Darstellung der Hauptfigur Hendrik Höfgen im Roman von Klaus MANN bejaht wurde, da die dort beschriebenen Szenen einen großen Wahrheitsgehalt in Bezug auf das Leben von GRÜNDGENS im 3. Reich aufweisen. Was kann aber heute bei der Katalogisierung eines Nachlasses an Tatsachen veröffentlicht werden, das für den Erblasser ehrverletzend wäre? Vielleicht eine weit zurückliegende politische Betätigung während der Herrschaft des Nationalsozialismus?

---

307) BVerfGE 30, 173.

Vielleicht längst vergessene Akten aus allgemeinen Strafprozessen? Realistisch scheint es kaum zu sein, daß hier plötzlich Dinge ans Tageslicht kommen könnten, die allein durch ihre reine Nennung (es geht dabei nicht um eine Veröffentlichung von Inhalten !) den Achtungsanspruch eines Erblassers herabzusetzen geeignet sind. Zumal er eventuell selbst seinen Nachlaß der Bibliothek vermacht hat, wohlwissend, was da in den Dokumenten alles vergraben sein könnte. Man wird sehr genau die Umstände des Einzelfalles prüfen müssen, bevor man eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Katalogisierung von Dokumenten wird annehmen können [308]. An dieser Stelle sei noch ein kleiner Hinweis für Nichtjuristen erlaubt. Es ist in einer allgemein gehaltenen Untersuchung einer bestimmten Rechtsmaterie nicht möglich, ohne Bezug auf einen konkreten Sachverhalt zu allen Rechtsfragen eindeutige Verhaltensregeln aufzustellen. Nur an Hand eines echten Nachlasses kann z.B. die Frage beantwortet werden, ob im Einzelfall bereits eine Katalogisierung der einzelnen Dokumente eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts durch Reaktualisierung ehrverletzender Tatsachen darstellen würde. Im vorliegenden Rahmen kann nur auf die generelle Möglichkeit einer solchen Rechtsverletzung hingewiesen werden.

---

308) Vgl. auch BERND Informationsbrief für sudetendeutsche Heimatarchive 7/8 (1974) S. 19 ff. (23 ff.).

2. Briefe u.ä. von Dritten

Einer gesonderten rechtlichen Betrachtung sind wiederum Schriftstücke zu unterziehen, die von dritter Hand verfaßt worden sind; besonders Briefe kommen hier in Frage. Nachlässe enthalten oft viele Tausende von Briefen, die aus der Feder von vielen Hundert Absendern herstammen. Auch eine nicht bis in letzte Detail gehende Nachlaßkatalogisierung erfordert doch die Verzeichnung aller Briefe unter dem Namen ihres jeweiligen Verfassers [309]. Hier stellt sich wieder die Frage, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch lebender Briefschreiber bereits eine Katalogisierung verhindern kann.

Zunächst einmal ist auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs hinzuweisen, der bereits in den 50er Jahren entschieden hat, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Veröffentlichung von Briefen ohne die Zustimmung ihrer noch lebenden Absender verbietet [310]. Die Katalogisierung eines Briefes unter dem Namen seines Verfassers und mit genauem Datum, aber ohne weitere Beschreibung seines Inhalts kann jedoch noch nicht als Veröffentlichung im Rechtssinne angesehen werden. Insoweit ist also kein Katalogisierungshindernis zu erkennen. Nun ist es aber ohne weiteres denkbar, daß allein schon das öffentliche Bekanntwerden der Tatsache eines Briefwechsels zwischen bestimmten Personen für beide Beteiligte äußerst unangenehm sein kann.

---

309) SCHMIDT ZfBB 12 (1965) S. 76 f.; DACHS ZfBB 12 (1965) S. 93; ders. Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 18 ff.
310) BGHZ 13, 334.

Die Gründe hierfür können mit politischen Ereignissen zusammenhängen, oder es kann sich um längst vergessene erotische Affären handeln. Entscheidend ist nur, daß mit der Katalogisierung von Briefen und der dadurch bewirkten öffentlichen Bekanntgabe eines Briefwechsels der individuelle Achtungsanspruch des Briefschreibers als Ausfluß seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts insoweit verletzt werden kann, als ihm aus höchstpersönlichen Gründen ein Anspruch auf Nichtbekanntmachung solcher Tatsachen zusteht. Es sei an dieser Stelle noch einmal betont, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht den lebenden Menschen weitaus umfassender schützt als einen Verstorbenen. Somit kann nach hier vertretener Meinung das Rechtsprinzip des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine Katalogisierung von Nachlaßschriften aus der Feder noch lebender Dritter im Einzelfall hindern.

Nun ist aber noch kein Rechtsstreit vor bundesrepublikanischen Gerichten wegen einer Persönlichkeitsverletzung durch Katalogisierung von Briefen bekannt geworden. Dies mag darin begründet sein, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht erst in jüngster Zeit durch die Rechtsprechung anerkannt und entwickelt wurde. Auch gegenwärtig ist die Fortbildung noch nicht abgeschlossen. Wie sollte sich nun ein nichtjuristisch ausgebildeter Archivar oder Bibliothekar in der Praxis verhalten, wenn ihm einmal ein mit Briefen noch lebender Personen angereicherter Nachlaß auf den Tisch kommt? Ist er sich nicht sicher, ob eine Katalogisierung mancher Briefe eventuell eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt, so sei er auf sein eigenes "allgemeines Rechtsempfinden" verwiesen. Würde der betreffende Bibliothekar oder Archivar, versetzt in die Position des Briefschreibers, von sich aus einer Bekanntmachung, d.h.

Katalogisierung der Briefe widersprechen wollen, so sollte er auch bei den ihm fremden Dokumenten davon absehen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, eine verbindliche Rechtsauskunft einzuholen.

III. Datenschutzgesetze als Hindernis

Als moderne und noch recht junge Kodifikation stellt das Bundesdatenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) vom 27. Januar 1977 [311] eine Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für einen speziellen Anwendungsbereich dar [312]. Dieses Gesetz entstand aus der Notwendigkeit heraus, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen für das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch des Einzelnen auf angemessenen Schutz seiner Privatsphäre und dem berechtigten Interesse der öffentlichen Verwaltung, aber auch privater Unternehmen, an einer möglichst uneingeschränkten Nutzung der heute technisch hochentwickelten Datenverarbeitung [313]. Von der Möglichkeit des § 7 Abs.2 BDSG haben unterdessen die meisten Bundesländer durch Erlaß eigener Landesdatenschutzgesetze Gebrauch gemacht.

1. Datenschutz und Erblasserschriften

Auch Bibliotheken und Archive müssen die Vorschriften der Datenschutzgesetze beachten, wie WINKLER kürzlich

---

311) BGBl I, 201.
312) SIMITIS in SIMITIS-DAMMANN-MALLMANN-REH, BDSG Einleitung S. 53 ff. Rdn. 18 ff.; ORDEMANN-SCHOMERUS, BDSG Einleitung Nr. 4.2; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 42 f.; GRANIER Archivar 34 (1981) Sp. 60.
313) Vgl. zu den rechtlichen Problemen für den Wissenschaftler im Zusammenhang mit dem Datenschutz SIMITIS, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit S. 83 ff.

in einer ausführlichen Untersuchung klargestellt hat [314]. Geschützt werden gemäß § 1 Abs. 1 BDSG "personenbezogene Daten", das sind Angaben "über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person" (§ 2 Abs. 1 BDSG). Dazu gehören etwa Name, Adresse, Telephonnummer, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Titel, Konfession, Parteizugehörigkeit usw. [315]. Geschützt sind diese Angaben, sofern sie sich in einer "Datei" (§ 1 Abs. 2 BDSG) befinden. Nach der Definition des § 2 Abs. 3 Ziff. 3 BDSG unterfallen auch Bibliothekskataloge dem Begriff Datei, mögen sie herkömmliche Zettelkataloge oder neuere Mikrofiche-Kataloge nach Magnetspeicherung sein [316]. Gerade um den Schutzzweck der Datengesetze nicht auszuhöhlen, ist der Meinung von VOGT [317] zuzustimmen, daß der Begriff "Datei" weit auszulegen sei und Bibliothekskataloge mit erfasse.

Unter diesen Aspekten ist nun die Katalogisierung eines Nachlasses zu betrachten. Je nach Umfang und Inhalt des Nachlasses wird sich die detaillierte, bibliographische Beschreibung der Nachlaßpapiere in ihrer Ausführlichkeit am wissenschaftlichen Wert der Schriften orientieren und mehr oder minder ausführlich sein. Auf jeden Fall ist aber der einzelne Verfasser eines Schrift-

---

314) Datenschutz in Bibliotheken mit öffentlicher Trägerschaft. Köln 1980.

315) Vgl. VOGT Bibliotheksforum Bayern 7 (1979) S. 6; ORDEMANN-SCHOMERUS, BDSG § 2 Nr. 1.2; DAMMANN in: SIMITIS-DAMMANN-MALLMANN-REH, BDSG § 2 Rdn. 3 ff; WINKLER, Datenschutz S. 12.

316) VOGT Bibliotheksforum Bayern 7 (1979) S. 7 ff.; ORDEMANN-SCHOMERUS, BDSG § 2 Nr. 3.3.1; DAMMANN in: SIMITIS-DAMMANN-MALLMANN-REH, BDSG § 2 Rdn. 172 ff.; AUERNHAMMER, BDSG § 2 Rdn. 25.; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 50 ff. ; ZIMMERMANN, Rechtsfragen der IuD S. 656; WINKLER, Datenschutz S. 51 ff.

317) Bibliotheksforum Bayern 7 (1979) S. 8.

stücks namentlich zu verzeichnen. Gemäß § 3 Ziff. 2 BDSG ist nun das Erfassen von relevanten, personenbezogenen Daten auf Katalogkarten oder Magnetband nur zulässig, wenn der "Betroffene" eingewilligt hat. Bei schriftlichen Dokumenten, die als Nachlaßschriften unter dem Namen ihres Verfassers, vielleicht noch zusammen mit sonstigen personenbezogenen Daten verzeichnet werden, kommt also eine Anwendung der Datenschutzgesetze in Betracht. Nun ist einmal zu beachten, daß Nachlässe zumeist von verstorbenen Personen herstammen - wenn man von den Fällen absieht, daß noch lebende Schriftsteller wie Heinrich BÖLL oder Günter GRASS Werkmanuskripte bereits zu Lebzeiten an Bibliotheken oder Literaturarchive abgeben. Die Fähigkeit eines Menschen, Träger von Rechten sein zu können, endet generell mit dem Tode [318]. Auch der Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze beschränkt sich in erster Linie auf lebende Personen [319]. Auf die Katalogisierung des Nachlasses eines Verstorbenen sind sie deshalb nicht anwendbar. Sollte der Erblasser noch leben und seinen Nachlaß - teilweise - an eine Sammelstätte abgeben, enthält die Übergabe konkludent wohl auch die gleichzeitige Zustimmung zur Katalogisierung. Folglich können Schriftstücke von der Hand des Erblassers wohl kaum Probleme mit den Datenschutzgesetzen verursachen.

2. Das große Problem: Handschriften Dritter

Eine vollkommen andere Rechtslage entsteht aber bei Materialien aus der Feder noch lebender Dritter, besonders bei Briefen. Wie bereits erwähnt, sind sie

---

318) PALANDT-HEINRICHS § 1 Nr. 1; LARENZ, Allgemeiner Teil S. 73 ff.
319) BULL-DAMMANN DÖV 1982,213 (217); STEINMÜLLER Archivar 33 (1980) Sp. 181.

im Rahmen einer archivarisch-bibliothekarischen Ansprüchen genügenden Katalogisierung unter dem Namen ihres Verfassers zu verzeichnen [320]. Obige Ausführungen müssen nun zwangsläufig zu dem Ergebnis führen, daß eine Katalogisierung solcher Dokumente der rechtswirksamen Zustimmung der Betroffenen bedarf. Man wird Schwierigkeiten haben, dem Absender eines Briefes aus der Tatsache seiner Verfasserschaft auch den Willen zu unterstellen, eine spätere Verzeichnung dieses Schreibens mit Nennung seines Namens, Standes usw. in einem Bibliothekskatalog zu gestatten. Sinn und Zweck der Datenschutzgesetze ist es ja gerade, einer uferlosen Ansammlung personenbezogener Daten und der daraus folgenden Kenntnisnahmemöglichkeit für Dritte grundsätzlich einen Riegel vorzuschieben. Vielleicht will der Absender gar nicht, daß in der Öffentlichkeit allgemein bekannt wird, er habe dem Erblasser einen Brief geschrieben. Ausfluß seines persönlichkeitsimmanenten Achtungsanspruchs ist es jedenfalls, diese Entscheidung im Einzelfall selbst treffen zu können.

Eine Institution hat also beim Erwerb von Briefen lebender Personen deren Rechte in Bezug auf den Datenschutz sorgfältig zu beachten. Nicht nur die Veröffentlichung, sondern bereits eine Katalogisierung solcher Schriften ist im Rahmen der Datenschutzgesetze geschützt. Sie kann nur nach Zustimmung des Briefschreibers erfolgen. Diese Rechtsfolge ist natürlich für die Bibliotheken und Archive höchst unerfreulich. Sie zwingt dazu, entweder zu jedem Brief die Zustimmung des noch lebenden Absenders für eine Katalogisierung einzuholen,

---

320) SCHMIDT ZfBB 12 (1965) S. 76 f.; DACHS ZfBB 12 (1965) S. 93; ders. Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 20; LAUBISCH, Nachlaßbestände S. 75 ff.

oder auf eine Namensnennung des Verfassers im Einzelfall zu verzichten. In der Praxis der Nachlaßverwaltung ist es aber undurchführbar, wie auch bisherige Erfahrungen zeigen, zur Katalogisierung jedes einzelnen Briefes einen derartig hohen Arbeitsaufwand zu betreiben. Mag das Risiko einer allgemeinen Persönlichkeitsrechtsverletzung nur in einigen wenigen Extremsituationen die Verzeichnung von Briefen nicht geraten lassen, so verbietet nach heutigem Rechtsstand die spezielle Regelung der Datenschutzgesetze ganz eindeutig die Katalogisierung nichtveröffentlichter Briefe noch lebender Absender. Die ansonsten sicherlich zu begrüßende Fortentwicklung spezieller Persönlichkeitsrechte durch die Datenschutzgesetze führt im Bereich der Nachlaßpflege zu katastrophalen Ergebnissen. Eine grundlegende Abhilfe brächte nur eine Änderung der Gesetze dahingehend, daß Kataloge in wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. in Archiven nicht länger unter den Begriff "Datei" zu zählen wären [321]. Momentan kann man dem Fachmann nur den Rat geben, entweder mit der Verzeichnung von Briefen noch so viele Jahre zu warten, bis mutmaßlich kein Briefschreiber mehr am Leben ist; als Richtwert könnte der Zeitraum von 30 Jahren dienen, nach dem die meisten Archive in der Welt ihre Bestände der Öffentlichkeit zugänglich machen [322]. Denn der Schutz der Datenschutzgesetze endet ja bekanntlich mit dem Tode eines Menschen.

---

321) BULL-DAMMANN DÖV 1982, 213 (221 f.) fordern konsequenterweise "Forschungsklauseln" in Datenschutzgesetzen, sowie eine gesetzliche Regelung im Bereich des Archivwesens. Vgl. auch KARRER-THUM ÖVD/Online 1982 S. 88; OLDENHAGE Archivar 33 (1980) Sp. 165 ff.; STEINMÜLLER Archivar 33 (1980) Sp. 186 ff.; HEUSSNER, Festschrift für WANNAGAT S. 173 ff. (186 ff.) Ein allgemeines "Gesetz zur Regelung des Datenzugangs" fordert z.B. SCHERER DUD 1982, S. 14 ff.

322) Siehe hierzu OLDENHAGE Archivar 34 (1981) Sp. 469 ff. (473 f.).

Die andere Möglichkeit sieht schlicht und einfach so aus, daß zunächst nur wichtige Briefe katalogisiert werden; und hierfür ist die Zustimmung ihrer Verfasser einzuholen. Ansonsten bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Datenschutzgesetze im kulturell-wissenschaftlichen Bereich bewähren oder abgeändert werden müssen [323].

IV. Strafrechtliche Aspekte

Es wurde bereits erwähnt, daß die Reaktualisierung ehrverletzender, aber sehr lange schon zurückliegender Tatsachen je nach den Umständen des Einzelfalls eine strafbare Beleidigung gemäß § 185 StGB darstellen kann [324]. Bezüglich der Einzelheiten kann dabei auf obige Ausführungen verwiesen werden. Um zu einer entsprechenden Strafbarkeit des einen Nachlaß katalogisierenden Wissenschaftlers zu gelangen, müssen nun aber ganz besondere rechtliche Voraussetzungen gegeben sein. So muß die objektive Form der durch die Katalogisierung verursachten Tatsachenveröffentlichung bereits einen beleidigenden Charakter erkennen lassen [325]. Dazu muß weiter ein Beleidigungsvorsatz als subjektives Tatbestandsmerkmal des Katalogbearbeiters vorliegen, d.h. es muß ihm bewußt sein und er muß dies wollen oder zumindest billigen, daß die Katalogisierung einen Angriff auf den Achtungsanspruch und die Ehre des Manuskriptverfassers enthält. Gerade letztere Voraussetzungen dürften in der

---

323) Zu weiteren Rechtsfragen vgl. VOGT Bibliotheksforum Bayern 7 (1979) S. 12 ff.

324) SCHÖNKE-SCHRÖDER-LENCKNER § 192 Rdn. 1; LK-HERDEGEN § 192 Rdn. 12; SK-RUDOLPHI § 192 Rdn. 7; HIRSCH, Ehre und Beleidigung S. 223 f.

325) Für alle SCHÖNKE-SCHRÖDER-LENCKNER § 192 Rdn. 1.

Praxis kaum einmal vorkommen [326], zumal die Katalogisierung eines Nachlasses als Teil seiner Erschließung gerade zu den originären Aufgaben von Archiv und Bibliothekgehören. Es entspricht der Vermutung für die grundsätzliche Rechtmäßigkeit einer öffentlich-rechtlich zugewiesenen Aufgabe, daß bis heute kein Strafverfahren gegen einen Bibliothekar oder Archivar eingeleitet wurde.

Weitere strafrechtliche Aspekte im Bereich der Erschließung eines Nachlasses sind nicht ersichtlich, da es sich hierbei strafrechtlich gesehen höchstens um eine "Vorbereitungshandlung" zur Benutzung handelt, die an sich nicht strafbar ist [327].

C. WIDMUNG ZUR ÖFFENTLICHEN SACHE

Genauso wie Bücher, Zeitschriften, Akten und jedes sonstige Archiv- oder Bibliotheksgut in öffentlich-rechtlichen Anstalten muß auch ein Nachlaß, müssen die darin enthaltenen Dokumente dem öffentlichen Zweck der Institution, nämlich als Objekt für Wissenschaft und Forschung zu dienen gewidmet sein [328]. Dieser "dingliche Verwaltungsakt" [329] kann nach der Sichtung und gegebenenfalls nötigen Kassierung einzelner Teile des

---

326) Vgl. oben S. 93 ; mit dem fehlenden Vorsatz begründet ja auch MEURER, Strafbarkeit S. 54 ff. (65) die Tatsache, daß bislang noch kein Bibliothekar strafrechtlich belangt wurde.

327) Vgl. MEURER, Strafbarkeit S. 27, 32 ff. mit weiteren Nachweisen.

328) Bereits oben S. 55 f. und S. 113; NITZE, Rechtsstellung S. 145 ff.; BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 21 ff.; ROST Diss. S. 30 ff; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 176 ff.

329) WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I S. 388 f.

Nachlasses erfolgen. Wann und wie er vorgenommen wird, hängt von der Arbeitstechnik der einzelnen Sammelstätte ab. Oft wird er mit dem Anbringen des Eigentumsstempels gleichgesetzt [330]. Ich meine, man sollte die Widmung jedenfalls bei Nachlässen auf diesen Vorgang konkret festlegen [331]. Eine zu frühe Widmung, wie sie VOGT für Bücher bereits mit dem Eintrag ins Zugangsbuch annehmen will [332], könnte bei Nachlässen zu unerwünschten Rechtskomplikationen führen, da als Folge einer Unterstellung unter die Herrschaft öffentlich-rechtlicher Normen durch die sogenannte "Verstrickung" verschiedene Konsequenzen zu beachten sind, z.B. die eingeschränkte Verkehrsfähigkeit des gewidmeten Objekts.

D. ARCHIVIEREN-SEKRETIEREN

Den Abschluß des Arbeitsgangs "Erschließung" bildet die Entscheidung, ob der Nachlaß abgesondert unter Verschluß zu halten und einer Benutzung ganz oder teilweise zu entziehen ist. Hier sind zu beachten die mit der Übergabe verknüpften Auflagen, z.B. Benutzungssperre auf Zeit oder für bestimmte Personen. Es ist weiter die Substanz des Nachlasses zu berücksichtigen unter dem Aspekt verschiedener Schutzgesetze zur Abwehr von Schäden für Jugendliche und den Staat. Wichtig ist, daß der Bibliothekar oder Archivar diese Entscheidung im Arbeitsstadium "Erschließung" fällen muß, um

---

330) aA. BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 22; ROST Diss. S. 34.
331) Mit HOFFMANN, Neuere Handschriften S. 48 ist zu fordern, jedes Stück eines handschriftlichen Nachlasses zu kennzeichnen.
332) VOGT, Rechtsstellung S. 24; genauso KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 177.

einer sonst drohenden straf- oder disziplinarrechtlichen Maßnahme gegen ihn infolge Pflichtverletzung von vorneherein zu begegnen. Detaillierte Rechtsausführungen zu diesem Fragenkomplex folgen aus systematischen Gründen im nächsten Abschnitt "Benutzung des Nachlasses" [333].

---

333) Vgl. unten S. 151 ff.

V I E R T E R T E I L: BENUTZUNG DES NACHLASSES

Die Benutzung eines Nachlasses erscheint einem Handschriftenbibliothekar oder Archivar als der Bereich, in dem er sich noch am häufigsten mit Rechtsfragen konfrontiert sieht. Das zeigen die zahlreichen Anfragen, die in den letzten Jahren aus dem Kreis der mit der Nachlaßpflege befaßten Fachleute kamen. Ihre Zahl rührt zum Teil daher, daß Nachlässe relativ häufig benutzt werden [334]. Juristisch gesehen erweisen sich die Rechtsprobleme im Bereich Benutzung aber nicht als der umfangreichste und schwierigste Abschnitt des Umgangs mit Nachlässen [335].Es sind nun verschiedene Möglichkeiten der Benutzung eines Nachlasses zu unterscheiden, die auch verschiedenartige rechtliche Fragen aufwerfen [336].

A. GEWÖHNLICHE BENUTZUNG DURCH EINZELPERSONEN

Die "normale" Benutzung eines Nachlasses durch eine an seinem Inhalt interessierte Person erfolgt in Form der Bereitstellung des Nachlasses im allgemeinen Lesesaal oder speziellen Handschriftenlesesaal der Sammelstätte [337]. Der Benutzer hat Gelegenheit, die Originaldokumente einzeln oder den Nachlaß als Ganzes direkt

---

334) DACHS ZfBB 12 (1965) S. 94 nennt eine Zahl von 2/3 eines Bestandes innerhalb einer Bibliothek im Zeitraum von acht Jahren; vgl. auch HAEBLER, Handschriftenabteilung S. 129; aA. noch v. HARNACK ZfB 61 (1947) S. 270.

335) Vgl. auch die ausführliche Darstellung bei BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 33 ff. zur Benutzung allgemein.

336) Einige bibliothekarische Aspekte beleuchtet KNAUS Mitteilungen SBPK 3 (1971) S. 58 ff. in amüsanter Weise.

337) Einzelheiten bei BRANDIS, Handschriftenbenutzung S. 11 ff; Staatliches Archivwesen S. 14 f.

in Augenschein, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen, sich Abschriften und Notizen zu fertigen. Juristisch gesehen handelt es sich bei der Benutzung um eine Inanspruchnahme der Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses [338]. Der Benutzer hat hierauf einen aus Art. 5 Abs. 1 und 3 GG abgeleiteten Rechtsanspruch. Ob die Bibliothek ihm gestattet, von einzelnen Stücken Photokopien zu fertigen, ist weniger ein juristisches, als vielmehr ein bibliothekarisches Problem. Hierbei ist ja z.B. zu bedenken, ob nicht das Papier der Originale durch den starken Lichtbefall mit der Zeit vergilben könnte. Schließlich stellt jedes Blatt ein Unikat dar! Ansonsten sei noch kurz vermerkt, daß die normale Benutzung eines Nachlasses keine speziellen Probleme aus dem Bereich des Datenschutzes aufwirft. Insoweit ist in den Ausführungen zur Katalogisierung bereits alles Wesentliche gesagt worden.

I. Nachweis wissenschaftlichen Zwecks der Benutzung und Wissenschaftsfreiheit

Viele Bibliotheken und Archive mit reichhaltigen und wertvollen Nachlaßbeständen machen in ihren jeweiligen Benutzungsordnungen die Benutzung eines Nachlasses vom Nachweis eines wissenschaftlichen Zwecks abhängig [339]. Das bedeutet, als Kriterium für die

---

338) Hierzu NITZE, Rechtsstellung S. 113 ff.; BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 43 ff.

339) Vgl. etwa § 2 Abs. 1 b Benutzungsordnung für das Bundesarchiv vom 11. Sept. 1969; Merkblatt für die Benutzung des Nachlasses G. HAUPTMANN in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Ziff. 2; § 11 Abs. 1 Benutzungsordnung der UB Göttingen, identisch mit dem Muster in Nds. MBl 1975 II S. 1704; BOEHMER, Mitteilungsblatt NRW 21 (1971) S. 39 ff. für nationalsozialistische Schriften.

Entstehung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses dient die Person des Benutzers. Im Gegensatz dazu stehen die verschiedenen Möglichkeiten, die Benutzung eines Nachlasses in Art und Umfang an seiner materiellen und rechtlichen Substanz auszurichten. Dazu wird sogleich noch in den anschließenden Kapiteln Stellung genommen. Es ist hier nicht der Platz, um über die tatsächliche Einhaltung der normativen personenbezogenen Forderung zu spekulieren [340]. Zu fragen ist dagegen, ob ein derartiges Postulat überhaupt rechtmäßig ist.

Gerade die wissenschaftlichen Bibliotheken sehen sich selbst als Teil des Wissenschaftsbetriebes, der die wissenschaftlich relevante Literatur und die sonstigen Informationsträger anzuschaffen, zu erschließen und zur Verfügung zu stellen hat [341]. Nun erwerben aber auch die öffentlichen Büchereien heutzutage wissenschaftliche Literatur, und im Gegenzug findet man in einer Universitätsbibliothek Romane und Gedichtsammlungen [342], sowie die sogenannte "populärwissenschaftliche" Literatur. Ehemals bestehende Gegensätze zwischen beiden Bibliothekstypen schwinden somit. Statt der Begriffe "Wissenschaft" und "Unterhaltung" prägt heute das Etikett "Information" das Bild der Bibliotheken. Und Information ist die heute populäre Bezeich-

---

340) Vgl. nur KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 133: "Die Bibliothek muß sich ... mit der einseitigen Behauptung des Antragstellers zufrieden geben"
341) Vgl. noch einmal oben S. 6 ff.
342) Sie dienen natürlich in erster Linie der literärwissenschaftlichen Quellenforschung.

nung für "Unterrichtung", nämlich die uns aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG bekannte Formulierung: "Jeder hat das Recht, ... sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten". Womit auch schon der Schritt auf die juristische Ebene vollzogen ist. Der Bestand einer Bibliothek an Literatur und sonstigen Informationsträgern stellt dem öffentlichen Gebrauch gewidmete Sachen dar. Dasselbe gilt für die Archivalien der in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft unterhaltenen Archive. Aus der Sicht des Benutzers handelt es sich - in der Diktion des Grundgesetzes - um "allgemein zugängliche Quellen". Der einzelne Bürger kann folglich ein subjektives öffentliches Recht auf Benutzung geltend machen. Das Benutzungsverhältnis zwischen der juristisch definierten "Anstalt" und dem Benutzer ist in der Regel öffentlich-rechtlich geregelt, die Einzelheiten bestimmt die jeweilige Benutzungsordnung [343]. Da jeder Staatsbürger einen grundrechtlich geschützten Anspruch auf Information aus allgemein zugänglichen Quellen hat, also einen subjektiven Anspruch auf Benutzung der Archiv- bzw. Bibliotheksbestände, kann die "Zulassung" zur Benutzung der einzelnen Institutionen nur deklaratorischen, nicht konstitutionellen Charakter haben [344]. Wie schon die Tatsache der nicht zulassungsbedürftigen Benutzung von Katalogen und Lesesälen in allen Bibliotheken der Bundesrepublik zeigt [345], wird

---

343) Vgl. BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 38 ff.

344) Dies kommt bei NITZE, Rechtsstellung S. 87 nicht klar heraus. BOEHMER, Benutzungsverhältnis S. 40 f. will dem Benutzer kein "Recht auf Zulassung" zugestehen. Diese Ansicht dürfte unhaltbar sein. Genauso unhaltbar SCHERER, Hoheitsrechtliche Befugnisse S. 65. Man bedenke aber, daß diese Meinungen bereits 20 Jahre und älter sind. KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 132 gibt wohl die heutige Rechtslage zutreffend wieder, wenn er vom "Zulassungszwang" spricht.

345) Laut Benutzungsordnung der UB Mannheim genügt z.B. zur Benutzung des Lesesaals der Besitz eines Personalausweises.

ein Benutzungsverhältnis nicht erst durch eine förmliche Zulassung begründet. Die Zulassung als Formalakt dokumentiert somit nur nach außen hin die tatsächliche Inanspruchnahme der Bestände durch den Benutzer. Ferner hat sie die administrative Funktion, einen Nachweis für die Anstalt und für Dritte zu ermöglichen, welcher Benutzer welchen Informationsträger außer Haus entliehen oder sonstwie in Gebrauch hat.

Es erhebt sich nun die Frage, ob und welchen Beschränkungen eine Benutzung überhaupt unterworfen werden darf, ferner in welcher Weise dies rechtlich geregelt sein muß. In diesem Zusammenhang ist zunächst klarzustellen, daß das Abhängigmachen der Benutzung eines Nachlasses vom Nachweis eines wissenschaftlichen Zwecks eine Beschränkung dieser Nutzung darstellt, und zwar durch die Person des Benutzers bedingt. Nun wurde schon mehrmals propagiert, gerade "Wissenschaft" sei juristisch nicht oder nur als sogenannter "offener" Rechtsbegriff zu definieren [346]. Somit stellt es sich als kaum zu bewältigendes Unterfangen dar, zu fragen, was eigentlich ein wissenschaftlicher Zweck sei. Durfte bis vor einigen Jahren ein Jurist, um die Mephisto-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [347] besser zu verstehen, den in allen wissenschaftlichen Bibliotheken zwar vorhanden, aber unter "Reservata" gestellten, ansonsten im freien Handel mit Verbreitungsverbot belegten Roman von Klaus Mann ausleihen und lesen? Darf heute jeder Interessierte den in der Bundesrepublik mit Herstellungs- und Verbreitungsverbot belegten, gleichwohl in vielen Bibliotheken vorhandenen Band "Texte der RAF" ausleihen und lesen? Mag auch die rechtliche Beur-

---

346) Vgl. MAUNZ-DÜRIG-SCHOLZ, GG Art. 5 Abs. III Rdn 85 ff. mit weiteren Nachweisen; für den Datenschutz SIMITIS, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit S. 88; SCHMITT GLAESER, Freiheit der Forschung S. 78.

347) BVerfGE 30, 173.

teilung solcher Fälle nicht eindeutig sein, die Alltagspraxis läßt hier keinerlei Benutzungsbeschränkungen erkennen.

Weitaus noch gewichtigere Bedenken ergeben sich aber bei der Frage nach einer Rechtsgrundlage für eine Benutzungsbeschränkung. Sie ist noch einfach zu beantworten, sofern die faktischen Gegebenheiten eine Benutzungsbeschränkung verlangen. Die "Natur der Sache"[348] gebietet es, daß z.B. das einzig erhaltene Exemplar der "Manessischen Liederhandschrift" in der UB Heidelberg in einem Tresor vor Licht, Staub, Feuchtigkeit, Feuer, sowie den harten Fingernägeln der Benutzer geschützt ist und grundsätzlich nicht benutzt werden kann, von wissenschaftlich begründeten Ausnahmen abgesehen. Da es sich bei Handschriften und Nachlässen um einmalige Dokumente, Unikate handelt, müssen sie gegen Beschädigung und Verlust ganz besonders gesichert sein. Der öffentliche Auftrag von Bibliotheken und Archiven gebietet es, wertvolles Kulturgut zu erhalten; eine Mißachtung dieser Pflicht bedeutet eine Amtspflichtverletzung des einzelnen Amtsträgers. Dazu gehört es auch, der Gefahr einer Beschädigung oder Entwendung von Unikaten durch Benutzer vorzubeugen. Dies kann durch Beschränkung der Benutzung erfolgen. Die Kollision zwischen dem individuellen Informationsrecht des Benutzers und dem generellen öffentlichen Anspruch auf Erhaltung von Kulturgut muß in einem sozialen Kulturstaat im Zweifelsfalle zugunsten der Interessen der Allgemeinheit gelöst werden [349].

---

348) Vgl. hierzu mit weiterführender Literatur ENGISCH in: Die ontologische Begründung des Rechts S. 204 ff.

349) Insofern ist BRANDIS, Handschriftenbenutzung S. 11 f. zuzustimmen; siehe auch KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 149 ff.

Ansonsten ergeben sich aber gegen eine Einschränkung der Benutzung für einzelne Personen, wie sie namentlich die Forderung auf Nachweis eines wissenschaftlichen Zwecks darstellt, gewichtige juristische Bedenken. Eine Reglementierung und Reduzierung des Informationsanspruchs aus Art. 5 Abs. 1 GG kann nur auf Grund allgemeiner Gesetze erfolgen. Die verschiedenen Möglichkeiten von Einschränkungen für die Benutzung von Nachlässen sind in der Regel in den jeweiligen Benutzungsordnungen der Bibliotheken und Archive enthalten [350]. Die gesetzlichen Grundlagen zum Erlaß solcher Benutzungsordnungen enthalten aber keine Ermächtigung, die Benutzung restriktiv zu reglementieren. Somit muß eine Bestimmung über den Nachweis eines wissenschaftlichen Zwecks bei Benutzung eines Nachlasses als rechtswidrig angesehen werden [351]. Man kann dies auch noch etwas schärfer formuliert ausdrücken: Eines der fundamentalsten Grundrechte des Bürgers, nämlich der allgemeine Informationsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 GG kann nicht einfach durch eine einfache Benutzungsordnung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in seinem Wesensgehalt eingeschränkt werden, ohne daß hierzu eine Ermächtigung in Form eines allgemeinen Gesetzes vorliegt. Ansonsten können aber andere allgemeine Gesetze, wie z.B. das Strafgesetzbuch (StGB) eine Benutzungsbeschränkung von Nachlaßmaterialien in Einzelfällen rechtfertigen.

---

350) Vgl. etwa die "vorläufige Benutzungsordnung" des Deutschen Literaturarchivs/Schiller-Nationalmuseum in Marbach a.N. unter Punkt II.3. "Sperrung von Archivalien".

351) Stark anzuzweifeln deshalb BRANDIS, Handschriftenbenutzung S. 13 f.

II. Privatrechtliche Benutzungsbeschränkungen

Anders sieht es mit den bereits mehrfach erwähnten, privatrechtlich vereinbarten Beschränkungen aus, die der Erblasser testamentarisch oder als Verkäufer, Schenker, Stifter in den Übergabevertrag mit der den Nachlaß empfangenden Institution hat aufnehmen lassen. Die privatautonome Willensfreiheit überlagert in einem solchen Fall die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung einer Bibliothek oder eines Archivs. Die Sammelstätte ist an die Einhaltung der übernommenen Verpflichtung gebunden, will sie sich nicht schadensersatzpflichtig machen oder Gefahr laufen, den Nachlaß wieder herausgeben zu müssen [352]. Es sei an dieser Stelle noch einmal betont, daß privatrechtlich vereinbarte Benutzungsbeschränkungen grundsätzlich dem Zweck und der Funktion jedes Archivs und jeder Bibliothek einfach vollkommen widersprechen, und deshalb schon bei Übernahme eines Nachlasses möglichst auf eine Vermeidung derartiger Restriktionen zu dringen ist. Sollte nun ein Benutzer darauf bestehen, Einblick in einen vorläufig noch gesperrten Nachlaß zu nehmen, muß der für die Nachlaßpflege Verantwortliche ihn an die Rechtsnachfolger und Erben des Erblassers verweisen. Nur diese allein können eine Ausnahme gestatten. Die Sammelstätte sollte den Benutzer auch auffordern, sich die Ausnahmegenehmigung schriftlich geben zu lassen und ihr anschließend vorzulegen.

III. Benutzungsbeschränkung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Die Frage nach den Auswirkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für die Benutzung eines Nachlasses

---

352) Darauf hat schon STOIS ZfB 47 (1930) S. 635 in Bezug auf Briefe hingewiesen.

kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht abschließend beantwortet werden. Zu viele Streitfragen sind noch nicht abschließend geklärt. Zunächst müssen aber innerhalb des Nachlaßgutes wieder die Handschriften des Erblassers von den Papieren Dritter unterschieden und getrennt behandelt werden.

1. Erblasserschriften

Bei eigenhändigen Schriften des Erblassers ist zu fragen, ob sie direkt durch seinen Willen ihren Weg in eine öffentlich-rechtliche Anstalt gefunden haben, nämlich durch Schenkung, Verkauf oder Testament. Sollte dies der Fall sein, so ist bei einem Menschen im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte das Wissen zu unterstellen, daß die Bestände einer solchen Institution der generellen Benutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Äußert der Erblasser trotz dieses Wissens keinen Wunsch nach Vernichtung bestimmter Dokumente oder Benutzungssperre für den ganzen Nachlaß, so ist ihm der Wille zuzusprechen, zugunsten einer Benutzung auf ihm zustehende Achtungs-, d.h. Persönlichkeitsrechte zu verzichten [353]. Solche Rechte könnten etwa sein die Ansprüche auf ungestörte Privat- und Intimsphäre, die natürlich durch Einblick Dritter in Privataufzeichnungen verletzt wären [354]. Auch nichtschriftliche Nachlaßdokumente wie Photographien, Tonbänder, Filme sind als technische Medien Ausdrucks- und

---

353) Zur Einwilligung HUBMANN, Persönlichkeitsrecht S. 170 f.

354) SCHWERDTNER, Persönlichkeitsrecht S. 79 f.; HUBMANN, Persönlichkeitsrecht S. 316 ff. mit weiteren Einzelheiten zum Schutz des geschriebenen Wortes; vgl. auch SCHRITTENLOHER Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 19 (1973) S. 42 ff.

Konservierungsmittel einer Persönlichkeit; und teilweise ist ihr Schutz sogar spezialgesetzlich geregelt. Aber in der willentlichen Überlassung an eine Bibliothek oder ein Archiv, d.h. an ein öffentlich zugängliches Informationszentrum, ist genauso ein Verzicht auf etwaige allgemeine, wie auf spezielle Persönlichkeitsrechte zu sehen.

Etwas anders liegt die Sachlage, wenn Erben oder Dritte einen Nachlaß einer öffentlich-rechtlichen Institution übergeben. Dies könnte sehr wohl dem (mutmaßlichen) Willen des Erblassers widersprechen. Eine Einwilligung von seiner Seite aus in Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann somit nicht einfach unterstellt werden. Es ist aber zu beachten, daß der Erblasser ja nicht mehr am Leben, sein noch existentes postmortales Persönlichkeitsrecht im Gegensatz zum Recht der lebenden Person erheblich eingeschränkt ist. Zur Wahrnehmung dessen sind nur die Erben oder ein Nachlaßverwalter berechtigt, wie Beispiele aus der Judikatur zeigen [355]. Genausogut können sie aber auf das ihnen zur Durchsetzung übertragene [356] postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers verzichten. Hiervon ist auszugehen, wenn Erben einen Nachlaß ohne damit verbundene besondere Benutzungsbeschränkungen in eine Sammelstätte geben. Die Bestände einer Anstalt des öffentlichen Rechts sind der öffentlichen Benutzung gewidmet. Dies ist allgemein bekannt. Somit hindert in der Regel das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Erblassers den Bibliothekar oder Archivar nicht, die rechtmäßig erworbenen

---

355) Vgl. BGHZ 15, 249 (Cosima-Wagner-Tagebücher); BVerfGE 30, 173 (Mephisto).
356) BGHZ 15, 249 Leitsatz 2.

Nachlaßschriftstücke der Benutzung zur Verfügung zu stellen, da in der Übergabe gleichzeitig ein Verzicht auf dieses Recht zu sehen ist.

2. Schriftstücke Dritter

Wie oben schon beim Arbeitsgang Katalogisierung festgestellt [357], kann der Gedanke eines Verzichts auf Persönlichkeitsrechte auf Schriftstücke von dritter Hand, namentlich auf Briefe nicht angewandt werden. Wenn das Persönlichkeitsrecht der noch lebenden Verfasser schon eine Katalogisierung ihrer Schriften hindern kann, so trifft dies erst recht auf eine Benutzung, d.h. Kenntnisnahme von Briefinhalten durch Dritte [358] zu. Denn das Lesen eines Schriftstückes läßt weitaus stärkere Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers zu als nur die Kenntnisnahme seiner Existenz, greift also in ganz erheblicher Weise in Persönlichkeitsrechte ein. Hinzu kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt. Benutzung bedeutet mit anderen Worten Einblick in den Inhalt eines Dokuments durch einen unbegrenzten Kreis von Interessenten. Das Ermöglichen einer derartigen Kenntnisnahme stellt also nichts anderes als eine spezielle Art von Veröffentlichung dar. Der Bundesgerichtshof hat aber nach ständiger Rechtsprechung in der ungenehmigten Veröffentlichung von Briefen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gesehen [359]. Somit ergibt eine rechtliche

---

357) Siehe oben S. 125 ff.
358) So auch BERND Informationsbrief für sudetendeutsche Heimatarchive 7/8 (1974) S. 19 ff.
359) BGHZ 13, 334; 31, 308 (314); einschränkend v. OLENHUSEN UFITA 67 (1973) S. 70 ff.

Überprüfung, daß die Benutzung von Briefen und sonstigen Schriftstücken, die ohne Wissen oder Initiative ihrer Verfasser in eine öffentlich-rechtliche Institution gelangt waren, also z.B. Briefwechsel in Nachlässen, gemäß ständiger Rechtsprechung eine unzweideutige Verletzung von Persönlichkeitsrechten bedeutet [360]. Zwar ist bislang kein Rechtsstreit mit genau dieser Sachlage bekannt geworden, aber ein Vergleich mit bereits entschiedenen Fällen läßt keine andere Rechtsauslegung zu.

Selbst einem juristischen Laien müßte dieses Ergebnis eigentlich verständlich sein, wenn er einmal versucht, sich vorzustellen, daß Briefe aus seiner eigenen Feder ohne sein Zutun einfach von einem unbegrenzt großen Kreis von Interessierten gelesen werden könnten. Auch das allgemeine Rechtsempfinden des normalen Bürgers wird hierin einen Angriff auf den Achtungsanspruch des Individuums sehen, d.h. eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Doch für den Archivar und den Handschriftenbibliothekar bedeutet der heutige Rechtszustand eine Katastrophe. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde erst durch die Rechtsprechung der letzten 30 Jahre anerkannt und ausgeformt. Es kann somit immer noch als recht junges Rechtsinstitut angesehen werden, dessen verschiedene praktische Auswirkungen auch noch nicht vollständig in das Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit eingedrungen sind. Dies mag als Erklärung dafür dienen, warum bis heute noch kein Rechtsstreit um Briefe o.ä. von noch lebenden Verfassern als Teil eines Nachlasses geführt wurde. Da aber die heutige Rechtslage in Bezug auf das allgemeine Persönlich-

---

360) Vgl. auch BERND Informationsbrief für sudetendeutsche Heimatarchive 7/8 (1974) S. 19 ff. (24 f.).

keitsrecht insoweit eindeutig ist, nämlich eine Benutzung solcher Dokumente ohne die ausdrückliche Zustimmung ihrer Schreiber ganz einfach verbietet, wird es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis eine Sammelstätte sich mit einer entsprechenden Klage konfrontiert sieht. Denn nach Auskunft von Fachleuten enthält jeder Nachlaß, der heute von einer Bibliothek oder einem Archiv erworben wird, zumeist viele hundert Briefe noch lebender Verfasser.

Natürlich möchte sich keine Sammelstätte jemals einer Persönlichkeitsrechtsverletzung schuldig machen; doch andererseits will sie ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Nachlaßpflege nachkommen. Welchen Ausweg gibt es nun aus diesem Dilemma in der Praxis? Sieht man einmal davon ab, daß vielleicht irgendwann einmal eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, so sehe ich eigentlich nur zwei praktikable Lösungsmöglichkeiten. Die eine böte sich in der Form an, daß die Sammelstätte jeden einzelnen Briefschreiber ermittelt und um schriftliche Erlaubnis zur Benutzung (und natürlich auch zur Katalogisierung) seiner Schriftstücke bittet.Inwieweit eine derartige Arbeit tatsächlich zu bewerkstelligen ist, kann von dieser Stelle aus nicht entschieden werden; aber ohne Zweifel würde dies ganz erhebliche Mühen verursachen. Ansonsten besteht wohl nur noch die Möglichkeit, die Dokumente der noch lebenden Verfasser solange vom restlichen Nachlaß zu trennen und von jedweder Benutzung auszuschließen, bis von ihren Schreibern mutmaßlich keiner mehr am Leben ist.

So neu auch der Gedanke einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Zusammenhang mit Briefen noch lebender Personen innerhalb eines Nachlasses ist, umso eindringlicher seien Bibliothekare und Archivare davor

gewarnt, die bisherige Praxis der uneingeschränkten Benutzung solcher Dokumente durch jedermann fortzusetzen, vielleicht mit dem Argument, das habe man immer schon so gemacht. Die Rechtslage hat sich in diesem Punkt entscheidend gewandelt.

IV. Strafrechtliche Aspekte

1. Die Rechtslage allgemein

Handschriftliche Dokumente, wie man sie speziell in Nachlässen findet, sind genauso dem strafrechtlichen Tatbestandsmerkmal "Schriften" zu subsumieren wie das sonstige Kulturgut in Archiven und Bibliotheken [361]. Besonders für den Bibliothekar gehört es gerade zum Berufsinhalt, Schriftgut zu "verbreiten" [362]. Aus strafrechtlicher Sicht kann deshalb jede Tätigkeit aus dem Bereich der Benutzung mit Strafe bedroht sein, wenn das zu benutzende Schriftgut inhaltlich einen der folgenden Straftatbestände erfüllt:

- § 88a StGB (verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten)
- § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten)
- § 131 StGB (Verherrlichung von Gewalt; Rassenhaß)
- § 184 StGB (Pornographische Schriften)
- § 185, 186 StGB (Beleidigung; üble Nachrede)

Jedoch ist auch hier sofort wieder darauf hinzuweisen,

---

361) Zur Definition SCHÖNKE-SCHRÖDER-ESER StGB § 11 Rdn. 90 ff.; LK-TRÖNDLE § 11 Rdn. 102.

362) Ob seine Tätigkeit auch ein "Verbreiten" im strafrechtlichen Sinn ist, scheint nicht ganz klar zu sein, besonders da der Gesetzgeber ganz offensichtlich bei Formulierung der Vorschriften an die bibliothekarische Tätigkeit überhaupt nicht gedacht hat. Vgl. dazu einerseits JÜTTE BuB 29 (1977) S. 777 f. und S. 783 =ZfBB-Sonderheft 24 (1977) S. 179 ff.; andererseits BOTTKE Mitteilungen AjBD 9 (1979) S. 7 f.; MEURER, Strafbarkeit S. 19; siehe auch WENZEL NJW 1973, 603.

daß ein Archivar oder Bibliothekar strafrechtliche Verfolgung nur zu befürchten hat, wenn ihm der genaue straftatbestandsgemäße Inhalt der Nachlaßschriften bekannt ist und er bewußt eine Verbreitung dieser Inhalte herbeiführen will [363]. Gerade aber an diesem Erfordernis des strafrechtlichen "Vorsatzes" mangelt es regelmäßig in der Praxis.

2. Geheimnisverrat

Aus dem weiten Bereich des Strafrechts ist noch die Möglichkeit zu erwähnen, daß durch die Benutzung eines Nachlasses ein Staatsgeheimnis gemäß den §§ 93 ff. StGB oder ein Privatgeheimnis nach § 203 StGB unbefugt offenbart werden könnte [364]. Im Gegensatz zum gedruckten oder sonstwie mechanisch vervielfältigten Kulturgut ist bei Nachlässen immerhin denkbar, daß auch Akten oder anderes amtliches bzw. privates, nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmtes Schriftgut in ihnen enthalten ist. Dies richtet sich ganz danach, ob der Erblasser einst eine entsprechende amtliche Funktion inne hatte, etwa als Universitätsrektor, Politiker, Beamter, Militär. Obwohl das Schriftgut aus dieser amtlichen Zeit stets als nicht personenbezogen bei der jeweiligen Behörde zu verbleiben hat, um nach einer gewissen Zeit dem zuständigen Archiv übergeben zu werden, kann auch ein privater Nachlaß immer mal wieder Originale oder Durchschriften von amtlicher Korrespondenz enthalten. Stößt ein Bibliothekar oder Archivar

---

363) Vgl. MEURER, Strafbarkeit S. 23.
364) Insofern bei MEURER, Strafbarkeit S. 6 nicht erwähnt; vgl. aber KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 158: "Verschlussachen".

nun zufällig bei der Durchsicht eines Nachlasses auf derartige Dokumente, sollte er sorgsam prüfen, ob Anhaltspunkte für Geheimnisse gemäß den §§ 93, 203 StGB ersichtlich sind [365]. Da bei einem Nachlaßbearbeiter schwerlich ein "Vorsatz" in Bezug auf einen Geheimnisverrat vorliegen wird, könnte sich seine Strafbarkeit höchstens aus der fahrlässigen Preisgabe von Staatsgeheimnissen gemäß § 97 StGB ergeben [366]. Doch aus der Tatsache, daß bislang kein derartiges Strafverfahren gegen einen Bibliothekar oder Archivar eingeleitet wurde, kann nur die eine Schlußfolgerung gezogen werden: In der Praxis - zumal der Nachlaßpflege - werden kaum einmal alle tatsächlichen Voraussetzungen für eine fahrlässige Preisgabe von Staatsgeheimnissen gemäß § 97 StGB vorliegen. Für eine Strafbarkeit nach § 203 StGB wegen Verletzung eines Privatgeheimnisses ist auf jeden Fall Vorsatz erforderlich [367]. Somit besteht insgesamt keine realistische Gefahr einer Strafbarkeit.

V. Sekretierung oder Benutzung unter Auflagen

Wie eingangs dieses vierten Teils der Untersuchung schon ausgeführt, kann eine generelle Einschränkung der Benutzung eines Nachlasses infolge des grundsätzlichen Informationsanspruchs aus Art. 5 Abs. 1 GG nur auf der Basis eines "allgemeinen Gesetzes" rechtmäßig sein. Solche allgemeinen Gesetze sind etwa die Strafgesetze [368]. Die Einschränkung der Benutzung durch

---

365) Zu Einzelheiten des Geheimnisbegriffs SCHÖNKE-SCHRÖDER-STREE § 93 Rdn. 6 ff.
366) Zur Vorsatzfrage JÜTTE BuB 29 (1977) S. 782; MEURER, Strafbarkeit S. 54 ff., 64.
367) SCHÖNKE-SCHRÖDER-LENCKNER § 203 Rdn. 71.
368) MEYER, Strafrechtliche Verantwortlichkeit S. 11; BOEHMER, Mitteilungsblatt NRW 21 (1971) S. 40.

die Benutzungsordnung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wie Archiv und Bibliothek in Bezug auf bestimmte Personen, also eine individualbezogene Beschränkung ohne Stütze durch eine gesetzliche Ermächtigung ist rechtswidrig. Andererseits kann, wie bereits mehrfach dargelegt, der spezielle materielle Gehalt eines handschriftlichen Nachlasses, nämlich der faktische Erhaltungszustand, oder der Sinngehalt der Schriftstücke in persönlichkeitsrechtlicher, strafrechtlicher Hinsicht bzw. zwecks Befolgung vertraglicher Abmachung eine sachbezogene Beschränkung rechtfertigen. Sie kann sich folglich nur aus der speziellen Substanz des Nachlasses als einer Sammlung leicht zu beschädigender, handschriftlicher Originale mit einem möglicherweise rechtlich irgendwie relevanten Inhalt ergeben [369]. Die juristische Begründung für eventuell notwendig werdende Benutzungsbeschränkungen, die aus der materiellen Substanz eine Nachlasses resultieren, ergibt sich aus den folgenden Gesichtspunkten. Zu den rechtmäßigen Aufgaben der Archive und Bibliotheken gehört auch die Nachlaßpflege; sie besteht aus Erwerbung und Erschließung der erhaltungswürdigen Nachlässe. In der Folgezeit muß eine Sammelstätte aber auch für die andauernde Erhaltung der ihr anvertrauten Dokumente sorgen, denn der Kerngedanke jeglicher Archivierung besteht ja gerade darin, die "Archivalien" besonders für zukünftige Generationen zu bewahren. Damit ergibt sich für jede Institution eine genuine Rechtspflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Diebstahl oder eine Beschädigung von Nachlaßpapieren zu verhindern.

---

369) Vgl. auch KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 149 ff.

In der Praxis sieht ein derartiger Nachlaßschutz so aus, daß die Benutzung der Dokumente gewissen Beschränkungen unterworfen wird. Im bibliothekarisch-archivarischen Fachschrifttum werden als geeignete Maßnahmen vor allem genannt die Sekretierung der Materialien in verschlossenen Schränken oder nicht öffentlich zugänglichen Magazinen, ferner die Beschränkung der Ausleihe auf einen permanent bewachten Lesesaalplatz.

Teilweise finden sich derartige Benutzungsbeschränkungen in den Benutzungsordnungen einiger Sammelstätten. Da sie sich rechtlich gesehen aus dem Anstaltszweck und der Sachnatur von Nachlaßmaterialien herleiten, bedarf es hierfür keiner speziellen gesetzlichen Ermächtigung.

Genauso kann der Inhalt von Nachlaßpapieren es aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes oder des Strafrechts rechtfertigen, für einen gewissen Zeitraum keinerlei Benutzung zuzulassen. Oder der Benutzer muß vor einer Einsichtnahme in die Dokumente Belehrungs- und Verpflichtungsrevers unterschreiben [370]. Auch für solche Benutzungsbeschränkungen ergibt sich die juristische Begründung aus allgemeinen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen oder speziellen privatrechtlichen Vereinbarungen. Eine Aufführung solcher Einschränkungen in Benutzungsordnungen ist somit ebenfalls rechtmäßig und bedarf keiner weiteren gesetzlichen Ermächtigung.

---

370) Vgl. MEYER, Strafrechtliche Verantwortlichkeit S. 61 ff.; JÜTTE BuB 29 (1977) S. 782 f.; BOEHMER Mitteilungsblatt NRW 21 (1971) S. 40.

VI. Urheberrecht

Bereits bei der schlichten Benutzung von Nachlaßdokumenten durch Professoren, Studenten, Wissenschaftler in Form von Einsichtnahme innerhalb der Räume einer Bibliothek oder eines Archivs stellt sich auch die Frage nach dem Urheberrecht. Im Urheberrechtsgesetz drückt sich die Schutzfunktion des Staates speziell gegenüber "Kulturgut" aus [371]. Grundsätzlich stehen dem Verfasser von Werken der Kunst, Wissenschaft, Politik an seinen geistigen Schöpfungen umfassende Schutz- und Verwertungsrechte zu [372]. Vor allem gebührt ihm das alleinige Recht der Veröffentlichung nach § 12 Abs. 1 UrhRG, d.h. die Entscheidung, ob überhaupt und in welcher Weise sein Werk der Öffentlichkeit, einem unbegrenzten Kreis von interessierten Personen zugänglich gemacht wird (§ 6 UrhRG). Nun unterfällt zwar nicht jedes Dokument in einem Nachlaß dem Begriff des gemäß § 2 UrhRG geschützten Werkes als einer "persönlichen geistigen Schöpfung". Besonders aus alltäglichem Anlaß geschriebene Briefe genießen nicht den Schutz des Urheberrechts [373]. Wie aber bereits ausgeführt, ist deren Verfasser jedoch im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfassend vor Beeinträchtigung geschützt. Innerhalb eines handschriftlichen Nachlasses,

---

371) Kulturförderung und Kulturpflege in der BRD S.13; kritisch DEUTSCH NJW 1967, 1393 ff.

372) Im Einzelnen HUBMANN, Urheberrecht S. 127 ff.; SAMSON, Urheberrecht S. 111 ff.; FROMM-NORDEMANN-HERTIN, UrhRG § 11 Rdn. 1 ff; KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 364 ff.; MESTMÄCKER-SCHULZE, Urheberrecht § 1 ff.; ULMER, Urheber- und Verlagsrecht S. 1 ff.

373) FROMM-NORDEMANN-VINCK, UrhRG § 2 Rdn. 3; HUBMANN, Urheberrecht S. 261 f.; SAMSON, Urheberrecht S. 76; BGHZ 13, 334; MESTMÄCKER-SCHULZE Urheberrecht § 2 S. 4; vgl. auch v. OLENHUSEN UFITA 67 (1973) S. 59 ff.

der es für wert befunden wurde, in einer öffentlich-rechtlichen Institution aufbewahrt und für die wissenschaftliche Benutzung erschlossen zu werden, dürften dagegen die meisten Dokumente "geistige Schöpfungen" im Sinne des Urheberrechts sein. Wie steht es nun mit dem Schutz dieser Schriften vor unbefugter Veröffentlichung und Verbreitung?

Nach allgemein herrschender Auffassung stellt die Übergabe einer geistigen Schöpfung an eine dem Publikumsverkehr zugängliche Anstalt des öffentlichen Rechts bereits eine Veröffentlichung gemäß § 6 Abs. 1 UrhRG dar [374]. Durch diesen Vorgang wird nämlich einem unbegrenzten Kreis von interessierten Personen die Gelegenheit verschafft, sich über den Inhalt der Schrift zu informieren [375]. Folglich ist ein Nachlaß durch die Überlassung an eine wissenschaftliche Sammelstätte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes veröffentlicht, sofern er nicht noch für eine gewisse Zeit einer Benutzungssperre unterliegt. Bei testamentarischer oder sonstiger auf dem Willen des Erblassers beruhender Übergabe liegt also dessen "Zustimmung" gemäß § 6 Abs. 1 UrhRG vor; wird der Nachlaß von den Erben an die Bibliothek oder das Archiv übereignet, ist deren Zustimmung gegeben,

---

374) FROMM-NORDEMANN-NORDEMANN, UrhRG § 6 Rdn. 1; HUBMANN, Urheberrecht S. 87 f.; MESTMÄCKER-SCHULZE, Urheberrecht § 6 S.2; ULMER,Urheber-und Verlagsrecht S. 179 f.; jeweils mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch SAMSON, Urheberrecht S. 106; RGST 48, 429 (433). Als ältere Meinung auch bereits so STOIS ZfB 47 (1930) S. 638; SCHEU Geistiges Eigentum 2 (1936/37) S. 28 ff., 30; unklar KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 369 f.

375) Auch in dieser Meinung kommt ganz deutlich die Vorstellung von Archiv und Bibliothek als Informationszentren mit allgemein zugänglichen Beständen zum Ausdruck.

was gemäß den §§ 28 ff. UrhRG die gleiche Rechtswirkung auslöst. Die Übergabe des Nachlasses an eine Sammelstätte, also eine mit Zustimmung des Berechtigten erfolgte Veröffentlichung gemäß § 6 Abs. 1 UrhRG, führt nun in mancher Hinsicht zu einer Minderung des urheberrechtlichen Rechtsschutzes [376]. So dürfen nach § 51 Ziff. 2 UrhRG "Kleinzitate" aus Nachlaßdokumenten in Sprachwerken (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhRG), d.h. in Schriften oder Reden ohne spezielle Genehmigung verbreitet werden [377], das "Ausstellungsrecht" gemäß § 18 UrhRG zugunsten des Urhebers erlischt und die "Mitteilung vom Inhalt" der Nachlaßschriften und Weiterverbreitung ist nach § 12 Abs. 2 UrhRG jedermann ermöglicht.

Für den praktischen Umgang mit Nachlässen in öffentlich zugänglichen Sammelstätten bedeutet dies alles nichts anderes, als daß die Benutzung der Nachlaßmaterialien durch normale Einsichtnahme in die Dokumente keinerlei urheberrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Ein Bibliothekar oder Archivar braucht sich insoweit keine Gedanken machen. Bedeutsam ist diese Tatsache besonders für die schon mehrmals von bibliothekarischer Seite aus gestellte Frage, ob aus Manuskripten, Briefen, Tagebüchern (nicht aus Briefen lebender Dritter!) in Nachlaßbeständen einer Bibliothek ohne Genehmigung des Urheberrechtsinhabers zitiert werden darf. Gemäß obigem Befund kann dies unbedenklich geschehen, solange nicht ganze Schriftstücke vollständig

---

376) Vgl. HUBMANN, Urheberrecht S. 87 mit weiteren Nachweisen; SAMSON, Urheberrecht S. 106 f.
377) Zu den Einzelheiten des Zitierens FROMM-NORDEMANN-VINCK, UrhRG § 51 Rdn. 7.

wiedergegeben werden. Dann läge nämlich kein "Kleinzitat" nach § 51 Ziff. 2 UrhRG mehr vor, sondern ein Großzitat; und hierfür wäre nun tatsächlich eine urheberrechtliche Genehmigung erforderlich.

B. AUSKÜNFTE AUS EINEM NACHLASS

Eine zweite Möglichkeit der Benutzung eines Nachlasses besteht darin, daß der wissenschaftliche Nachlaßverwalter auf Wunsch eines Benutzers Auskünfte über Bestandteile oder Inhalte von Dokumenten eines Nachlasses gibt. Dies ist z.B. denkbar zur Vorbereitung einer eigenhändigen Durcharbeitung der Nachlaßpapiere durch den Benutzer. Der Bibliothekar oder Archivar tritt hierbei wesentlich intensiver durch eigenes Handeln in Erscheinung als bei einer reinen Überlassung von Nachlaßdokumenten zur Durchsicht. Rechtlich gesehen stellt sich die Auskunft wieder als Inanspruchnahme der Leistung einer Anstalt im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses dar [378]. Nach den durch Rechtsprechung und Literatur herausgearbeiteten Grundsätzen für die Erteilung behördlicher Auskünfte hat der Benutzer einen Anspruch auf wahrheitsgemäße und vollständige Information [379]. Bei einer falschen Auskunftserteilung läuft eine öffentlich-rechtliche Institution Gefahr, dem Benutzer gemäß

---

378) Vgl. NITZE, Rechtsstellung S. 128 f. Seiner Meinung kann aber insoweit nicht zugestimmt werden, als er einen Anspruch des Benutzers auf Auskunft nicht anerkennen will. Das Personal einer Bibliothek dient genauso wie die Sachmittel dem öffentlich-rechtlichen Zweck der Informationsvermittlung. Deshalb muß ein grundsätzlicher Anspruch auf Fachauskunft genauso bejaht werden, wie ein Anspruch auf Benutzung der Bestände nicht zu leugnen ist.

379) KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 145 ff.; vgl. grundsätzlich zum Problem der "Haftung der Bibliotheken bei falschen Auskünften" LANSKY/SEIDENSCHNUR ZfBB 21 (1974) S. 83 (86) mit weiteren Nachweisen.

§ 1 Abs. 1 StHG [380] Schadensersatz leisten zu müssen. Auch bei einer in privatrechtlichen Formen organisierten Sammelstätte kann sich eine Haftung für falsche Auskünfte ergeben [381]; die Einzelheiten bestimmen sich dabei nach dem privatrechtlichen Benutzungsvertrag.

Für die Praxis der Nachlaßpflege bedeutet dies alles, daß sich ein Archivar oder Bibliothekar bei der Erteilung von Auskünften aus einem Nachlaß höchst sorgfältig vergewissern sollte, ob er vollständige und wahre Informationen weitergibt. Ferner hat er natürlich auch zu beachten, daß nicht irgendwelche der schon erwähnten Rechtspositionen wie Urheberrecht, Strafgesetze, allgemeines Persönlichkeitsrecht durch eine Auskunftserteilung verletzt werden.

C. PUBLIZIERUNG VON NACHLÄSSEN DURCH BIBLIOTHEK ODER ARCHIV

Die durch Drucklegung besorgte Veröffentlichung von Nachlaßdokumenten stellt die betroffenen Wissenschaftler immer wieder vor Rechtsfragen, zu denen ihnen die Antworten fehlen [382]. Dies zeigen die fortwährenden Anfragen speziell aus dem Kreis der Bibliotheken. Aus juristischer Sicht gesehen weisen aber die für eine Publikation relevanten Rechtsfragen keine besonders komplexen oder dogmatisch schwierigen Probleme auf.

---

380) Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBlI S.553); inzwischen für ungültig erklärt durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1982 - 2 Bv F 1/81 - abgedruckt EuGRZ 1982, 369.

381) Im Detail hierzu LANSKY/SEIDENSCHNUR ZfBB 21 (1974) S. 83 (92 ff.).

382) Zu den sprachwissenschaftlichen und editorischen Problemen vgl. die Akten des Editorenkolloquiums Paris 1977 in: Die Nachlaßedition. Hrsg. von L. HAY und W. WOESLER. 1979., besonders den Aufsatz von WOESLER, Nachlaßedition S. 42 ff. Zur alten Rechtslage STOIS ZfB 47 (1930) S. 637 ff.

Jedoch besteht anscheinend unter Handschriftenbibliothekaren und Archivaren gerade insoweit ein gewisses Informationsdefizit, was doch zu erheblicher Unsicherheit in Fällen einer geplanten Publizierung von Nachlaßdokumenten führt.

Bei einem derartigen Publikationsvorhaben gibt es aus dem Blickwinkel einer Sammelstätte für Nachlässe zwei Möglichkeiten, wer als Verleger der Veröffentlichung die rechtliche Verantwortung übernehmen kann. Hier sei zunächst der Fall untersucht, daß Archiv oder Bibliothek selbst die Drucklegung besorgen.

I. Veröffentlichung der Kataloge

Vor Erörterung der Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Publizierung von Nachlaßdokumenten ist noch kurz die Möglichkeit des Drucks von Nachlaßkatalogen anzusprechen. Wie schon ausgeführt stellt ein Katalog eine "Datei" im Sinne der Datenschutzgesetze dar. Nach herrschender Meinung enthält eine drucktechnische Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus einer Datei auch ein "Übermitteln" in der Form des "Bekanntgebens" gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 BDSG) [383]. Beim Druck eines Nachlaßkataloges [384] ist nun immer darauf zu achten, ob etwa Briefe noch lebender Personen hierin verzeichnet werden sollen. Wie schon die Ausführungen zum Daten-

---

383) SIMITIS-DAMMANN-MALLMANN-REH, BDSG § 2 Rdn. 92; ORDEMANN-SCHOMERUS, BDSG § 2 Nr. 2.2.

384) Ein Beispiel für einen derartigen Druck ist das Werk von AVE-LALLEMANN, Die Nachlässe der Münchner Phänomenologen in der Bayrischen Staatsbibliothek. 1975.

schutz im Abschnitt "Erschließen eines Nachlasses" ergaben [385], gestatten die Datenschutzgesetze eine Erfassung, Verarbeitung und Verbreitung personenbezogener Daten in Dateien grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Betroffenen. Hierunter fällt auch eine Katalogisierung von Briefen noch lebender Verfasser. Wenn also die Datenschutzgesetze bereits für eine solche Arbeit die ausdrückliche Genehmigung der erfaßten Personen verlangen, so gilt dieses Postulat erst recht für eine drucktechnische Veröffentlichung der Kataloge.

Gemäß obigen Schlußfolgerungen kann man in der Praxis der Nachlaßpflege in einem solchen Fall nur eine Frist von etwa 30 Jahren abwarten, um sicher zu sein, daß durch eine Veröffentlichung keine Rechte noch lebender Personen mehr beeinträchtigt werden. Oder man könnte versuchen, auf eine Änderung der Datenschutzgesetze für den kulturell-wissenschaftlichen Bereich hinzuarbeiten [386].

II. Urheber- und Verwertungsrechte

Grundsätzlich steht jedem Schöpfer eines geistigen Werkes das Urheberrecht zu (§§ 1, 7 UrhRG), das ihm eine umfassend gesicherte Rechtsposition bietet. Hieraus gewinnen besonders die sogenannten "Verwertungsrechte" eine wirtschaftlich überragende Bedeutung. So ist z.B. bei der Drucklegung eines Buches die Erzielung wirtschaftlicher Gewinne stets eines der hauptsächlichsten Handlungsmotive [387]. Aber auch die

---

385) Siehe oben S. 129 ff.
386) Vgl. BULL-DAMMANN DÖV 1982, 213 (221 f.).
387) Vgl. einführend HUBMANN, Urheberrecht S. 127 ff.; SAMSON, Urheberrecht S. 111 ff.; FROMM-NORDEMANN-HERTIN, UrhRG § 11 Rdn. 1 ff.; ULMER, Urheber-und Verlagsrecht S. 223 ff.

Entscheidung, ob ein Werk überhaupt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, steht nach dem Urheberrecht einzig und allein seinem Schöpfer zu (§ 12 UrhRG).

Im Zusammenhang mit Nachlässen in Bibliotheken und Archiven wird aber als die wichtigste Frage immer diejenige bedeutsam werden, wer denn nun im Einzelfall der wirklich berechtigte Inhaber der urheberrechtlichen Verwertungsrechte ist. Denn bezüglich der Veröffentlichung i.S. des § 6 Abs. 1 UrhRG wurde ja schon oben dargelegt [388], daß bereits die einfache Übereignung eines handschriftlichen Nachlasses an eine dem öffentlichen Gebrauch gewidmete Institution die Erfordernisse für einen solchen Rechtsakt erfüllt.

Nun wird bei wissenschaftlich, literarisch, künstlerisch wertvollen Nachlässen alsbald der Wunsch entstehen, Teile daraus drucken zu lassen oder sonstwie zu publizieren, um sie einer breiteren, interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (§§ 15 Abs. 1 Ziff. 1, 16 UrhRG) steht dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern (§§ 28 ff. UrhRG) auch das sogenannte "Verbreitungsrecht" zu. Nun ist das Urheberrecht als solches nicht übertragbar, mit der einzigen Ausnahme seiner Vererbbarkeit [389]. Doch räumt das Gesetz die Möglichkeit ein, einzelne Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht zu übertragen (§§ 31 ff. UrhRG), worunter etwa das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung zählt. Mit dem Erwerb von Besitz und Eigentum an einem Nach-

---

388) Vgl. oben S. 155.
389) HUBMANN, Urheberrecht S. 183 ff.; ULMER, Urheber- und Verlagsrecht S. 353 ff.; vgl. auch zum früheren Rechtszustand STOIS ZfB 47 (1930) S. 629 ff.

laß ist einer Sammelstätte noch nicht automatisch die urheberrechtliche Befugnis zugefallen, einzelne Dokumente daraus zu publizieren. Eine Bibliothek oder ein Archiv muß sich vielmehr vom Urheberrechtsinhaber, d.h. vom Erblasser oder seinen Erben ausdrücklich (!) das Recht übertragen lassen, aus diesem Nachlaß drucken zu dürfen [390]. Jeder Druck von Nachlaßdokumenten unter der Herausgeberschaft der betreffenden Institution ohne die vorherige Übertragung dieses Nutzungsrechts stellt eine Urheberrechtsverletzung mit den entsprechenden Konsequenzen dar. Weiterhin ist noch darauf hinzuweisen, daß das Urheberrecht gemäß § 64 UrhRG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt, eine Sammelstätte also nach Ablauf dieser Zeitspanne ohne besondere Genehmigung frei aus dem Nachlaß publizieren kann.

Bezüglich der zu publizierenden Schriftstücke ist weiter zu unterscheiden, ob sie vom Erblasser verfaßt wurden oder von anderen Personen. Je nachdem muß von jedem einzelnen Rechtsinhaber, d.h. jedem Urheber oder seinem Erben, das urheberrechtliche Nutzungsrecht auf die Sammelstätte übertragen werden. Gerade bei der Edition eines Briefwechsels ist hierauf zu achten.

Es wurde bereits mehrmals dargelegt, daß Briefe mit alltäglichem Inhalt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht den Schutz des Urheberrechts zugebilligt bekommen, da sie keine geistige Schöpfung im Sinne dieses Gesetzes darstellen würden. Natürlich

---

390) Z.B. erwarb die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin mit dem Ankauf des Nachlasses von G. HAUPTMANN das alleinige Verwertungsrecht an seinen Briefen. Vgl. MACHATZKE, Grundsatzbetrachtungen zur Nachlaßedition Gerhard Hauptmanns S. 231.

ist es für einen in rechtlichen Fragen unerfahrenen Archivar oder Bibliothekar schwer, wenn nicht gar unmöglich, im Einzelfall die hierzu nötige Differenzierung vorzunehmen. Deshalb ist in Zweifelsfällen einem Wissenschaftler immer zu raten, sich die für eine Drucklegung erforderliche urheberrechtliche Lizenz zu verschaffen, um dadurch von vorneherein jedem nachträglichen Rechtsstreit aus dem Wege zu gehen. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß eine geplante Drucklegung von Nachlaßpapieren einer Sammelstätte kein Recht gibt, gerade diesen Nachlaß für die allgemeine Benutzung zu sperren [391].

III. Persönlichkeitsrechte

Vor einer Drucklegung von Nachlaßdokumenten sollte sich eine öffentlich-rechtliche Institution sorgfältig über den Inhalt des zu publizierenden Schriftgutes vergewissern. Denn es kann etwa das allgemeine, postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers oder dritter Personen, von denen in den Schriftstücken die Rede ist, einer rechtmäßigen Publizierung im Wege stehen. Es sei in diesem Zusammenhang nochmals an den bekannten Rechtsstreit um den Roman "Mephisto" von Klaus MANN erinnert. Obwohl eine geistige Schöpfung und ein Kunstwerk, durfte er lange Zeit nicht öffentlich verbreitet werden; dies natürlich zum Nachteil des Verlages. Beim postmortalen Persönlichkeitsrecht ist aber noch zu beachten, daß es nach herrschender Auffassung nur eine Zeit von ungefähr 30 Jahren nach dem Tode des Betroffenen Rechtswirkungen

---

391) Vgl. auch BRANDIS, Handschriftenbenutzung S. 14.

entfalten kann [392]. Nach Ablauf dieser Zeit und dem dadurch bedingten Verblassen der Erinnerung an den Verstorbenen wird ein Schutz seiner Persönlichkeit und deren Nachwirken über den Tod hinaus nicht mehr für vordringlich gehalten. Deshalb dürften einer drucktechnischen Veröffentlichung von Nachlaßschriften 30 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Verfassers (= des Erblassers oder anderer Personen) allgemeine persönlichkeitsrechtliche Hindernisse nicht mehr entgegenstehen.

IV. Strafrechtliche Hindernisse

Wiewohl man vielleicht noch darüber streiten kann, ob ein einzelner Bibliothekar, etwa der Bibliotheksdirektor, im Rahmen seiner täglichen Dienstgeschäfte Bibliotheksgut im strafrechtlichen Sinn "verbreitet", (wobei für den Archivbereich sinngemäß dasselbe gelten muß) so wird dies bei der drucktechnischen Herausgabe von Materialien mit pornographischem, beleidigendem, staatsverleumdendem oder sonstwie strafrechtlich relevantem Inhalt ohne jeden Zweifel anzunehmen sein. Eine Sammelstätte sollte sich also vor der Drucklegung von Nachlaßdokumenten genauestens von der strafrechtlichen Unbedenklichkeit des Inhalts überzeugen. JÜTTE [393] hat darauf hingewiesen, daß zwar Bibliothekare (und wohl auch Archivare) bislang noch nicht strafrechtlich verfolgt wurden, aber schon gegen eine Reihe von Verlegern Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verbreitung von Schriften mit strafbarem Inhalt eingeleitet wurden. Das sollte zu denken geben und zur Vorsicht mahnen.

---

392) Auf den Zeitfaktor weist auch SIEGER, Persönlichkeitsschutz S. 24 hin.
393) BuB 29 (1977) S. 777 f.

D. PUBLIZIERUNG DURCH VERLAGE ODER SONSTIGE DRITTE

Weitaus häufiger als die Herausgabe einer Nachlaßedition durch ein Archiv oder eine Bibliothek selbst ist die Publikation unter Federführung eines Verlages, eines Wissenschaftlers oder eines Erben. Nachlässe enthalten oftmals Material, das kommerziell gut verwertbar ist und auf dem allgemeinen Buchmarkt hohe Gewinne erzielen kann [394]. Gerade die "Verwertungsrechte" des Urheberrechtsgesetzes sind auf eine wirtschaftliche Vermarktung geistiger Schöpfungen hin konzipiert. Aus diesem Rechtsbereich entstehen auch die meisten Probleme für eine Institution, wenn aus einem Nachlaß in ihrem Bestand publiziert werden soll, wobei die Edition durch Verlage in der Praxis der Regelfall ist.

I. Urheberrecht

Da das bürgerlich-rechtliche Eigentum an einem literarisch, wissenschaftlich oder politisch wertvollen Nachlaß nicht gleichzeitig auch die aus dem Urheberrecht resultierenden Persönlichkeits- und Verwertungsrechte mitumfaßt, wird eine Sammelstätte in den seltensten Fällen beim Erwerb eines Nachlasses

---

394) Wie vor einiger Zeit der Streit um die Tagebücher von Joseph GOEBBELS gezeigt hat, können die finanziellen Interessen in die Tausende, gar Millionen gehen. Vgl. etwa BROSZAT, Einleitung S. 11 S. In: Wissenschaftsfreiheit und ihre rechtlichen Grenzen;JÄCKEL, Schranken der Informationsfreiheit S. 15 f.

die entsprechenden Rechte gemäß den §§ 12 ff., 31 ff. UrhRG mit übertragen erhalten [395]. Gerade bei literarisch bedeutsamen Persönlichkeiten tritt als Inhaber der Verwertungsrechte meist ein Verlag in Erscheinung. Ansonsten sind für die Frage der Vergabe von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken die Erben gemäß den §§ 28 I, 30 UrhRG zuständig. Wird nun an eine Bibliothek oder ein Archiv der Wunsch herangetragen, Dokumente aus einem Nachlaß in ihrem Bestand zu publizieren, so müssen die verantwortlichen Nachlaßbearbeiter sich sorgfältigst vergewissern, ob Herausgeber oder Verlag der geplanten Edition auch tatsächlich zu einer Drucklegung berechtigt sind. Der Archiv- oder Bibliotheksdirektor sollte sich am besten einen schriftlichen Urhebernutzungsvertrag vorlegen lassen. Vorsicht und Sorgfalt sind deshalb geboten, weil die Sammelstätte im Falle einer rechtswidrigen Urheberrechtsverletzung als Mittäter gemäß § 830 BGB nach § 97 UrhRG auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann [396]. In den wenigen Zeifelsfällen über die tatsächliche Berechtigung desjenigen, der vorgibt, zu einer kommerziellen Edition von Nachlaßteilen befugt zu sein, sollte sich die Sammelstätte selbst mit den Erben des Nachlasses in Verbindung setzen [397].

Selbstverständlich sind Urheberrechtsfragen nur bei

---

395) § 44 Abs. 1 UrhRG. Vgl. FROMM-NORDEMANN-HERTIN, UrhRG § 44 Rdn. 1; MESTMÄCKER-SCHULZE, Urheberrecht § 44 S. 1 f.

396) Vgl. FROMM-NORDEMANN-NORDEMANN § 1 Rdn. 3 c.; ULMER, Urheber- und Verlagsrecht S. 555 ff.

397) Zur Frage, inwieweit sich eine Institution von der Pflicht zur Beachtung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten freizeichnen und diese Pflicht dem Benutzer auferlegen kann, vgl.unten S.171 ff.

denjenigen Nachlaßmaterialien zu beachten, die die Qualifikation als "geistige Schöpfung" im Sinne von § 2 UrhRG erfüllen, also nicht bei Alltagsbriefen [398]. Wo hier im Tatsächlichen die Grenze zu ziehen ist, kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht pauschal beantwortet werden. Zwar wird die Frage nach der urheberrechtlichen Einstufung einzelner Autographen von bibliothekarischer Seite aus immer wieder gestellt. Jedoch müßte eine generelle Beantwortung dieser Frage unter Heranziehung des gesamten hierzu ergangenen Urteilsmaterials erfolgen, was an dieser Stelle nicht möglich ist. So kann nur darauf hingewiesen werden, daß für die Qualifizierung, ob eine urheberrechtlich geschützte "geistige Schöpfung" vorliegt, in erster Linie die Umstände des Einzelfalles entscheidend sind [399].

§ 25 UrhRG gibt dem Urheber (gemäß § 28 Abs. 1 UrhRG auch den Erben) das Recht, zwecks Herstellung von Vervielfältigungsstücken die Originalschriften zu benutzen, egal bei wem sie sich befinden. Inwieweit dieses Recht auch dem Inhaber eines bloßen Nutzungsrechts zusteht, ist nicht ganz klar [400]. Jedoch wird man der Meinung zustimmen müssen, daß das Zugangsrecht zu Werkstücken gemäß § 24 UrhRG als Annex zum Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhRG) zwecks Ausübung übertragbar ist. Eine

---

398) Vgl. jedoch JUNG, Autographenbuch S. 230, wo aus einer Fußnote hervorgeht, daß Autographen von H. HESSE, S. FREUD und P. PICASSO, die Jung in seinem Buch reproduzierte, urheberrechtlich geschützt sind. Der bei SUDHOF, Bibliothekarische Spezialitäten S. 226 f. erfolgte Abdruck eines Briefes von Th. MANN wurde von Katja MANN extra genehmigt.

399) FROMM-NORDEMANN-VINCK, UrhRG § 2 Rdn. 1 ff.; HUBMANN, Urheberrecht S. 84 ff.; SAMSON, Urheberrecht S. 74 ff.

400) Vgl. HUBMANN, Urheberrecht S. 152 und S. 185.

Sammelstätte muß also einem potentiellen Herausgeber den Zugang und die Benutzung der Nachlaßdokumente zur Vorbereitung seiner Publikation gestatten, sofern nicht eigene "berechtigte Interessen" (§ 25 Abs. 1 UrhRG) entgegenstehen. Das könnte höchstens eine rechtmäßige, geplante Veröffentlichung durch die Institution selbst sein. Andere Möglichkeiten sind nicht denkbar.

So werden eine Bibliothek oder ein Archiv auch kein Recht haben, den Nachlaß zeitweise für einzelne Benutzer zu sperren, wenn mehrere Interessenten aus einem Nachlaß publizieren wollen und jeweils auch dazu berechtigt sind [401]. Es sei noch einmal auf das Grundrecht jedes Bürgers hingewiesen, sich gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG aus "allgemein zugänglichen Quellen" zu informieren. In einem derartigen Fall wird sich die Sammelstätte auf Hinweise an die einzelnen potentiellen Herausgeber beschränken. Eine Rechtspflicht hierzu ist aber nicht gegeben.

II. Honorar

Da Bibliothek und Archiv in der Regel nicht Inhaber des Urheberrechts bzw. der daraus abzuleitenden Verwertungsrechte an einem Nachlaß werden, können sie bei einer Drucklegung durch einen Verlag auch kein Honorar verlangen (§ 54 Abs. 2 UrhRG). Ein solches steht vielmehr dem Erblasser oder seinen Erben zu. Eine öffentlich-rechtliche Institution kann allenfalls Erstattung der ihr entstandenen Kosten verlangen [402].

---

401) Vgl. auch BRANDIS, Handschriftenbenutzung S. 14; KIRCHNER Bibliotheksrecht S. 358.
402) FROMM-NORDEMANN-VINCK, UrhRG § 25 Rdn. 2.

III. Auflagen und Bedingungen

Besonders in bibliothekarischen Kreisen ist es üblich, bei der Überlassung von Bibliotheksgut als Vorlage für den Druck von Faksimileausgaben und Reprints im Überlassungsvertrag für die entleihende Bibliothek jeweils einen Anspruch auf mehrere Freiexemplare festzusetzen [403]. Unter juristischen Gesichtspunkten betrachtet könnte man in einem solchen Vorgehen die Einführung einer Art "Pflichtexemplarrecht zweiter Ordnung" auf bürgerlichrechtlicher Grundlage sehen. Und zum Pflichtexemplarrecht allgemein sei auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 [404] verwiesen, wonach sogar eine gesetzlich angeordnete Pflichtablieferung eines Druckwerkes nicht grundsätzlich unentgeltlich erfolgen darf. Doch auch schon vor dieser Entscheidung fand sich in keinem Pflichtexemplargesetz eine Bestimmung, wonach ein Belegexemplar als Gegenleistung für die Überlassung von Vorlagen für Reprints vom Verleger abzugeben sei; trotzdem forderten die Bibliotheken solche Freiexemplare. BRANDIS [405] hat aber mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Praxis jeglicher rechtlicher Grundlage entbehrt. Es soll hier nicht bestritten werden, daß es im wohlverstandenen Interesse jeder Bibliothek liegt, Belegexemplare von Drucken zu erhalten, die nach Vorlagen aus ihren Beständen angefertigt wurden. Jedoch läßt sich kein Rechtsgrund, kein Gesetz erkennen, wonach von einer Zusage derartiger

---

403) Vgl. "Merkblatt für die Überlassung von Originalen für Faksimileausgaben" und "Bedingungen für die Lieferung von Vorlagen für den Nachdruck (Reprint) von Druckwerken" In: Zur Praxis des Handschriften bibliothekars (ZfBB-Sonderheft 30) S. 71 ff. und S. 63 ff.

404) BVerfGE 58, 137.

405) Handschriftenbenutzung S. 15.

Freiexemplare überhaupt erst die Überlassung der Vorlagen abhängig gemacht werden kann. Es ist deshalb zu empfehlen, daß der verständliche Wunsch einer Bibliothek an den betreffenden Verlag nur als solcher geäußert wird, um Mißverständnisse zu vermeiden. Das Gleiche hat für Archive zu gelten.

Ansonsten können von einer Sammelstätte im Zusammenhang mit der Überlassung von Nachlaßdokumenten zu Druckzwecken an einen Verlag jegliche Arten von Bedingungen und Auflagen verlangt werden, die sich aus der faktischen oder juristischen Substanz des Nachlasses ergeben. Unter letzterem ist etwa zu verstehen, daß bestimmte Schriftstücke ganz oder zum Teil auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung oder aus Gründen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Strafrechts nicht weiter verbreitet werden dürfen. Genauso wie die einzelne Institution selbst zur Beachtung der sich aus den genannten Gründen ergebenden Konsequenzen, nämlich z.B. einer Benutzungssperre, in ihrem eigenen Bereich verpflichtet ist, so hat sie auch dafür zu sorgen, daß die Beschränkungen nicht durch die Tätigkeit von Verlegern umgangen werden.

Der materielle Erhaltungszustand eines Nachlasses kann es weiterhin erforderlich machen, daß gewisse Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der wertvollen Papiere zu treffen sind. Um Unklarheiten und Mißverständnisse von vorneherein auszuschließen, sollten die Überlassungsbedingungen für eine Drucklegung unbedingt vor der Aushändigung der Nachlaßpapiere an einen Verlag schriftlich fixiert werden. Als Vorbild können die Vertragsmuster der Kommission für Handschriftenfragen des DBI dienen [406].

---

406) Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars S. 66 ff.

IV. Ausschluß oder Beschränkung der Haftung

Nachdem sich im Laufe der Jahre bei Bibliothekaren und Archivaren die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß besonders bei der Benutzung von handschriftlichen Dokumenten, wie Nachlässen und Briefwechsel die verschiedenartigsten juristischen Fragen nach dem Urheberrecht, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und sonstigen Schutzrechten nicht länger mißachtet werden dürfen, hat sich als Praxis eingebürgert, den Benutzer sogenannte "Belehrungs-" oder "Verpflichtungserklärungen" unterschreiben zu lassen [407]. Darin steht dann sinngemäß, der Benutzer sei für eine Beachtung aller urheberrechtlichen und persönlichkeitsschutzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Unter nichtjuristischen Archivaren und Bibliothekaren ist nun häufig die Meinung zu hören, durch eine solche Unterschrift könne eine Institution jedwede rechtliche Verantwortung auf den Benutzer abwälzen, d.h. sich einer Haftung entziehen.

Diese Auffassung ist teilweise falsch. Grundsätzlich kann sich nämlich kein Teilnehmer am Rechtsverkehr, auch keine öffentlich-rechtliche Anstalt, der Befolgung aller ihm obliegenden Rechtspflichten dadurch entziehen, daß er sie einfach auf einen Dritten überträgt. Hierfür müssen ganz besondere rechtliche Voraussetzungen gegeben sein, sei es, daß ein Gesetz eine entsprechende Bestimmung enthält, sei es,daß die ganz strengen Erfordernisse für eine privatrechtliche Übereinkunft erfüllt werden. Jedoch bewertet unsere Rechts-

---

407) Vgl. MEYER, Strafrechtliche Verantwortlichkeit S. 61 ff.; JÜTTE BuB 28 (1977) S. 782 f.; BOEHMER Mitteilungsblatt NRW 21 (1971) S. 40.

ordnung die Übertragung eigener Rechtspflichten auf Dritte als absolute Ausnahme von der Regel, jeder habe seine Obligationen auch selbst zu erfüllen. Lediglich ein Ausschluß der Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für möglich gehalten [408]. Im bürgerlichen Recht kommt dieses strenge Prinzip z.B. dadurch zum Ausdruck, daß eine "Schuldübernahme" nur möglich ist, wenn der Gläubiger ihr ausdrücklich zustimmt (§ 415 BGB). Eine Bibliothek oder ein Archiv wird niemals von der Beachtung sämtlicher Rechtspflichten dadurch frei, daß der Benutzer einen entsprechenden Revers unterschreibt.

Allerdings erfüllt eine Sammelstätte mit der Aushändigung von Informationsblättern über die bei der Benutzung von Nachlässen zu beachtenden Schutzrechte zwei sie selbst treffende Rechtspflichten. Einmal die dem Erblasser und seinen Erben gegenüber bestehende Obligation, dafür Sorge zu tragen, daß sämliche Benutzer auf bestehende Schutzrechte hingewiesen werden [409]. Eine solche Pflicht ergibt sich aus dem durch die Überlassung eines Nachlasses entstandenen besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Erblasser/Erben und Sammelstätte. Aber auch die Benutzer können aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zwischen ihnen und der Institution einen Anspruch auf Information über den urheberrechtlichen oder sonstigen Schutz der benutzten Dokumente herleiten. Insofern erfüllen Bibliothek und Archiv also ihre Verpflichtungen, wenn sie

---

408) KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 174 f. mit weiteren Nachweisen.

409) Vgl. SCHRITTENLOHER, Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 19 (1973) S. 40 ff. (45); BERND Informationsbrief für sudetendeutsche Heimatarchive 7/8 (1974) S. 19 ff. (25).

den Benutzer einen Hinweisrevers unterschreiben lassen. Hat sich ein Benutzer dennoch eine Verletzung eines Schutzrechtes zugunsten des Erblassers zuschulden kommen lassen, so muß jedenfalls die Institution keinerlei Schadensersatzansprüche befürchten. Die bisherige Praxis ist deshalb unbedingt fortzuführen. Jedoch ist es aus rechtlichen Gründen unmöglich, alle der Sammelstätte selbst obliegenden Verpflichtungen aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, aus dem Datenschutz, aus dem Strafrecht [410] usw. durch einen Revers einfach auf den Benutzer abzuschieben. Hierfür müssen Bibliothek und Archiv auch weiterhin Sorge tragen, so unangenehm und umständlich das im Einzelfall sein wird.

E. AUSSTELLUNG VON NACHLASSGUT

Auch bei der Ausstellung von Manuskripten, Briefen, Autographen aus einem Nachlaß fühlen sich Handschriftenbibliothekare und Archivare oftmals nicht recht wohl und befürchten, damit irgendwelche Persönlichkeits- oder Urheberrechte zu verletzen [411]. Trotz einiger Anfragen aus bibliothekarischen Kreisen scheinteine rechtliche Klärung noch auszustehen [412].

Gemäß § 18 UrhRG i.V. mit § 15 Abs. 1 S. 3 UrhRG gehört das "Ausstellungsrecht" zu den Verwertungsrechten des Urheberrechts. Es steht als solches zunächst nur dem

---

410) Vgl. oben S. 121 ff., 127 ff., 143 ff., 149 ff.

411) Vgl. zur bibliothekarischen Seite die "Bedingungen für Leihgaben zu Ausstellungen" ZfBB 24 (1977) S. 96 ff.; auch abgedruckt in: Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars S. 19 ff.

412) Zur Notwendigkeit der Ausstellung von Nachlaßschriften aus kulturellen und wissenschaftlichen Gründen ZELLER, Literaturarchive S. 82 f,; auch KIRCHNER, Bibliotheksrecht S. 355 ff. behandelt die Ausstellung recht knapp.

Urheber zu. Eine Einschränkung besteht ferner insoweit, als das Ausstellungsrecht sich ausdrücklich nur auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbildwerke (Photographien) bezieht. Somit gelten die Bestimmungen über die Ausstellung urheberrechtlich geschützter Werke nach ihrem Wortlaut zunächst nicht für schriftliche Nachlässe. Es ist aber weiter danach zu fragen, ob nach der Systematik des gesamten Urheberrechts eine Ausstellung von Nachlaßschriften ausschließlich ihrem Urheber vorbehalten bleiben soll, oder vollkommen frei ist. Aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes läßt sich entnehmen, daß nur die darin ausdrücklich genannten Rechte geschützt werden und ihre Ausübung grundsätzlich dem Urheber zustehen soll. Eine Ausstellung ist jedoch nur eine besondere Art der Veröffentlichung. Wie oben schon erwähnt, sieht die herrschende Meinung mit der vorbehaltlosen Übergabe eines Nachlasses an eine dem öffentlichen Gebrauch gewidmete Anstalt dessen Veröffentlichung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes [413]. Somit sind einer Sammelstätte keinerlei urheberrechtliche Beschränkungen auferlegt, wenn sie Schriftstücke aus einem ansonsten nicht für die Benutzung gesperrten Nachlaß ausstellen möchte [414]. Die einzige Ausnahme bilden natürlich wieder die bereits mehrfach erwähnten Manuskripte und Briefe Dritter. Jedoch ist aber bei einer Ausstellung darauf zu achten, ob der öffentlich einzusehende Inhalt der Ausstellungsstücke aus Gründen des allgemeinen

---

413) Vgl. oben S. 155.
414) FROMM-NORDEMANN-VINCK, UrhRG § 18 Rdn. 1; HUBMANN, Urheberrecht S. 128; SAMSON, Urheberrecht S. 111 f.; ULMER, Urheber- und Verlagsrecht S. 244 f.

Persönlichkeitsrechts oder des Strafrechts nicht weiter veröffentlicht werden dürfte. Es gilt das bereits Gesagte.

F. FILM- UND FERNSEHAUFNAHMEN

Die immer stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit dringenden "Neuen Medien" erschließen vielfältige und neuartige Möglichkeiten der Informationsvermittlung. Für die Zukunft hat man einen stetig ansteigenden Gebrauch neuer technischer Entwicklungen zu erwarten. Bibliothek und Archiv können sich dem Fortschritt insoweit nicht verschließen. Als eine Folge davon werden auch immer häufiger einmal Nachlaßdokumente durch Funk, Fernsehen oder Video einem breiten Publikum bekannt gemacht.

Die juristischen Probleme und Fragestellungen bei Film- und Videoaufnahmen von Nachlaßdokumenten unterscheiden sich grundsätzlich in nichts von den bislang bereits untersuchten Möglichkeiten einer Veröffentlichung von derartigen Papieren. Eine Nachlässe sammelnde Institution hat sorgfältigst bestehende Rechte an den Materialien zu beachten, die sich z.B. aus einem Übergabevertrag oder aus urheberrechtlichen Erwägungen ergeben [415]. Insoweit kann auf alle obigen Ausführungen verwiesen werden. Noch einmal besonders erwähnt sei, daß Nachlaßpapiere bereits durch ihre Übergabe an eine dem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung stehende Sammelstätte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes als veröffentlicht gelten. Spezielle Rechtsprobleme sind nicht ersichtlich.

---

415) Vgl. die "Bedingungen für Film- und Fernsehaufnahmen" In: Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars S. 73 ff.

LITERATURVERZEICHNIS

AUERNHAMMER, Herbert:
Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar. Köln, Berlin, Bonn,München 1977.

Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Hrsg. von Heinz BOBERACH und Hans BOOMS. Boppard am Rhein 1978. (Schriften des Bundesarchivs, 25). [Zitiert: Arbeit des Bundesarchivs]

AVÉ-LALLEMANT, Eberhard:
Die Nachlässe der Münchner Phänomenologen in der Bayerischen Staatsbibliothek. Wiesbaden 1975. (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis, 10.1)

BABINGER, Franz:
Ein orientalischer Berater Goethes: Heinrich Friedrich von Diez.
In: Goethe - Jahrbuch 34 (1913) S. 83 - 100.

BALCKE, Kurt:
Heinrich Friedrich von Diez und sein Vermächtnis in der Preußischen Staatsbibliothek.
In: Von Büchern und Bibliotheken. Dem ersten Direktor der preußischen Staatsbibliothek Ernst Kuhnert als Abschiedsgeschenk dargebracht von seinen Freunden und Mitarbeitern. Hrsg. von Gustav ABB. Berlin 1928. S. 187 - 200. [Zitiert: Diez und sein Vermächtnis]

BARTHOLOMEYCZIK, Horst:
Erbrecht. Von Horst BARTHOLOMEYCZIK und Wilfried SCHLÜTER. 11. Aufl. München 1980.

BAUR, Fritz:
Lehrbuch des Sachenrechts. 11. Aufl. München 1981.
[Zitiert: Sachenrecht]

Bedingungen für Leihgaben in Ausstellungen. Empfohlen von der Kommission für Handschriftenfragen.
In: ZfBB 24 (1977) S. 96 - 104.
Neuer Abdruck in: Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars. Frankfurt/Main 1980. S. 29 - 47.

Bedingungen für die Lieferung von Vorlagen für den Nachdruck (Reprint) von Druckwerken. Empfohlen von der Kommission für Handschriftenfragen.
In: ZfBB 25 (1978) S. 210 - 211.
Neuer Abdruck mit Änderungen in: Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars. Frankfurt/Main 1980. S. 71 - 72.

BERGERFURTH, Bruno:
Das Kaufrecht. Von Bruno BERGERFURTH und Lutz MENARD. 2. Aufl. Freiburg/Breisgau 1978.

BERND, Dieter:
Persönlichkeitsrechtschutz und Archivbenutzung.
In: Informationsbrief für sudetendeutsche Heimatarchive und Heimatmuseen 7/8 (1974) S. 19 - 25.

BICKELHAUPT, Helmut:
Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Benutzung von Archiven.
In: Der Archivar 21 (1968) Sp. 209 - 216.

BÖHM, Peter P.:
Die Bibliotheken in der Hochschulgesetzgebung des Bundes und der Länder. Ein Rechtsvergleich. Von Peter P. BÖHM und Günter F. PASCHEK.
In: ZfBB 29 (1982) S. 171 - 183.

BOEHMER, Harald:
Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis der öffentlichen Bibliotheken und Büchereien. Köln 1966. (Arbeiten aus dem Bibliothekar - Lehrinstitut des Landes Nordrhein - Westfalen, 29)
[Zitiert: Benutzungsverhältnis]

ders.:
Sekretierung und eingeschränkte Ausleihe nationalsozialistischen Schrifttums durch öffentliche Bibliotheken.
In: Mitteilungsblatt NRW 21 (1971) S. 39 - 42.

BOOMS, Hans:
Das Bundesarchiv. Ein Zentralarchiv 25 Jahre nach der Gründung.
In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Boppard am Rhein 1978. S. 11 - 49. [Zitiert: Bundesarchiv]

ders.:
Öffentlichkeitsarbeit der Archive - Voraussetzungen und Möglichkeiten.
In: Der Archivar 23 (1970) Sp. 15 - 32.

BOTTKE, Wilfried:
Berufstypische Strafbarkeitsrisiken eines Bibliothekars?
In: Mitteilungen. Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen (AjBD) 9 (1979) S. 1 - 31.

BRANDIS, Tilo:
Die Benutzung von Handschriften und wertvollen Drucken im Handschriftenlesesaal.
In: Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars. Frankfurt/Main 1980 S. 11 - 18. [Zitiert: Handschriftenbenutzung]

BRENNEKE, Adolf:
Archivkunde. Bearbeitet nach Vorlesungsnachschriften und Nachlaßpapieren und ergänzt von Wolfgang LEESCH. Leipzig 1953.

BROCKHAUS Enzyklopädie. 17. Aufl. Bd. 13. Wiesbaden 1971.

BULL, Hans Peter:
Wissenschaftliche Forschung und Datenschutz. Von Hans Peter BULL und Ulrich DAMMANN.
In: DÖV 1982 S. 213 - 223.

BULLINGER, Martin:
Öffentliches Recht und Privatrecht. Studien über Sinn und Funktionen der Unterscheidung. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968. (Res Publica. Beiträge zum öffentlichen Recht, 17)

BUSSE, Gisela von:
Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland. Von Gisela von BUSSE und Horst ERNESTUS. Wiesbaden 1968. [Zitiert: Bibliothekswesen]

dies.:
Struktur und Organisation des wissenschaftlichen Bibliothekswesensin der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1977. [Zitiert: Bibliothekswesen]

DACHS, Karl:
Die schriftlichen Nachlässe in der Bayerischen Staatsbibliothek München. Wiesbaden 1970. (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis, 9.1) [Zitiert: Nachlässe]

ders.:
Erschließung von Nachlässen unter Verwendung bibliothekarischer und archivarischer Methoden.
In: Bibliotheksforum Bayern 10 (1982) S. 3 - 24.

DAMMANN, Oswald:
Kuno Fischers handschriftlicher Nachlaß.
In: ZfB 61 (1947) S. 271 - 277.

DANIELS, Karl:
Verträge mit Bezug auf den Nachlaß eines noch lebenden Dritten. Bonn 1973. (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 101). Zugl. Diss. 1972.

DENECKE, Ludwig:
Die Nachlässe in den Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland.
1. Aufl. Boppard am Rhein 1969.
2. Aufl. völlig neu bearbeitet von Tilo BRANDIS. Boppard am Rhein 1981.
(Verzeichnis der schriftlichen Nachlässe in deutschen Archiven und Bibliotheken, 2)

ders.:
Zum Verzeichnis der Nachlässe in deutschen Bibliotheken.
In: Zur Katalogisierung mittelalterlicher und neuerer Handschriften. Frankfurt/Main 1963. S. 55 - 58.
[Zitiert: Nachlaßverzeichnis]

DEUTSCH, Erwin:
Die Dokumentationsfreiheit im Urheberrecht.
In: NJW 1967 S. 1393 - 1398.

DILTHEY, Wilhelm:
Archive für Literatur.
In: Deutsche Rundschau 58 (1889) S. 360 - 375.

ders.:
Archive der Litteratur in ihrer Bedeutung für das Studium der Geschichte der Philosophie.
In: Archiv für Geschichte der Philosophie 2 (1889) S. 343 - 367.

DÖRFFELDT, Siegfried:
Der Erwerb staatlicher und kommunaler Archivalien durch Privatpersonen.
In: Der Archivar 16 (1963) Sp. 154 - 162.

DREHER, Eduard:
Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Von Eduard DREHER und Herbert TRÖNDLE. 39. Aufl. München 1980.
[Zitiert: DREHER-TRÖNDLE]

DRTINA, Jaroslav:
Die gesellschaftliche Funktion der Bibliotheken als Informationsstellen.
In: ZfB 81 (1967) S. 12 - 27.

DUDEN:
Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 4.
Mannheim, Wien, Zürich 1978.

EBERSBACH, Harry:
Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts. Göttingen 1972.
[Zitiert: Stiftungsrecht]

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz für das Sammeln von Nachlässen in Bibliotheken und Literaturarchiven und ähnlichen Einrichtungen. Beschluß vom 14. 9. 1979.
In: ZfBB 27 (1980) S. 354 - 356.

ENGISCH, Karl:
Zur "Natur der Sache" im Strafrecht.
In: Die ontologische Begründung des Rechts. Hrsg. von Arthur KAUFMANN.Darmstadt 1965. S. 204 - 243.

ERICHSEN, Hans-Uwe:
Allgemeines Verwaltungsrecht. Von Hans-Uwe ERICHSEN und Wolfgang MARTENS. 2. Aufl. Berlin, New York 1977.

Die Erschließung der Handschriften und Autographenbestände in den Bibliotheken der DDR. Hrsg. von Hans LÜLFING und Ursula WINTER. Berlin (Ost) 1968.

FLACH, Willy:
Literaturarchive.
In: Archivmitteilungen 5 (1955) S. 4 - 10.

FLUME, Werner:
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. 2. Bd. Das Rechtsgeschäft. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York 1979. [Zitiert: Rechtsgeschäft]

Forschung im Konflikt mit Recht und Ethik. Hrsg. von Albin ESER und Karl F. SCHUMANN. Stuttgart 1976.

FORSTHOFF, Ernst:
Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Allgemeiner Teil. 10., neubearb. Aufl. München 1973. [Zitiert: Verwaltungsrecht]

FRELS, Wilhelm:
Deutsche Dichterhandschriften von 1400 bis 1900. Leipzig 1934. Neudruck Stuttgart 1970.

FRIEDRICHS, Heinz F.:
Familienarchive in öffentlichem und privatem Besitz. 1. Bd. Neustadt/Aisch 1972.

FROMM, Friedrich K.:
Urheberrecht. Kommentar. Von Friedrich Karl FROMM und Wilhelm NORDEMANN. 4. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979. [Zitiert: FROMM-NORDEMANN-Bearbeiter]

ders.:
Die neue Erbrechtsregelung im Urheberrecht.
In: NJW 1966 S. 1244 - 1247.

FUCHS, Hermann:
Bibliotheksverwaltung.Nachdruck der verbesserten und vermehrten 2. Aufl. Wiesbaden 1973.

GÖRLITZ, Walter:
Spuren, die aus dem Dunkel kamen.
In: Die Welt Nr. 143 vom 23. Juni 1977 S. 19.

GRANIER, Gerhard:
Das Bundesarchiv und seine Bestände. Von Gerhard GRANIER, Josef HENKE, Klaus OLDENHAGE. 3. Aufl. Boppard am Rhein 1977. (Schriften des Bundesarchivs, 10) [Zitiert: Bundesarchiv]

ders.:
Archive und Datenschutz
In: Der Archivar 34 (1981) Sp. 59 - 64.

ders.:
Die archivarische Bewertung von Dokumentationsgut - eine ungelöste Aufgabe.
In: Der Archivar 27 (1974) Sp. 231 - 240.

HAAS, Herbert:
Die Universitätsbibliothek.
In: Die Universität Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. Mannheim 1976. S. 175 - 180.

HAEBLER, Konrad:
Die Handschriftenabteilung.
In: Fünfzehn Jahre Königliche und Staatsbibliothek. Dem scheidenden Generaldirektor Exz. Adolf von HARNACK am 31. März 1921 überreicht von den wissenschaftlichen Beamten der Preußischen Staatsbibliothek. Berlin 1921. S. 126 - 131.

HAHN, Karl-Heinz:
Vorschlag und Plan einer Zentralkartei für Nachlaßhandschriften deutscher Dichter. Von Karl-Heinz HAHN und Helmut HOLTZHAUER. Weimar 1963. [Zitiert: Zentralkartei.]

Handbuch der Bibliothekswissenschaft. Begründet von Fritz MILKAU, hrsg. von Georg LEYH. 2. Aufl. Wiesbaden. Bd. 1 Schrift und Buch 1952. Bd. 2 Bibliotheksverwaltung 1961.

HARNACK, Axel von:
Der handschriftliche Nachlaß Adolf von Harnacks.
In: ZfB 56 (1939) S. 59 - 64.

ders.:
Handschriftliche Nachlässe von Politikern und Gelehrten.
In: ZfB 61 (1947) S. 261 - 271.

HATTENHAUER, Hans:
"Person". Zur Geschichte eines Begriffs.
In: JuS 1982 S. 405 - 411.

HENSCHEID, Eckhart:
Konkurrenz für Marbach. Nachkriegsliteratur - Archiv kommt nach Sulzbach - Rosenberg.
In: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel (Frankfurter Ausgabe) 33. Jg. Nr. 71 vom 6. Sept. 1977.
S. 76 - 77.

HESS, Gerhard:
Zum Geleit.
In: Zur Katalogisierung mittelalterlicher und neuerer Handschriften. Frankfurt/Main 1963. S. VII - VIII.

HEUSSNER, Hermann:
Zur Funktion des Datenschutzes und zur Notwendigkeit bereichsspezifischer Regelungen.
In: Im Dienst des Sozialrechts. Festschrift für Georg WANNAGAT. Hrsg. von Wolfgang GITTER, Werner THIEME, Hans F. ZACHER. Köln, Berlin, Bonn, München 1981.
S. 173 - 200.

HIRSCH, Hans-Joachim:
Ehre und Beleidigung. Karlsruhe 1967.

HOFFMANN, Wilhelm:
Bibliothek - Archiv - Literaturarchiv.
In: ZfBB 4 (1957) S. 23 - 34.

ders.:
Vom Sammeln und Bewahren. Gedanken über Dichter - Archive in Schwaben.
In: Bibliotheca docet. Festgabe für Carl WEHMER. Amsterdam 1963. S. 287 - 294. [Zitiert: Vom Sammeln]

ders.:
Neuere Handschriften und Nachlässe.
In: Zur Katalogisierung mittelalterlicher und neuerer Handschriften. Frankfurt/Main 1963. S. 35 - 54.[Zitiert: Neuere Handschriften]

HOFMANN, Gustav:
Über den gegenwärtigen Stand der Handschriftenkatalogisierung.
In: Zur Katalogisierung mittelalterlicher und neuerer Handschriften. Frankfurt/Main 1963. S. 2 - 16.[Zitiert: Handschriftenkatalogisierung]

HOYNINGEN-HUENE, Gerrick von:
Die vertragliche Stellung des Versteigerers.
In: NJW 1973 S. 1473 - 1479.

HUBMANN, Heinrich:
Das Persönlichkeitsrecht. 2. Aufl. Köln, Graz 1967.

ders.:
Urheber- und Verlagsrecht. 4. Aufl. München 1978.
[Zitiert: Urheberrecht]

JÄCKEL, Eberhard:
Die Schranken der Informationsfreiheit aus der Sicht des Historikers.
In: Wissenschaftsfreiheit und ihre rechtlichen Schranken. München, Wien 1978. S. 15 - 18. [Zitiert: Schranken der Informationsfreiheit]

JÜTTE, Werner:
Die Verbreitung von Schriften durch Bibliotheken nach dem neuen Strafrecht.
In: BuB 29 (1977) S. 777 - 783.
In: Überregionale Literaturversorgung und Kostenrechnung in Bibliotheken. Frankfurt/Main 1977. (ZfBB-Sonderheft, 24) S. 179 - 191.

JUNG, Hermann:
Ullstein Autographenbuch. Frankfurt/ Main, Berlin, Wien 1971.

KAHLENBERG, Friedrich P.:
Deutsche Archive in West und Ost. Düsseldorf 1972.
(Mannheimer Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, 4).
[Zitiert: Archive]

KARRER, Josef:
Datenschutz im kommunalen Archivwesen. Von Josef KARRER und Gerhard THUM.
In: ÖVD/Online 1982 S. 87 - 89.

KIRCHNER, Hildebert:
Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. Wiesbaden 1981.
(Elemente des Buch- und Bibliothekswesens, 8)
[Zitiert: Bibliotheksrecht]

ders.:
Das Informationsrecht nach Art. 5 GG in seiner Bedeutung für das Bibliotheks- und Dokumentationswesen.
In: Information und Dokumentation im behördlichen Bereich. Kurt Georg WERNICKE zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Hildebert KIRCHNER, Ernst LUTTERBECK, Gerhard ZWOCH. Karlsruhe 1974. S. 35 - 52. [Zitiert: Informationsrecht]

KLUTH, Rolf:
Grundriß der Bibliothekslehre. Wiesbaden 1970.
[Zitiert: Bibliothekslehre]

ders.:
Lehrbuch der Bibliothekspraxis. Wiesbaden 1979.
[Zitiert: Bibliothekspraxis]

KNAUS, Hermann
Benutzungsfragen in einer Handschriftenabteilung.
In: Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz. Mitteilungen 3 (1971) S. 58 - 66.

KÖTTELWESCH, Clemens:
Das wissenschaftliche Bibliothekswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/Main. Bd. 1 Die Bibliotheken. Aufgaben und Strukturen. 1978. Bd. 2 Die Bibliotheken in ihrer Umwelt. 1980. [Zitiert: Bibliothekswesen]

ders.:
Wissenschaftliche Bibliotheken als Informationszentren.
In: Das Parlament Nr. 39 vom 23. September 1972 S. 7.

KRABBE, Wilhelm:
Lehrbuch der Bibliotheksverwaltung. Von Wilhelm KRABBE und Wilhelm Martin LUTHER. Stuttgart 1953. [Zitiert: Bibliotheksverwaltung]

KRUSE, Joseph A.:
Die Überlieferung literarisch - kulturhistorischer Quellen.
In: Heine - Jahrbuch 17 (1978) S. 186 - 208.

KÜLZ, Helmut R.:
Schicksale eines Dichternachlasses.
In: Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz 6 (1968) S. 41 - 55.

Kulturförderung und Kulturpflege in der Bundesrepublik Deutschland. Deutsche UNESCO - Kommission Köln. Pullach bei München 1974.

KUNZE, Horst:
Grundzüge der Bibliothekslehre. 4. Aufl. Leipzig 1977. [Zitiert: Bibliothekslehre]

LANGE, Heinrich:
Lehrbuch des Erbrechts. Von Heinrich LANGE und Kurt KUCHINKE. 2. Aufl. München 1978. [Zitiert: Erbrecht]

LANSKY, Ralph:
Bibliotheksrechtliche Vorschriften 3. Aufl. Frankfurt/Main 1980 ff. (Loseblatt - Sammlung)

ders.:
Haftung und Haftungsausschluss der Bibliotheken bei falschen Auskünften. Von Ralph LANSKY und Hans SEIDENSCHNUR.
In: ZfBB 21 (1974) S. 83 - 96.

LARENZ, Karl:
Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. München 1980. [Zitiert: Allgemeiner Teil]

ders.:
Lehrbuch des Schuldrechts. München. Bd. 1 Allgemeiner Teil. 12. Aufl. 1979. Bd. 2 Besonderer Teil. 11. Aufl. 1977. [Zitiert: Schuldrecht AT und BT]

LAUBISCH, Friedrich:
Erfahrungen und Probleme beim Erschließen und Strukturieren von Nachlaßbeständen in einem Literaturarchiv.
In: Die Erschließung der Handschriften und Autographenbestände in den Bibliotheken der DDR. Berlin (Ost) 1968. [Zitiert: Nachlaßbestände]

Leidige Witwen.
In: Frankfurter Allgemeine (FAZ) Nr. 277 vom 30. November 1982 S. 23.

LÜDERS, Detlev:
Das Freie Deutsche Hochstift - Frankfurter Goethe Museum.
In: Der Archivar 31 (1978) Sp. 463 - 467.

LÜLFING, Hans
Autographensammlungen und Nachlässe als Quellen historischer Forschung.
In: Archivmitteilungen 12 (1962)S. 80 - 87.

ders.:
Erschließungsprobleme bei Nachlässen und Autographen.
In: Die Erschließung der Handschriften und Autographenbestände in den Bibliotheken der DDR. Berlin (Ost) 1968. [Zitiert: Erschließungsprobleme]

MAUNZ, Theodor:
Grundgesetz. Kommentar. Von Theodor MAUNZ und Günter DÜRIG. Bd. 1 München (Stand: Nov. 1982) [Zitiert: MAUNZ-DÜRIG-Bearbeiter]

Medien und Archive. Hrsg. von Gerhard MANTWILL. Pullach bei München 1974.

MEISNER, Heinrich O.:
Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918. Göttingen 1969. [Zitiert: Archivalienkunde]

ders.:
Archive, Bibliotheken, Literaturarchive.
In: Archivalische Zeitschrift 50/51 (1955) S. 167 - 183.

ders.:
Privatarchivalien und Privatarchive.
In: Archivalische Zeitschrift 55 (1959) S. 117 - 127.

MESTMÄCKER, Ernst-Joachim:
Kommentar zum deutschen Urheberrecht. Von Ernst-Joachim MESTMÄCKER und Erich SCHULZE. Frankfurt a. M. (Loseblatt-Sammlung. Stand 30. Juni 1982)

MEURER, Dieter:
Zur Strafbarkeit der Anschaffung, Bereitstellung und Ausleihe von Schriften mit straftatbestandsmäßigem Inhalt insbesondere in Bibliotheken. Berlin 1981. [Zitiert: Strafbarkeit]

MEY, Hans J.:
Die Zentralkartei der Autographen bei der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz.
In: Der Archivar 31 (1978) Sp. 361 - 366.

MEYER, Hans-Burkard:
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bibliothekars. Köln 1972. (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, 39) [Zitiert: Strafrechtliche Verantwortlichkeit]

ders.:
Schmähschriften in Bibliotheken.
In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen 4 (1974) S. 15 - 27.

MOMMSEN, Wolfgang:
Die schriftlichen Nachlässe in den zentralen deutschen und preußischen Archiven. Koblenz 1955. (Schriften des Bundesarchivs, 1) [Zitiert: Schriftliche Nachlässe]

ders.:
Die Nachlässe in den deutschen Archiven. Boppard am Rhein 1971. (Schriften des Bundesarchivs, 17) (Verzeichnis der schriftlichen Nachlässe in deutschen Archiven und Bibliotheken, 1)

ders.:
Nachlässe in Archiven.
In: Zur Katalogisierung mittelalterlicher und neuerer Handschriften. Frankfurt/Main 1963. S. 59 - 71.

Nachlässe und Sammlungen in der Handschriftenabteilung des Schiller - Nationalmuseums und des Deutschen Literaturarchivs. Marbach am Neckar 1972.

Die Nachlaßedition = La publication de manuscrits inédits. Hrsg. von Louis HAY und Winfried WOESLER. Bern, Frankfurt/Main, Las Vegas 1979. (Jahrbuch für Internationale Germanistik, Reihe A Kongreßberichte, 4)

Nachlaßverschnitt.
In: Frankfurter Allgemeine (FAZ) Nr. 131 vom 9. Juni 1982 S. 25.

NITZE, Andreas
Die Rechtsstellung der wissenschaftlichen Bibliotheken. Berlin 1967. [Zitiert: Rechtsstellung]

NOVALIS
Fragmente. Hrsg. von Ernst KAMNITZER.Dresden 1929.

NÜRNBERGER, Albrecht:
Maschinelle Dokumentation.
In: Medien und Archive. Pullach bei München 1974. S. 316 - 326.

OLDENHAGE, Klaus:
Archivrecht?
In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs, Boppard am Rhein 1978. S. 187 - 207.

ders.:
Brauchen wir Archivgesetze?
In: Der Archivar 33 (1980) Sp. 165 - 168.

ders.:
Persönlichkeitsschutz und Datenschutz.
In: Der Archivar 34 (1981) Sp. 469 - 474.

OLENHUSEN, Albrecht G. von:
Urheber- und Persönlichkeitsrechtsschutz bei Briefen und Dokumentationsfreiheit.
In: UFITA 67 (1973) S. 57 - 76.

OPPERMANN, Thomas:
Kulturverwaltungsrecht. Tübingen 1969.

ORDEMANN, Hans-Joachim:
Bundesdatenschutzgesetz. Von Hans-Joachim ORDEMANN und Rudolf SCHOMERUS. 2. Aufl. München 1978.

PALANDT, Otto:
Bürgerliches Gesetzbuch. 41. Aufl. München 1982.
[Zitiert: PALANDT-Bearbeiter]

PESTALOZZA, Christian:
Formenmißbrauch des Staates. München 1973. (Münchner Universitätsschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, 28)

PLASSMANN, Engelbert:
Freiheit und Bindung des Bibliothekars bei der Informationsvermittlung.
In: Bibliotheken als Informationsvermittler. Frankfurt/Main 1979. (ZfBB-Sonderheft, 28).

POSNER, Ernst:
Archives in the ancient world. Cambridge MA 1972.

REISWITZ, Johann Albrecht von:
Diez, Heinrich Friedrich von.
In: Neue Deutsche Biographie. 3. Bd. Berlin 1957.

ROGALLA von BIEBERSTEIN, Johannes:
Archiv, Bibliothek und Museum als Dokumentationsbereiche. Pullach bei München 1975. (Bibliothekspraxis, 16) [Zitiert: Dokumentationsbereiche]

ders.:
Literarische Nachlässe in Nordrhein-Westfalen. Köln 1979. [Zitiert: Nachlässe]

ROHR, Alheidis von:
Kulturgut. Erfassen, Erschließen, Erhalten. Göttingen 1977.

ROST, Marianne:
Bibliotheksverwaltungsrecht. Diss. Kiel 1952.

RUF, Paul:
Ein Verlagsarchiv aus der Zeit der Spätromantik.
In: ZfB 43 (1926) S. 616 - 617.

Sammlung und Sicherung von Nachlässen nordrhein-westfälischer Komponisten. Antwort auf eine kleine Anfrage.
In: Mitteilungsblatt NRW 30 (1980) S. 241 - 242.

SAMSON, Benvenuto:
Urheberrecht. Pullach bei München 1973.

SCHENK, Hans:
Wissenschaftliche Benutzungen im Bundesarchiv.
In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Boppard am Rhein 1978. S. 208 - 217.

SCHERER, Joachim:
Zum Datenzugang im Bereich der öffentlichen Verwaltung.
In: DuD 1982 S. 14 - 20.

SCHERER, Gisela:
Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse im Sinne des Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes an den öffentlichen Bibliotheken. Köln 1966. (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, 28) [Zitiert: Hoheitsrechtliche Befugnisse]

SCHEU, Friedrich
Sind Manuskripte durch ihre Einreihung in die Musiksammlung einer öffentlichen Bibliothek als veröffentlicht anzusehen?
In: Geistiges Eigentum 2 (1936/37) S. 28 - 35.

SCHLECHTA, Karl:
Der Fall Nietzsche. München 1958.

SCHMID, Roland:
Über die Vernichtung der Strafakten Karl May u.a.
In: Karl - May - Jahrbuch 1979 S. 237 - 242.

SCHMIDT, Wieland:
Bemerkungen über Katalogisierungsprinzipien von Handschriften neuerer Jahrhunderte
In: ZfBB 12 (1965) S. 65 - 80.

SCHMITT GLAESER, Walter:
Die Freiheit der Forschung.
In: Forschung im Konflikt mit Recht und Ethik. Stuttgart 1976. S. 77 - 99.

SCHÖNKE, Adolf:
Strafgesetzbuch. Kommentar. Von Adolf SCHÖNKE und Horst SCHRÖDER. 20. Aufl. München 1980. [Zitiert: SCHÖNKE-SCHRÖDER-Bearbeiter]

SCHOLZ, Manfred:
Die Lehre vom öffentlichen Eigentum im geltenden deutschen Recht. Diss. Heidelberg 1964.

SCHRITTENLOHER, Joseph:
Persönlichkeitsrecht und Freiheit der Forschung in Archiven.
In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 19 (1973) S. 40 - 47.

SCHWERDTNER, Peter:
Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Zivilrechtsordnung. Berlin 1977. [Zitiert: Persönlichkeitsrecht]

SCHWINGE, Erich:
Zur Verantwortung des Bibliotheksdirektors.
In: Festschrift für Rudolf REINHARDT. Hrsg. von Klemens PEYER, Dietrich SCHULTZ, Erich SCHWINGE. Köln 1972. S. 475 - 485.

SIEGER, Ferdinand:
Die Problematik des Persönlichkeisschutzes bei zeitgeschichtlicher Forschung und Publikation.
In: Wissenschaftsfreiheit und ihre rechtlichen Schranken. München, Wien 1978. S. 19 - 25. [Zitiert: Persönlichkeitsrechtsschutz]

SIEGERS, Elsbeth:
Grenzen des privatrechtlichen Handlungsspielraums der Hochschulbibliotheken beim Abschluß von Verträgen. Hausarbeit HWD. Köln 1969. [Zitiert: Handlungsspielraum]

SIMITIS, Spiros:
Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz. Von Spiros SIMITIS, Ulrich DAMMANN, Otto MALLMANN, Hans-Joachim REH. Baden-Baden 1978. [Zitiert: SIMITIS-DAMMANN-MALLMANN-REH]

ders.:
Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit.
In: Datenschutz und Datenzugang. Hrsg. von Max KAESE. Königstein/Taunus 1980. S. 83 - 91.

SOERGEL, Hans Theodor:
Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Hrsg. von Hans Theodor SOERGEL und Wolfgang SIEBERT. Bd. 5 Sachenrecht (§§ 854 - 1296). Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978. [Zitiert: SOERGEL-SIEBERT-Bearbeiter]

SPOHN, Kurt:
Informationszentren.
In: Medien und Archive. Pullach bei München 1974. S. 283 - 298.

Das staatliche Archivwesen in Baden-Württemberg. Hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Stuttgart 1981. [Zitiert: Staatliches Archivwesen]

STAUDINGER, Julius von:
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Hrsg. von Günther BEITZKE u.a. 11. Aufl. Berlin 1957. 12. Aufl. Berlin 1978 ff. [Zitiert: STAUDINGER-Bearbeiter]

STEINMÜLLER, Wilhelm:
Datenschutz im Archivwesen.
In: Der Archivar 33 (1980) Sp. 175 - 188.

STOIS, Max:
Urheberrechtliche Fragen aus der Bibliothekspraxis.
In: ZfB 47 (1930) S. 629 - 642.

STOLZENBERG, Ingeborg:
Nachlässe und Autographensammlungen in der Berliner Staatsbibliothek.
In: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel (Frankfurter Ausgabe) 31 (1975) vom 31. Januar 1975 S. A 56 - A 61.

Strafgesetzbuch.Leipziger Kommentar. 9. Aufl. Bd. 2 (§§ 80 - 262) Berlin, New York 1974. [Zitiert: LK-Bearbeiter]

STRICKRODT, Georg:
Stiftungsrecht. Baden-Baden 1977.

STRIEDINGER, Ivo:
Was ist Archiv-, was Bibliotheksgut?
In: Archivalische Zeitschrift. F. 3 Bd. 3 (1926) S. 151 - 163.

SUDHOF, Siegfried:
Bibliothekarische Spezialitäten.
In: Die Hochschulbibliothek. Frankfurt/Main 1978. (ZfBB-Sonderheft, 27) S. 217 - 231.

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 2 Besonderer Teil (§§ 80 - 358). Von Hans-Joachim RUDOLPHI. (Stand: Dezember 1978) [Zitiert: SK-Bearbeiter]

TEITGE, Hans-Erich:
Literarische Nachlässe.
In: ZfB 86 (1972) S. 131 - 152.

VOGT, Winold:
Die Rechtsstellung der Bibliotheken.
In: Beiträge zum Bibliotheksrecht. Berlin 1978. (Bibliotheksdienst, Beiheft 132) S. 5 - 25. [Zitiert: Rechtsstellung]

ders.:
Bayrisches Datenschutzgesetz und Bibliotheken.
In: Bibliotheksforum Bayern 7 (1979) S. 3 - 24.

ULMER, Eugen:
Urheber- und Verlagsrecht. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York 1980.

WEIMANN, Karl-Heinz
Bibliotheksgeschichte. München 1975.

WENZEL, Karl Egbert:
Haftung des Bibliothekars als Verbreiter.
In: NJW 1973 S. 603 - 605.

WIEACKER, Franz:
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Göttingen 1967.

WINKLER, Martin:
Datenschutz in Bibliotheken mit öffentlicher Trägerschaft. Köln 1980. (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, 52).
[Zitiert: Datenschutz]

Wissenschaftsfreiheit und ihre rechtlichen Schranken.
Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte. München, Wien 1978. (Rechtstheorie und Informationsrecht, 4)

WOESLER, Winfried:
Theorie und Praxis der Nachlaßedition.
In: Die Nachlaßedition. Bern, Frankfurt/Main, Las Vegas 1979. S. 42 - 53. [Zitiert: Nachlaßedition]

WOLFF, Hans J.:
Verwaltungsrecht. Von Hans J. WOLFF und Otto BACHOF.
München. Bd. 1, 9. Aufl. 1974.; Bd. 2, 4. Aufl. 1976.

ders.:
Grundsätze des Bibliotheks-Verwaltungsrechts.
In: Bibliotheca docet. Festgabe für Carl WEHMER.
Amsterdam 1963. S. 279 - 286. [Zitiert: Bibliotheksverwaltungsrecht]

WOLLSCHLÄGER, Hans:
Karl May. Grundriß eines gebrochenen Lebens. 2. Aufl.
Zürich 1976.

ders.:
Anmerkungen zu "Klara May und die Wahrheit".
In: Jahrbuch der Karl-May-Gesellschaft 1970. Hamburg 1970. S. 152 - 153.

WOYDT, Justus:
Das öffentliche Eigentum. Diss. München 1970.

ZELLER, Bernhard:
Das Deutsche Literaturarchiv in Marbach. Marbach 1973. (Marbacher Schriften, 5)

ders.:
Archive für Literatur. Mainz, Wiesbaden 1974. (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der Klasse der Literatur. Jg. 1973/74, Nr. 3)

ders.:
Literaturarchive.
In: Geisteswissenschaft als Aufgabe. Berlin, New York 1978. S. 77 - 85.

ZIMMERMANN, Gerhard:
Rechtsfragen der praktischen Information und Dokumentation.
In: Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Von Klaus LAISIEPEN, Ernst LUTTERBECK, Karl-Heinrich MEYER-UHLENRIED. 2. Aufl. München, New York, London, Paris 1980. S. 641 - 661.[Zitiert: Rechtsfragen der IuD]

Zur Behandlung ehrverletzender Veröffentlichungen in Bibliotheken. Kommission für Rechtsfragen des Vereins Deutscher Bibliothekare.
In: Mitteilungen. Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen 4 (1974) S. 25 - 27.

Zur Katalogisierung mittelalterlicher und neuerer Handschriften. Frankfurt/Main 1963. (ZfBB-Sonderheft, 1)

Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars. Frankfurt/Main 1980. (ZfBB-Sonderheft, 30)

ZWEIGERT, Konrad:
Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. Von Konrad ZWEIGERT und Hein KÖTZ. Bd. 1. Tübingen 1971. [Zitiert: Rechtsvergleichung]

SACHREGISTER

Amtshilfe 81, 86

Amtswalter 69, 117, 141

Ansichtssendung 52

Anstalt des öffentlichen Rechts 8, 11, 34, 69, 114, 137

Anwartschaftsrecht 50

Archiv 9, 11, 34, 115

Archivbenutzung 12, 131

Archivgut 11

Archivierungsprinzip 58, 89, 112, 152

Auflage im Erbrecht 3, 80

Auktion s. Versteigerung

Auskunft 157

Auslagenersatz 168

Ausstellung 156, 173

Autograph s. Handschrift

Benutzungsbeschränkung 31 48, 134, 140, 143, 151

Benutzungsordnung 137, 153

Benutzungssperre 47, 120, 143, 163, 168

Benutzungsverhältnis 8, 12, 35, 136, 157

Besitzvermutung 39

Bewertung 18, 32, 53, 69, 103, 116

Bibliothek 6, 8, 34, 113, 138

Bibliotheksbenutzung 8, 35

Bibliotheksgut 11

Brief 26, 41, 125, 129, 146, 154, 159

Datei 128, 131

Datenschutz 127, 137, 159

Dauerleihgabe 89

Dereliktion 88

Depot 88

Dienstleistungsunternehmen 6

Dublette 58

Eigentum 38, 44, 54, 60, 68, 75, 95

Eigentumsvermutung 39

Einziehung 91

Entwidmung 56

Erbe 67, 75

Erbrecht des Staates 84

Erbschaftsverzicht 76, 86

Erbvertrag 67, 75

Ersitzung 40, 88

Finanzierungsproblem 29, 61

Fiskus 35, 70, 86

Formvorschrift 64

Freiexemplar 169

Fund 88

Gattungsschuld 52

Geistige Schöpfung 112, 154, 167

Gewährleistung 52, 60

Grundrechtsbindung 54, 69

Grundrechtskonflikt 94, 99

Gutgläubigkeit 38, 40

Haftungsabwälzung 171

Handelskauf 37

Handschrift 25

Handschriftenvernichtung 2, 14, 28, 79, 95

Herausgabeanspruch 38, 41, 65, 89

Hoheitsträger 8, 34, 54

Information und Dokumentation 6, 12, 138

Informationsanspruch 31, 70, 94, 139
Katalog 128, 159
Katalogisierung 118
Kaufvertrag 36, 43, 52, 60
Kulturgüterschutz 17, 98, 100
Kulturgut 17, 94, 116
Leihe 89
Literaturarchiv 13, 15
Miete 89
Nachlaßinhalt 23
Nachlaßpflege 3, 19, 22, 26 27, 94
Nachlaßsplitter 22, 30, 56, 61
Nebenbedingung 3, 31, 47, 65, 74, 105, 119, 169
Nichtigkeit 43, 45
Nießbrauch 90
Öffentlich-rechtlicher Vertrag 56, 86
Öffentliches Eigentum 54
Organ 35, 43
Pacht 89
Persönlichkeitsrecht 44, 87, 108, 121, 143, 146, 163
Pfandrecht 51, 90
Pflichtexemplar 19, 84, 169
Privatautonomie 47, 53, 69, 79, 105
Privatsammler 21, 61
Schadensersatz 49, 106, 143, 158, 166
Schenkung 62, 66, 74
Sekretierung 134, 151
Signatur 113
Sozialbindung von Eigentum 97
Stiftung 72
Strafrecht 91, 122, 132, 149, 164
Stückschuld 52
Synallagma 37, 48
Tausch 57
Testament 1, 67, 74
Testamentsvollstrecker 2, 82
Treuhandeigentum 49, 90
Trivialnachlaß 32, 53
Universitätsbibliothek 6, 9
Urheberrecht 87, 112, 154, 160, 165
Verlag 16, 24, 165
Vermächtnis 3, 67, 77
Veröffentlichung 101, 120, 125, 146, 154, 158
Veröffentlichungsverbot 3
Verpflichtungserklärung 171
Versteigerung 59
Verstrickung 134
Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten 45
Vertragsfreiheit s. Privatautonomie
Vertrauensverhältnis 81, 172
Verwaltungsverschiebung s. Amtshilfe
Verwertungsrecht 160, 165
Vorbeugende Unterlassungsklage 107
Vorsätzliches Handeln 93, 132, 150
Widmung 9, 16, 55, 113, 133
Willenserklärung 42
Wissenschaftsbegriff 140
Zitat 156
Zulassung zur Benutzung 139
Zustimmung 129, 130, 144, 155

ARBEITSHEFTE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JURISTISCHES BIBLIOTHEKS- UND DOKUMENTATIONSWESEN

1. Lansky, Ralph: Grundliteratur zur Rechtswissenschaft im allgemeinen und zum in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Basic Literature on Law in General and on the Law of the Federal Republic of Germany. 1974. XXXI, 105 S. (Vergriffen. 2. Aufl. 1978 im Verlag Beck in München.)

2. Leistner, Georg: Über die Veröffentlichungspraxis oberster und höherer Gerichte in Westeuropa. 1975. V, 100 S. DM 11,50

3. Steiner, Otto: Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen. Einführung für Juristen und Politologen. 1978. V, 95 S. DM 20,-

4. Lansky, Ralph: Books in English on the Law of the Federal Republic of Germany. Englischsprachige Bücher zum Recht der Bundesrepublik Deutschland. A Selection of Recent Titles with a Bibliographic Introduction. Eine Auswahl neuerer Titel mit einer bibliographischen Einführung. 1979. XX, 53 S. DM 14,50

5. Der Bundesgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland. Von seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern unter Mitwirkung von Vorsitzendem Richter am Bundesgerichtshof Hannskarl Salger. 1980. XI, 103 S. DM 24,-

6. Zur Klassifikation der Rechtsliteratur in der Bundesrepublik Deutschland. On Classification of Legal Literature in the Federal Republic of Germany. Herausgegeben von Ralph Lansky. 1981. VII, 129 S. DM 24,-

7. Fitschen, Annegret: Das Pflichtexemplarrecht in Dänemark, Norwegen und Schweden. 1983. XV, 160 S. DM 23,-

8. Müller, Harald: Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven. 1983. XII, 195 S. DM 24,-

Die Arbeitshefte erscheinen nach Bedarf. Bei Fortsetzungsbestellung 30 % Ermäßigung. Erhältlich durch Dr. Hans-Burkard Meyer, Teilbibliothek Recht der Universitätsbibliothek, Eichleitnerstr. 30, D-8900 Augsburg.